

Jan Philipp Wölbern:

**Die historische Aufarbeitung der Zwangsarbeit politischer Häftlinge
im Strafvollzug der DDR**

Studie erstellt am Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF)
im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Rechtsgrundlagen und Ideologie der Haftzwangsarbeit	11
3. Administrative Strukturen und Funktionsweise der Haftzwangsarbeit	15
3.1. Akteure.....	16
3.1.1. Verwaltung Strafvollzug im MdI.....	16
3.1.2. MfS	21
3.1.3. SED.....	22
3.2. Funktionsweise des Systems	23
4. Umfang und wirtschaftliche Bedeutung	26
5. Haftorte und Anteil der politischen Häftlinge.....	32
5.1. Die Strafvollzugseinrichtungen: Anzahl und Kategorien.....	32
5.2. Der Anteil der politischen Häftlinge in den StVE im historischen Verlauf.....	37
6. Die Praxis der Haftzwangsarbeit: Schlechterstellung politischer Häftlinge?	49
6.1. Verpflichtung zur Arbeit versus erzwungene Untätigkeit	50
6.2. Die Arbeitsbedingungen.....	56
6.2.1. Tauglichkeit und Qualifikation.....	56
6.2.2. Branchen.....	59
6.2.3. Art und Schwere der Arbeit.....	61
6.2.4. Arbeitsnormen und Normerfüllung	69
6.2.5. Arbeitszeiten und -ruhe.....	75
6.2.6. Arbeitsschutz	78
6.2.7. Medizinische Betreuung	84
6.2.8. Arbeitsentgelt.....	85
6.2.9. Sozialversicherung.....	87
6.3. Sanktionen bei Arbeitsverweigerung.....	87
6.4. (Langzeit-)Folgen der Haftzwangsarbeit	90

7. Zusammenfassung und Ausblick.....	93
8. Abbildungsverzeichnis.....	99
9. Abkürzungsverzeichnis	100
10. Literaturverzeichnis.....	101

1. Einleitung

Erich Mielke, Minister für Staatssicherheit von 1957 bis 1989, äußerte sich auf einer Dienstkonferenz des MfS im Jahr 1987 folgendermaßen zur Gefangenenarbeit im Strafvollzug der DDR: „Wir lassen das Gesetz seinen Lauf gehen - da sitzen ja zigtausende Kriminelle drin, die können ja als Arbeitskräfte verwandt werden.“¹ Der Ausspruch illustriert die Diskrepanz zwischen der offiziellen, durch die einschlägigen Rechtsvorschriften bestimmten Funktion des Strafvollzugs einerseits und seines tatsächlichen Zwecks andererseits: Vordergründig das Ziel der „Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit“,² die die Gefangenen dazu bringen sollte, „künftig die Gesetze des sozialistischen Staates“ einzuhalten und ihr Leben „verantwortungsbewusst ...(zu) gestalten“,³ in der Praxis jedoch die größtmögliche Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefangenen.

Die Gefangenenarbeit in der DDR war ein offenes Geheimnis und betraf seit ihrer flächendeckenden Einführung in den 1950er Jahren nahezu alle Häftlinge, die in diesem Zeitraum in einem Gefängnis oder Haftarbeitslager eine Freiheitsstrafe verbüßen mussten. Sie wäre jedoch nach der Wiedervereinigung und insbesondere in den vergangenen Jahren eher nicht in den Fokus der medialen Aufmerksamkeit und der politischen Debatte gerückt, wenn nicht auch in erheblichem Maße politische Gefangene davon betroffen gewesen wären. Skandalpotential kommt dem Thema nämlich vor allem deshalb zu, weil die politischen Häftlinge im Gegensatz zu ihren kriminellen Mitgefangenen nach rechtsstaatlichen Maßstäben zu Unrecht inhaftiert waren und folglich auch der Strafgefangenenarbeit gar nicht hätten ausgesetzt sein dürfen. Hinzu kommt, dass im Herbst 2012 bekannt wurde, dass die Firma IKEA, „der Deutschen liebstes Möbelhaus“ (Bild), in den 1980er Jahren Möbel aus der DDR bezog, an deren Herstellung Häftlinge und auch politische Gefangene beteiligt waren.⁴ Andere Medien berichteten über weitere Westfirmen, die von Gefangenen (mit-)produzierte Waren aus der DDR bezogen hatten. In der Folge forderten Opferverbände wie die UOKG eine Entschädigung für die Haftzwangsarbeit und die erlittenen Schäden, zumal die westlichen Konzerne davon profitiert hätten.⁵ Dem Ansinnen wurde jedoch mit dem Argument widersprochen, dass (Zwangs-)Arbeit im Strafvollzug auch im Rechtsstaat möglich sei. Außerdem seien die Arbeitsbedingungen im DDR-Strafvollzug nicht wesentlich schlechter als in den zivilen Betrieben gewesen. Da die politischen Häftlinge bereits Anspruch auf eine Opferrente für die zu

¹ zit. n. Wölbern 2014, S. 551.

² § 6 StVG vom 7.4.1977.

³ § 2 StVG vom 7.4.1977.

⁴ Wunschik 2014, S. 7f.

⁵ Presseerklärung, Forderungen der UOKG, 13.06.2014, http://ddr-zwangsarbeit.info/20140616_Forderungen_UOKG_Zwangsarbeit.pdf, Download am 26.01.2015.

Unrecht erlittene Inhaftierung geltend machen könnten und dies die allgemeinen Haftbedingungen miteinschließen, könne man sie nun nicht noch separat für die Haftarbeit entschädigen.⁶

Die Debatte darüber, wie die Gefangenenarbeit einzuordnen und zu bewerten ist, läuft letztlich auf die Frage nach dem zutreffenden Begriff hinaus. Handelte es sich um (Haft-)zwangsarbeit, erzwungene Arbeit, Häftlingsarbeit oder um eine Mischung aus allem? In der Tat ist die Verwendung und Definition des Begriffs Haftzwangsarbeit mit mehreren Problemen verbunden. Da ist zunächst die semantische Nähe zum Begriff der Zwangsarbeit im Nationalsozialismus. Wenngleich es hier an manchen Stellen durchaus inhaltliche Parallelen gibt, so überwiegen dennoch die grundsätzlichen Unterschiede. Zuvorderst gab es im DDR-Strafvollzug im Gegensatz zum Nationalsozialismus das Ziel der „Vernichtung durch Arbeit“ nicht.⁷ Zwar kam es gerade in den 1950er Jahren nicht selten zu Todesfällen, doch waren diese nicht von vornherein beabsichtigt, jedenfalls nicht von den Bediensteten des Strafvollzugs auf Anweisung von oben gezielt herbeigeführt. Die Einsätze der NS-Zwangsarbeiter, die größtenteils Nicht-deutsche Staatsbürger waren, erfolgte des Weiteren nicht infolge eines Gerichtsverfahren, anders als im Falle der Häftlingsarbeiter in der DDR. Dem ist freilich entgegenzuhalten, dass im Falle der politischen Häftlinge die Verurteilung zwar einem rechtsförmigen, aber keinem rechtsstaatlichen Verfahren folgte und daher Unrecht war. Dass die Arbeit in der Haft insgesamt dennoch eine andere Qualität als Zwangsarbeit im Nationalsozialismus hatte, wird auch von Seiten ehemaliger politischer Gefangener in der DDR eingeräumt. Ein Häftling, der in der StVE Cottbus inhaftiert war, brachte den Unterschied auf folgende Formel: „Cottbus war ein VEB Strafvollzug, kein KZ“.⁸ Ohnehin wird vonseiten der Opferverbände vielmehr eine historische Traditionslinie zum sowjetischen Arbeitserziehungssystem gesehen.⁹

Ein zweites Problem besteht in der Frage, ob und inwiefern die Arbeitsbedingungen in der Haft erheblich schwerer und damit schlechter als in den Zivilbetrieben waren. Lag hier eine gravierende Ungleichbehandlung¹⁰ aller zur Arbeit eingesetzten Häftlinge gegenüber Zivilarbeitern vor, eine Benachteiligung bzw. Diskriminierung, die nicht allein durch die immer und überall eingeschränkten Möglichkeiten eines Strafvollzugssystems zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen erklärbar und zu rechtfertigen ist?¹¹ Wie allgemein bekannt, war es schließlich um die Arbeitsbedingungen in den DDR-Betrieben oftmals nicht zum Besten bestellt und in vielen Bereichen, beispielsweise den Vor-

⁶ Schröder 2014.

⁷ Zum Konzept der „Vernichtung durch Arbeit“ siehe die Beiträge der Sektion „Arbeit in den Konzentrationslagern“ in Herbert 1998, insbes. S. 720. Vgl. Vesting 2012, S. 14.

⁸ Kordon 2007, S. 745.

⁹ Siehe den Abschnitt bei Sachse 2014, S. 45–48.

¹⁰ Vesting spricht von Diskriminierung, Vesting 2012, S. 13f.

¹¹ Haftanstalten können schließlich allein schon aus Kapazitätsgründen und Sicherheitserwägungen nicht die Einsatzmöglichkeiten in der zivilen Arbeitswelt gleichwertig ersetzen.

kehrungen zum Arbeitsschutz, blieben sie deutlich hinter den westlichen Standards zurück. Die Zivildbetriebe der DDR müssen daher als historischer Vergleichsmaßstab angelegt werden.¹²

Drittens ist zu fragen, ob es weiterhin eine Ungleichbehandlung/Diskriminierung der politischen Häftlinge im Vergleich zu ihren Mitgefangenen gab, die wegen eines kriminellen Deliktes inhaftiert waren. Wenn ja, handelte es sich hierbei um ein System, das von oben her angeordnet war und vorsah, „Staatsfeinde“ mit Bezug auf die Arbeitsbedingungen besonders hart zu behandeln, etwa weil sie als besonders gefährlich und ihre Taten als besonders verwerflich galten, was aus Sicht der Verantwortlichen des Strafvollzugs eine Strafschärfung „notwendig“ machte? Kann man mithin von einem Zwangsarbeitssystem im Besonderen für die politischen Häftlinge sprechen? Oder handelte es sich im Falle von Diskriminierungen politischer Häftlinge lediglich um einzelne, von Bediensteten vor Ort aus eigenem Antrieb angeordnete Maßnahmen?

Schließlich ist zu klären, welcher normative Kriterienkatalog überhaupt angelegt werden soll, um den Begriff der Zwangsarbeit in der DDR selbst und im internationalen bzw. zwischenstaatlichen Vergleich zu fassen. In diesem Zusammenhang werden oftmals die Übereinkommen Nr. 29 und 105 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO – International Labour Organisation) zur Zwangsarbeit genannt.¹³ Das Problem der ILO-Übereinkommen besteht jedoch darin, dass sie nicht von der DDR ratifiziert wurden. Sinnvoller erscheint es deshalb, zum einen die Maßstäbe des DDR-Rechts und der einschlägigen Vorschriften und Anordnungen anzulegen, zum anderen zur internationalen Vergleichbarkeit Verträge heranzuziehen, die von der DDR ratifiziert wurden. Es bietet sich daher an, die „Standard-Minimalregeln für die Behandlung von Strafgefangenen“ der Vereinten Nationen zu nutzen, die von der DDR mit ihrem Beitritt 1974 anerkannt wurden.¹⁴

Ziel der Studie ist es, auf Basis der vorliegenden Publikationen und durch die Erschließung bisher ungenutzter Quellen die These der Ungleichbehandlung, das heißt Schlechterstellung politischer Häftlinge bei der Arbeit in der Haft auf ihre Stichhaltigkeit hin zu überprüfen und zugleich den Begriff der Haftzwangsarbeit kritisch zu prüfen. Dazu ist zunächst ein Blick auf den Forschungsstand sowie offene Fragen notwendig.

Die Haftzwangsarbeit in den Gefängnissen der DDR wurde schon vor 1990 thematisiert. 1967 kam Amnesty International in einem Bericht zu politischen Gefangenen in der DDR im Abschnitt „Arbeit“ zu dem Ergebnis, man glaube sich „zu der Feststellung berechtigt, daß in allen Strafanstalten der DDR ein solcher Druck auf die Gefangenen ausgeübt wird, daß man von einem Zwangsar-

¹² So auch Schröder, Häftlingsarbeit.

¹³ Siehe beispielsweise Sachse 2014, S. 38-41.

¹⁴ „Standard-Minimalregeln für die Behandlung von Gefangenen und damit verbundene Empfehlungen“ der UNO, Herausgegeben vom MdI – VSV, BStU, MfS, HA VII, 5722. Laut einem Vermerk in BStU, MfS, HA VII, Nr. 4177, Bl. 8 wurden dem UN-Generalsekretär in den Jahren 1974, 1979, 1984 und 1989 entsprechende Berichte über den Stand der Einhaltung der Minimalregeln übersandt.

beitssystem sprechen muß“.¹⁵ In den bis 1990 erschienen Studien war die Analyse der Arbeitsbedingungen stets nur ein Aspekt der Gesamtdarstellung und blieb – notgedrungen – auf offizielle Verlautbarungen der DDR sowie Berichte entlassener und in den Westen geflohener oder freigekaufter Häftlinge angewiesen.¹⁶

Die Wiedervereinigung führte schließlich zu einer erneuten medialen Aufmerksamkeit für das Thema. Zugleich scheiterten Entschädigungsklagen Betroffener vor Gericht, zuletzt vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.¹⁷ Damit wurde deutlich, dass weitere Entschädigungsforderungen auf dem Rechtsweg erfolglos bleiben und die Frage keiner richterlichen Entscheidung mehr unterworfen, aber weiterhin medial, politisch und zeithistorisch von Bedeutung sein würde. Die Forschung, der seit 1990 die östlichen Archive zur Verfügung standen, beschäftigte sich erst vergleichsweise spät mit dem Thema. Die erste monographische Untersuchung legten Uwe Bastian und Hildigund Neubert 2003 unter dem Titel „Schamlos ausgebeutet. Das System der Haftzwangsarbeit politischer Gefangener des SED-Staates“ vor. Sie zogen erstmals, wenn auch nur in eher geringem Umfang, die schriftliche Überlieferung des MfS und der Verwaltung Strafvollzug für eine Überblicksdarstellung des Zwangsarbeitssystems heran und stützten den biographischen Teil ihrer Studie auf rund 400 Fragebögen mit den Angaben politischer Gefangener. Auch veröffentlichten sie erstmals eine annähernd vollständige Liste der Haftorte, an denen Häftlinge zur Arbeit eingesetzt waren.¹⁸

In der Folge erschienen weitere Aufsätze zur Thematik, die sich mit den Arbeitsbedingungen in den StVE Bitterfeld und Rüdersdorf befassten.¹⁹ Weitere monographische Darstellungen nahmen die Arbeitslager in den Blick,²⁰ stellten das Thema aus rechtshistorischer Perspektive dar²¹ und verglichen die Zwangsarbeit von Strafgefangenen und Bausoldaten am Beispiel des Chemiekombinats in Bitterfeld.²² In unmittelbarer Reaktion auf die bereits erwähnte mediale Debatte um die Rolle der Firma IKEA entstanden die 2014 veröffentlichten Studien von Tobias Wunschik und Christian Sachse. Wunschik, der von „erzwungener Arbeit“ spricht, nahm dabei erstmals die Geschäftsverbindungen der DDR-Außenhandelsbetriebe mit westlichen Geschäftspartnern und den Westexport von „Knastware“ quellenfundierte in den Blick und grenzte seine Untersuchung aus diesem Grund

¹⁵ Amnesty International 1967, S. 45–50, Zitat S. 50.

¹⁶ Siehe beispielsweise sowie die Ausführungen in Fricke 1990, S. 530–534 sowie Fricke 1988.

¹⁷ Xing-Hu Kuo beispielsweise, der 1965 wegen seiner Tätigkeit als Fluchthelfer verhaftet und zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilt worden war, hatte während seiner Strafhaft in Bautzen II bis zu seinem Freikauf 1972 für das Schaltgerätewerk Oppach arbeiten müssen und verklagte den Freistaat Sachsen Anfang der 1990er Jahre auf Entschädigung. Die Gerichte wiesen die Klage jedoch ab, in anderen Fällen wurde ebenfalls gegen die Antragsteller entschieden, vgl. O.A.: SED-Unrecht: Chinesischer Kuli. In: Der Spiegel 29/1992, 13.07.1992.

¹⁸ Bastian und Neubert 2003.

¹⁹ Vesting 2003, Vesting 2008, Sachse 2011.

²⁰ Sonntag 2011, der hauptsächlich Sollstedt, Unterwellenborn und Regis untersuchte.

²¹ Schmidt 2011.

²² Vesting 2012.

auf die Ära Honecker ein. Erstmals stellte Wunschik die Haftorte, dort produzierenden Arbeitseinsatzbetriebe und ungefähre Zahl der Häftlinge in einer tabellarischen Übersicht zusammen.²³ Wenig später erschien schließlich die von der UOKG in Auftrag gegebene Studie Christian Sachses, der demgegenüber von einem „System der Zwangsarbeit“ spricht, den Untersuchungszeitraum von 1945 bis 1990 spannt und in einem eigenen Kapitel die Rolle der Firma IKEA beleuchtet.²⁴ Auch andere Studien befassten sich in Unterkapiteln mit der Frage der Haftzwangsarbeit, ohne sie ins Zentrum der Untersuchung zu stellen.²⁵

Insgesamt haben die vorgenannten Publikationen zu einem deutlichen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Funktionsweise, den Arbeitsbedingungen in den Haftanstalten und auch der ökonomischen Bedeutung der Haftzwangsarbeit geführt. Dessen ungeachtet trennen sie jedoch argumentativ und in der Systematik gar nicht oder nur selten zwischen den politischen und kriminellen Häftlingen, was sich zu einem Gutteil aus dem Umstand erklärt, dass es in der DDR offiziell keine politischen Häftlinge gab und in den Quellen aus DDR-Provenienz folglich nicht zwischen beiden Gruppen unterschieden wird. Die Differenzierung ist jedoch zentral, da sie der wichtigste Grund für die öffentliche Aufmerksamkeit, die wissenschaftliche Erforschung des Themas und zugleich Grundlage für Entschädigungsforderungen der Opferverbände ist.²⁶

Für die vorliegende Studie wurden neben den bisherigen Publikationen sowohl Archivquellen als auch gedruckte, d.h. publizierte Quellen herangezogen. Der ergiebigste Bestand an Archivquellen bildete die Überlieferung im Archiv des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU). Zwar war das MfS nicht direkt mit der Durchführung der Haftzwangsarbeit beauftragt, doch hatte es durch die offizielle Kooperation mit der Verwaltung Strafvollzug im Ministerium des Innern und den einzelnen StVE, sowie durch die geheimdienstliche Kontrolltätigkeit in vorgenannten Stellen einen globalen Überblick, teils auch intime Einblicke in die Funktionsweise der Haftzwangsarbeit. Die Erkenntnisse des MfS fanden Eingang in verschiedenste Quellensorten, darunter Protokolle von Dienstbesprechungen und Kontrollreisen der zuständigen MfS-Offiziere in die Haftanstalten mit Schilderungen der Arbeitsbedingungen in den dortigen Arbeitseinsatzbetrieben und dabei aufgetretenen Schwierigkeiten, statistisches Material und Überblicksdaten über die Haftanstalten und die dort produzierten Waren, Meldungen über Arbeitsunfälle in den Arbeitseinsatzbetrieben, Profil- und Lageberichte bzw. -analysen zu einzelnen StVE, insbesondere im zeitlichen Umfeld der Amnestien 1972, 1978 und 1987, Analysen des MfS zum Strafvollzug im Allgemeinen, thematisch zugehörige Abschlussarbeiten an der Juristischen

²³ Tabelle 17 in Wunschik 2014, S. 289-327.

²⁴ Sachse 2014.

²⁵ S. z.B. Müller 2012, Alisch 2014.

²⁶ Hätte es keine politischen Häftlinge in der DDR gegeben oder wären sie in einem getrennten Vollzugssystem unterworfen gewesen, wäre die Aufmerksamkeit für das Thema sehr wahrscheinlich deutlich geringer und wohl eher ein Gegenstand der kriminologischen Forschung zur DDR und nicht der Diktaturaufarbeitung.

Hochschule des MfS, IM-Vorgänge und Kaderakten sowie nahezu sämtliche offiziellen Dienstweisungen des MdI, die offensichtlich in den meisten Fällen mit dem MfS „abgestimmt“ waren. Schließlich fanden sich auch Quellen westlicher Provenienz in den Unterlagen, beispielsweise Handouts von Pressekonferenzen der „Arbeitsgemeinschaft 13. August“.²⁷

Einen weiteren wichtigen Quellenbestand bildete die Überlieferung der Verwaltung Strafvollzug (VSV) des Ministeriums des Inneren der DDR im Bundesarchiv. Die vorhandenen Unterlagen sind jedoch weitgehend bereits im Rahmen der vorgenannten Studien gesichtet worden. Problematisch an der Überlieferung der VSV ist, dass es sich bei den noch verfügbaren Unterlagen nur um einen kleinen Teil der seinerzeit angelegten Unterlagen handelt. Die Bestände wurde in den Jahren 1989/90, hauptsächlich in der Amtszeit des letzten Innenministers der DDR, Peter-Michael Diestel, von den Bediensteten des Strafvollzugs massiv ausgedünnt, der größte Teil wahrscheinlich sogar vernichtet. Christoph Flügge, der 1990 in seiner Funktion als Leiter der Abteilung Justizvollzug des Berliner Senates für die Übernahme der Gefängnisse in Ost-Berlin verantwortlich war, äußerte sich ernüchtert über den Anblick, der sich seinen Beamten bei Besichtigung der Diensträume bot: „Bei einem Besuch im ehemaligen MdI der DDR im Frühjahr 1991 [wurden] ... nur mit großem Erstaunen viele leere Regale“ vorgefunden. Der Inhalt noch vorhandener Akten und Dienstunterlagen sei, so Flügge, „geradezu läppisch“ gewesen.²⁸ Dementsprechend resümiert Flügge, es sei äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich, „ein zuverlässiges Bild der Geschichte des Strafvollzuges der DDR sowie ... der Verantwortlichkeiten der handelnden Personen“, ferner besonderer Ereignisse im Strafvollzug und „der internen Weisungen zu zeichnen“. Auseinandersetzungen im Innern des Apparates, der Einfluss einzelner Gruppen innerhalb der VSV sowie die Reaktionen auf internationale Entwicklungen seien wohl für immer im Dunkel der Geschichte verschwunden.²⁹

Angesichts dieser Quellenlage stand ein Bestand im Fokus der Untersuchung, der von der Forschung bisher nicht ausgewertet wurde. Es handelt sich um die zentrale Gefangenenkartei der VSV im Bestand DO 1 Ministerium des Innern im Bundesarchiv, die mit Übernahme der Gefängnisse durch das MdI Anfang der 1950er Jahren angelegt wurde und bis ins Jahr 1990 reicht. Die Kartei umfasst 835.291 Karteikarten und wurde im Rahmen eines Digitalisierungsprojektes in Bilddateien umgewandelt, die im Bundesarchiv alphabetisch geordnet auf der PC-Benutzeroberfläche PERSEUS einsehbar sind und für eine statistische Auswertung zur Verfügung gestellt wurden.³⁰ Die Karteikarten enthalten neben den Personengrunddaten Informationen zum Delikt, teils unter Angabe des oder der angewendeten Strafgesetzbuch-Paragrafen (z.B. „§ 213“), teils in Worten (z.B. „staatsfeindliche Hetze“), ferner Angaben zum Verbüßungsort sowie der Inhaftierungsdauer. Über

²⁷ Siehe z.B. eine Karte der DDR-Haftanstalten, abgedr. in Bath 1987, S. 89 sowie in Stern 1976, S. 303-306.

²⁸ Flügge 1996, S. 101.

²⁹ Ebenda, S. 101f.

³⁰ Risse 2012. Mein besonderer Dank gilt Kerstin Risse für die Unterstützung bei der Realisierung des Projektes.

eine Stichprobenuntersuchung war es daher möglich, ein genaueres Bild über die Verteilung politischer Gefangener auf die Haftanstalten und mögliche Schwerpunkte zu gewinnen.³¹

Tobias Wunschik hat die staatlicherseits entstandenen Unterlagen in den Landesarchiven der ostdeutschen Länder bereits umfangreich ausgewertet. Um auch Quellen zur Perspektive der Arbeitseinsatzbetriebe zu erschließen, wurde in den Landesarchiven ferner nach der Überlieferung der Kombinate und Volkseigenen Betriebe gesucht, die seinerzeit Strafgefangene in Innen- oder Außenarbeitskommandos beschäftigten.³² Dabei stellte sich jedoch heraus, dass viele Bestände nicht nutzbar waren, weil sie sich noch in der Obhut der Betriebe oder ihrer (Rechts-)Nachfolger befinden, (noch) nicht übernommen wurden, in Zwischenarchiven lagern oder aus konservatorischen Gründen nicht benutzbar sind. In nur wenigen Fällen waren sie bereits inhaltlich erschlossen. Die (Erst-)Sichtung hätte vor Ort erfolgen müssen und wäre mit einem großen Zeitaufwand verbunden gewesen. Vorabauskünfte der zuständigen Archivare begründeten zudem Zweifel daran, dass die Bestände in substanziellem Umfang Unterlagen zur Strafgefangenenarbeit enthalten. Eine Unterscheidung zwischen politischen und kriminellen Inhaftierten ist nach Auskunft der Archive ohnehin nicht möglich.³³ Es wurden deshalb punktuell einige benutzbare Bestände ehemaliger Arbeitseinsatzbetriebe im Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam gesichtet;³⁴ auf eine breite Erschließung der übrigen, derzeit verfügbaren Betriebsunterlagen wurde aus pragmatischen Gründen und angesichts des knappen Zeitrahmens für die Recherchen verzichtet.

An gedruckten Quellen konnte eine große Zahl von Publikationen ehemaliger politischer Häftlinge genutzt werden. Sie schildern in ihren meist nach 1990 niedergeschriebenen und publizierten Memoiren die Haft- und Arbeitsbedingungen während ihrer Inhaftierung zwischen 1949 und 1989, teilweise auch das Verhältnis zu ihren kriminellen Mitinhaftierten. Allerdings bleibt letzteres eine einseitige Darstellung, denn es existieren praktisch keine publizierten Erinnerungsberichte von Häftlingen, die in der DDR wegen eines gewöhnlichen kriminellen Deliktes inhaftiert waren. Dessen ungeachtet ergänzen die Erinnerungen die Quellen staatlicher Provenienz um die Perspektive der Betroffenen.³⁵ Zeitzeugengespräche konnten wegen des damit verbundenen hohen Recherche- und Zeitaufwandes nur wenige geführt werden.

Die Studie ist in sechs Hauptkapitel unterteilt: Zunächst werden in einem kursorischen Überblick die Rechtsgrundlagen und Ideologie (Kap. 2), die administrativen Strukturen und die Funktionswei-

³¹ S. ausführlicher im Kap. 5.2.

³² S. hierzu Tabelle 17 in Wunschik 2014, S 289-372.

³³ Auskünfte des Sächsischen Hauptstaatsarchivs, des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt, Abt. Merseburg und Abt. Dessau, des Landesarchivs Greifswald, des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, des Landesarchivs Berlin sowie des Staatsarchivs Thüringen.

³⁴ Im Einzelnen Rep. 503 VEB Getriebewerk Brandenburg, Rep. 506 VEB IFA-Automobilwerke Ludwigsfelde, Rep. 509 VEB Spielwaren Brandenburg, Rep. 901 VEB Großkokerei Lauchhammer, Rep. 901 VEB Lausitzer Braunkohlenwerke, Rep. 901 VVB Braunkohle Senftenberg.

³⁵ Die Bibliothek der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen besitzt eine umfangreiche Sammlung der Memoirenliteratur ehemaliger politischer Häftlinge.

se (Kap. 3) sowie die wirtschaftliche Bedeutung der Haftzwangsarbeit politischer wie krimineller Häftlinge geschildert (Kap. 4). Kapitel 5 befasst sich mit der Frage des Ortes der Haftzwangsarbeit der politischen Häftlinge, d.h. in welchen StVE sie inhaftiert waren. Grundsätzlich verbüßten sie ihre Strafe zwar in denselben Haftanstalten wie die kriminellen Gefangenen, doch mehren sich seit geraumer Zeit Hinweise, dass ihre Zahl an bestimmten Haftorten besonders groß war. Kapitel 6 schließlich nimmt die Praxis der Haftzwangsarbeit in den Blick und vergleicht die Arbeitsbedingungen der politischen, der kriminellen und der Zivilarbeiter miteinander, um die These der Schlechterstellung der politischen Häftlinge auf ihre Stichhaltigkeit hin zu überprüfen. Das letzte Kapitel fasst die Ergebnisse zusammen, diskutiert den Begriff der Haftzwangsarbeit und zeigt weitere Forschungsmöglichkeiten auf.

Abschließend sei erwähnt, dass die „Häftlingsgesellschaft“ und die allgemeinen Haftbedingungen nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind, da beide Aspekte bereits in zahlreichen anderen Publikationen ausführlich dargestellt wurden; sie sind jedoch dann berücksichtigt, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den Arbeitsbedingungen standen.

2. Rechtsgrundlagen und Ideologie der Haftzwangsarbeit

Fragt man nach den rechtlichen Grundlagen, auf der die Haftzwangsarbeit beruhte, so fällt auf, dass eine Fülle von diesbezüglichen Vorschriften existierte. Sie fand daher keinesfalls in einem rechtlichen Graubereich statt, sondern war bis ins Detail geregelt. Die Handhabung in der Praxis wich jedoch häufig von den Vorschriften ab.

Formell und in der Rechtstheorie bildete das in den Verfassungen von 1949 und 1968 verankerte Grundrecht auf Arbeit einen der Grundpfeiler des Staatsverständnisses der DDR.³⁶ Im Gegensatz zu den bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften und den dortigen hohen Arbeitslosenzahlen, so die Argumentation, sei in der DDR das Menschenrecht auf Arbeit verwirklicht; eine These, die insbesondere in den Verlautbarungen der DDR-Medien permanent gegen den Westen ins Feld geführt wurde, um die Überlegenheit des Sozialismus gegenüber dem Kapitalismus zu demonstrieren. Häufig vergessen wird indes, dass mit dem Recht auf Arbeit die Pflicht zur Arbeit einherging. Dieser Grundsatz wurde 1968 in der zweiten, nunmehr ausdrücklich sozialistischen Verfassung verankert, obschon die Pflicht zur Arbeit bereits von Beginn an zur Staatsraison des „Arbeiter-und-Bauern-Staates“ gehört hatte. In Art. 24 Abs. 2 der Verfassung von 1968 hieß es daher: „Gesellschaftlich nützliche Tätigkeit ist eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.“

³⁶ Artikel 15 der Verfassung von 1949, Artikel 24 der Verfassung von 1968.

Vor diesem Hintergrund war es nur folgerichtig, dass das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit auch für Strafgefangene galten.³⁷ Artikel 137 der DDR-Verfassung von 1949 übertrug die Einheit von Recht auf Arbeit und der Pflicht zur Arbeit auf die Haft, indem er bestimmte, dass der Strafvollzug „auf dem Gedanken der Erziehung der Besserungsfähigen durch gemeinsame produktive Arbeit“ beruhen sollte. Es bedurfte daher keines besonderen Gerichtsentscheides, mit dem Arbeit in der Haft angeordnet wurde. Dies war vielmehr die unausweichliche Folge einer Freiheitsstrafe. Da es offiziell keine politischen Gefangenen gab und diese als gewöhnliche Kriminelle galten, waren sie gleichermaßen von der Arbeitspflicht betroffen.

Die Arbeit im Strafvollzug war von Beginn bis zum Ende der DDR in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Die Regelungsdichte nahm im Laufe der Jahre zu und erstreckte sich am Ende selbst auf kleinste Teilbereiche des Haftalltags. Da der Strafvollzug bis 1965/68 ohne eine eigene gesetzliche Grundlage blieb und nur durch Dienstanweisungen und Dienstordnungen der Hauptverwaltung und der BDVP geordnet war,³⁸ blieben die Vorschriften zum Arbeitseinsatz in diesem Zeitraum gleichfalls unterhalb der Schwelle gesetzlicher Regelungen, d.h. sie wurden nicht von der Volkskammer verabschiedet, sondern schlicht vom zuständigen Innenministerium erlassen, dort der Verwaltung Strafvollzug. Ausgangspunkt war die Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen vom 3. April 1952, durch welche der oben genannte Art. 137 der Verfassung „verwirklicht“ werden sollte.³⁹ Im Wesentlichen definierte die Verordnung die Bedingungen, unter denen den Strafgefangenen Vergünstigungen bis hin zur vorzeitigen Entlassung gewährt werden konnten und formulierte arbeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich Entlohnung, Prämien, Arbeitsschutz und Arbeitsruhe. Weitere Durchführungsbestimmungen bzw. Richtlinien der Verwaltung Strafvollzug ergänzten oder präzisierten diese Verordnung in den Folgejahren.⁴⁰

Der sogenannte Rechtspflegeerlass des Staatsrates von 1963 schrieb Arbeit in der Haft gleichfalls Mittel der „mit dem Strafverfahren eingeleiteten Umerziehung“ vor;⁴¹ 1965 wurde eine vorläufige Strafvollzugsordnung erlassen, die auf den Rechtspflegeerlass zurückgriff.⁴² Das „Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz“ (SVWG) vom 12. Januar 1968 schließlich schuf erstmals

³⁷ Hierin lag ein wesentlicher Unterschied zur Bundesrepublik: Auch dort wurde im Strafvollzug häufig gearbeitet, doch gab (und gibt) es im Zivilleben keine Pflicht zur Arbeit, sodass eine Verpflichtung zur Arbeit im Gefängnis stets eine besondere Zwangsmaßnahme darstellte, durch die der Staat in die Belange eines Einzelnen eingriff.

³⁸ Fricke und Klewin 2007, S. 17.

³⁹ Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen vom 3. April 1952, Gesetzblatt der DDR, 8. April 1952, Nr. 43.

⁴⁰ Dies waren im Einzelnen: Grundsätze der HA Strafvollzug für eine Änderung der Regierungsverordnung vom 3.4.1952 über die Beschäftigung von Strafgefangenen vom 1.7.1953, BArchB, DO 1, 11/1585, Bl. 28-30; Verordnung vom 10. Juni 1954 über den Arbeitseinsatz von Strafgefangenen, Gbl. Nr. 56, S. 567; Richtlinie der VSV zur Durchführung der Anordnung über den Arbeitseinsatz von Gefangenen vom 28.5.1957, BArchB, DO 1, 11/1584, Bl. 181-188.

⁴¹ Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4.4.1963, Gesetzblatt der DDR, 1963, Teil I, Nr. 3 (Ausgabetag 25.4.1963), S. 42.

⁴² Sachse 2014, S. 62.

eine gesetzliche Basis für den Strafvollzug und bestimmte in § 4, dass alle arbeitsfähigen Strafgefangenen zur „Arbeitsleistung verpflichtet“ seien.⁴³ Auf dieser Rechtsgrundlage erließ das MdI am 20.2.1971 die „Anordnung über den Einsatz Strafgefangener zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit – Arbeitseinsatzordnung“.⁴⁴ Sie blieb bis zum Ende der DDR in Kraft und wurde nur 1976, 1977 und 1989 geändert.⁴⁵ Wesentlicher Inhalt der Anordnung waren Bestimmungen hinsichtlich Geltungsbereich, Planung und Organisation des Arbeitseinsatzes, Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, Abrechnung des Arbeitseinsatzes sowie Schadensersatzleistungen. Ergänzend zu diesem grundlegenden Dokument erließ das MdI zahlreiche weitere Anordnungen und Regelungen, bis hin zu einer detaillierten „Vergütungs-, Unterhalts- und Eigengeldordnung“, auf deren Basis die Haftanstalten die Arbeitsleistungen der Strafgefangenen abrechneten.⁴⁶

Die Übereinkommen der International Labour Organisation Nr. 29 und 105 sind als Maßstab für die Beurteilung der Haftarbeit in der DDR eher ungeeignet, da die DDR diese Übereinkommen nicht ratifizierte.⁴⁷ Es erscheint daher sinnvoller, Maßstäbe anzulegen, die auch von der DDR anerkannt wurden, hier die „Standard-Minimalregeln für die Behandlung von Gefangenen“ der Vereinten Nationen vom 30. August 1955.⁴⁸ Die DDR erkannte sie im Zuge des Beitritts zu den Vereinten Nationen im Jahr 1974 an und erstattete dem UN-Generalsekretär seitdem alle fünf Jahre Bericht.⁴⁹ Wenig erstaunlich ist, dass die Berichte allesamt positiv ausfielen, zumal die Vereinten Nationen umgekehrt nur einen geringen Spielraum hatten, die Einhaltung der Minimalregeln zu kontrollieren.

Beurteilt man die gesetzlichen Grundlagen nach ihrem Wortlaut, so sollte die Arbeit im Strafvollzug zuallererst eine „resozialisierende“ oder „pädagogische“ Funktion haben und die Erziehung der Strafgefangenen zu verantwortungsvollen Staatsbürgern im Mittelpunkt stehen. Nicht Vergeltung für die Straftat, sondern das Ziel der Wiedereingliederung des Straffälligen in die sozialistische Gesellschaft und ihrer hohen Wertschätzung der Arbeit als Lebensinhalt sollte Sinn und Zweck der Haftarbeit sein, letztlich die Herausbildung einer sozialistischen Persönlichkeit. Dass die Motive derjenigen, die an der Formulierung und Umsetzung der oben genannten Gesetze und Verordnungen

⁴³ Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz vom 12.1.1968 mit eingearbeiteter Erster Durchführungsbestimmung zum SVWG (Strafvollzugsordnung) vom 15. Juni 1968, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 10068.

⁴⁴ Anordnung über den Einsatz Strafgefangener zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit – Arbeitseinsatzordnung – vom 20. Februar 1971, BStU, MfS, BdL, Nr. 2134, Bl. 5-11.

⁴⁵ Siehe Anm. 290.

⁴⁶ Ordnung Nr. 108/77 des MdI und Chef DVP über die Vergütung der Arbeitsleistungen, die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte sowie die Verwaltung des Eigengeldes Strafgefangener und Verhafteter vom 7.4.1977, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 009288, Bl. 1-40. Bereits vor Inkrafttreten der Arbeitseinsatzordnung vom 20.2.1971 hatte es zahlreiche solcher Regelungen gegeben, siehe beispielsweise die „MdI-Richtlinie zur Berechnung der Arbeitsbelohnung für Strafgefangene“, 7.1.1958, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 015228, Bl. 1-24. Eine Sammlung der 1978 gültigen Bestimmungen findet sich in der „Übersicht über Gesetze und Weisungen für die Arbeit des Organs Strafvollzug“ vom 13.04.1978, BStU, MfS, HA VII, Nr. 1386, Bl. 141-147.

⁴⁷ Sachse 2014, S. 38-41; Wunschik 2014, S. 9f.

⁴⁸ „Standard-Minimalregeln für die Behandlung von Gefangenen und damit verbundene Empfehlungen“ der UNO, Herausgegeben vom MdI – VSV, BStU, MfS, HA VII, Nr. 5722.

⁴⁹ Siehe den Vermerk in BStU, MfS, HA VII, Nr. 4177, Bl. 8.

gen beteiligt waren, in manchen Fällen tatsächlich ehrlicher Natur waren und es Strafvollzugsbedienstete gab, die den Häftlingen durch die Arbeit einen Neuanfang im Zivilleben ermöglichen wollten, ist durchaus glaubhaft.⁵⁰ Jedoch traf dies gar nicht oder nur im geringen Maße mit Blick auf die politischen Häftlinge zu. In ihrem Fall trugen Inhaftierung und Haftarbeit von vornherein nicht den Charakter der „Resozialisierung“, sondern erfüllten vielmehr eine repressive Funktion. Wer sich gegen den Staat aufgelehnt hatte, sei es durch einen Fluchtversuch, ein „hartnäckiges“ Ausreisebegehren oder aktive Oppositions- und Widerstandshandlungen, wurde in vielen Fällen als nicht rückgewinnbar eingestuft – und verstärkt seit den 1970er Jahren im Rahmen des Häftlingsfreikaufs an die Bundesrepublik verkauft. „Erziehung durch Arbeit“ bedeutete daher für sie vielmehr „eine mit physischer und psychischer Gewalt erzwungene Änderung der politischen Gesinnung“ durch Arbeit,⁵¹ und wenn dies nicht gelang, zumindest eine erzwungene Anpassung nach außen. Arbeit hatte daher in diesem Kontext eine repressive Funktion, zumal schon die Inhaftierung nach rechtsstaatlichem Maßstab illegitim war.

Hinzu kommt, dass es keine Verwaltungsgerichtsbarkeit und somit keine unabhängigen Richter gab, die Verstöße gegen die Gesetze und Anordnungen zur Haftarbeit hätten ahnden können – sofern die Vorschriften den Strafgefangenen überhaupt bekannt gegeben wurden.⁵² Zwar gab es die Möglichkeit, Beschwerden über Missstände in schriftlichen Eingaben an die Gefängnisverwaltung zu richten, die in manchen Fällen sogar zur Abstellung der Mängel führten, doch blieb dies die Ausnahme und erfolgte aus eigenem Gutdünken der Verwaltung Strafvollzug.

Die größte Abweichung von der Theorie, ja ihre Verkehrung ins Gegenteil, war jedoch die Tatsache, dass die Haftarbeit in der Praxis nicht Mittel zum Zweck der Erziehung war, sondern ein Instrument der Erzielung von Gewinn. Sie erfolgte daher in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen. Nicht Erziehung, sondern Planerfüllung war somit das eigentliche Ziel der Haftarbeit, zumal die Strafgefangenenarbeit fest im Staatshaushalt eingeplant wurden (s. Kap. 4). Der ökonomische Nutzen der Haftarbeit rangierte an erster Stelle, solange nicht besondere politische Gründe wie beispielsweise Amnestien dagegen sprachen oder ein Arbeitseinsatz aus Sicherheitsgründen nicht infrage kam.

Dass es in Wahrheit nicht um eine erzieherische Arbeit an der Persönlichkeit des Täters ging, sondern hauptsächlich die Arbeitskraft der Häftlinge ausgenutzt werden sollte, klingt bereits in einem Vermerk der Verwaltung Strafvollzug aus dem Jahr 1957 an: „Die Strafgefangenen erziehen

⁵⁰ Siehe beispielsweise die Erinnerungen von Reinhold Lenz, der als Strafvollzugsbediensteter in der DDR arbeitete und nach 1990 in den bundesdeutschen Justizvollzug übernommen wurde: Lenz 2003.

⁵¹ Zit. n. Müller 2012, S. 184.

⁵² Vgl. Sachse 2014, S. 58.

wir nicht zum sozialistischen Bewußtsein, sondern zur Arbeit und zur Disziplin.“⁵³ In einem Lehrbuch des MdI von 1979 wurde dies sogar mehr oder weniger offen zugegeben, wenn es dort hieß, der Arbeitseinsatz Strafgefangener unterstütze „nicht unwesentlich ökonomische Vorhaben des sozialistischen Staates“.⁵⁴ In internen Niederschriften ist jedoch schon zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt davon die Rede, dass es Zweck des Strafvollzugs sei, die Strafgefangenen „für die ökonomischen Aufgaben unserer Gesellschaft auszunutzen“.⁵⁵ Auch in Unterlagen der Arbeitseinsatzbetriebe finden sich nüchterne Beschreibungen der Realität: „[Es] treten teilweise solche Auffassungen seitens der Betriebe in Erscheinung, dass die Strafgefangenen in erster Linie als Arbeitskräfte den VEB zur Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben zur Verfügung stehen. Diese Auffassungen fanden auch ihren Ausdruck im Inhalt der bisher durchgeführten Arbeitsbesprechungen, die sich oftmals unkonkret ausschließlich mit Fragen der Produktionsaufgaben befaßten. Fragen der unmittelbaren Einflußnahme der Betriebe und ihrer gesellschaftlichen Organe auf den Erziehungsprozeß bei den Strafgefangenen blieben unberücksichtigt.“⁵⁶

Insgesamt lässt sich dem Fazit Christian Sachses zustimmen: „Der Staat hatte [genauer: nahm sich, d. A.] das Recht, alle seine Bürger zur Arbeit zu zwingen und unterlag dabei keinerlei substantiellen Einschränkungen.“⁵⁷ Dass wirtschaftliche und nicht erzieherische Gründe die Basis der Arbeit im Strafvollzug bildete, zeigt auch die Organisations- und Funktionsweise des Systems, das im folgenden Kapitel in den Blick genommen wird.

3. Administrative Strukturen und Funktionsweise der Haftzwangsarbeit

Welche Stellen waren für die Organisation der Haftzwangsarbeit zuständig und wie funktionierte das System? Das erste Teilkapitel nimmt zunächst drei wichtige Akteure in den Blick, die in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle spielten: Die SED, das MfS und die Verwaltung Strafvollzug im MdI (VSV). Letztere war verantwortlich für die Ausgestaltung der Haftbedingungen und die ihr unterstellten StVE verfügten über einen maßgeblichen Einfluss auf die Rahmenbedingungen des Arbeitseinsatzes, da sie die Verträge mit den Betrieben schlossen und die Häftlinge zur Verfügung stellten. Weitere Akteure wie die Staatliche Plankommission,⁵⁸ die Fachministerien sowie die

⁵³ Aktennotiz auf der Tagung der Verwaltung Strafvollzug (VSV) am 6.5.1957, Staatsarchiv Schwerin, 7.12-1(13), 123, Bl. 55, zit. n. Handschuck 2006, S. 123.

⁵⁴ Faber et al. 1979, S. 86, zit. nach Schmidt 2011, S. 179.

⁵⁵ Jahresbericht der VSV, 29.1.1960, BArchB, DO 1.11.0/1477, Bl. 13, 45, 47, zit. n. Schmidt 2011, S. 181, Anm. 60.

⁵⁶ „Zusatzvertrag“ zur „Verbesserung der gesellschaftspolitischen und ökonomischen Erziehung der Strafgefangenen“ vom 31.3.66 zwischen dem SVKdo. Schwarze Pumpe und der VVB Braunkohle, BLHA, Rep. 901, VVB Bk Sfbg, Nr. 2002 (o. pag.).

⁵⁷ Sachse 2014, S. 59.

⁵⁸ Eine Studie zur Geschichte der SPK ist derzeit im Entstehen, siehe die Projektbeschreibung von Andreas Malycha unter <http://www.ifz-muenchen.de/forschung/diktaturen/projektuebersicht/ea/projekt/die-staatliche-plankommission-1950-1990>, Download 26.04.2015.

Arbeitseinsatzbetriebe werden nicht gesondert vorgestellt, sondern im Rahmen des zweiten Teilkapitels in den Blick genommen, das die Funktionsweise des Systems beschreibt.

3.1. Akteure

3.1.1. Verwaltung Strafvollzug im MdI

Nach der Gründung der DDR war der Strafvollzug zunächst noch bis zum 31.12.1950 dem Geschäftsbereich des Justizministeriums zugeordnet und wurde zum 1.1.1951 dem MdI unterstellt. Diese Änderung stellte einen bewussten Bruch mit der deutschen Justiztradition dar und griff die russische bzw. sowjetische Tradition auf.⁵⁹ Oberste Dienststelle war fortan die „Hauptabteilung Strafvollzug“, die 1956 in „Verwaltung Strafvollzug“ (VSV) umbenannt und intern neu organisiert wurde. Abgesehen von einem Intermezzo zwischen 1956 und 1958 unterstand sie der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei im MdI und residierte im Gebäude des Innenministeriums in der Behrenstraße in Ost-Berlin. Für die jeweiligen StVE in den Bezirken waren die „Abteilungen Strafvollzug“ zuständig, die den Bezirksbehörden der DVP unterstanden. Der gesamte Apparat des Strafvollzuges umfasste im Jahr 1988 insgesamt 8.503 Planstellen, davon 2.219 für Offiziere und 6.284 für Wachtmeister.⁶⁰ Im Jahr 1976 waren in der VSV in Berlin lediglich 59 Mitarbeiter tätig, „wovon der weitaus größte Teil dieser Kader GVS-verpflichtet“ war und dadurch „einen umfangreichen Einblick in die sich im gesamten Organ SV vollziehenden Prozesse“ hatte.⁶¹

An der Spitze der VSV standen Zeit ihres Bestehens insgesamt sieben Offiziere, die hier in knappen biographischen Skizzen vorgestellt werden.⁶² Seit 1964 unterstanden sie direkt dem Ersten Stellvertreter des Innenministers.⁶³ Sechs von ihnen amtierten ausschließlich in der Ära Ulbricht: Karl Gertich (1949-1951), August Mayer (1951-1959), Alfred Schönherr (1959-1961), Johannes Kohoutek (1962-1965) und Werner Oertel (1965-1967). Demgegenüber war die Ära Honecker von Kontinuität geprägt: Hans Tunnat (1967-1980) und Wilfried Lustik (1980-1989) führten die VSV über 13 bzw. neun Jahre hinweg.

Der erste Leiter des Strafvollzuges Karl Gertich (*1905, †1970) war 1905 in einer Arbeiterfamilie in Oberschlesien geboren worden. Er erlernte das Schlosserhandwerk, zog 1930 nach Berlin und trat dort der SPD bei. Die Nationalsozialisten verhafteten Gertich 1936 aufgrund seiner Tätigkeit für

⁵⁹ Werkentin 1995, S. 40, vgl. Wunschik 1997.

⁶⁰ Wunschik 1999, S. 489-492.

⁶¹ Vorschlag der HA VII zur Bildung einer Abt. SV in der HA VII etc., 10.5.1976, BStU, MfS, HA VII, Nr. 1386, Bl. 568.

⁶² Nicht zuletzt aus dem Grund, weil in der Literatur unterschiedliche Angaben über ihre Dienstzeiten zu finden sind, vgl. Müller 2012, S. 149.

⁶³ Müller 2012, S. 148.

die Untergrundorganisation der „Roten Kämpfer“ und verurteilten ihn zu zweieinhalb Jahren

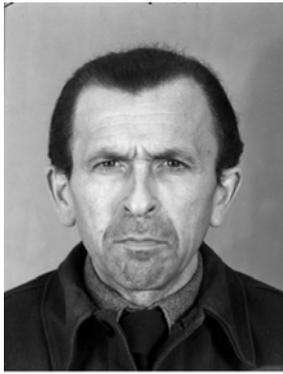


Abb. 1:
Karl Gertich

Zuchthaus wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“. 1943 wurde er zum berüchtigten Strafbataillon 999 eingezogen und geriet 1944 in englische Kriegsgefangenschaft. Nach seiner Rückkehr in die SBZ trat Gertich 1947 der SED bei und begann seine berufliche Laufbahn in der Abt. K 5 der Deutschen Verwaltung des Innern (DVDI). Die Abteilung war faktisch eine politische Polizei, die den sowjetischen Sicherheitsbehörden unterstand. Gertich stieg rasch auf und erhielt 1950 die Aufsicht über alle StVE in der DDR. Seine Karriere endete jedoch ebenso abrupt wie sie begonnen hatte: Am 30.6.1951 wurde er wegen seiner Unterstützung der „trotzkistischen“ Gruppe um den Rätekommunisten

Alfred Weiland verhaftet. Das Landgericht Greifswald verurteilte ihn 1952 nach Art. 6 der DDR-Verfassung und wegen Verstoßes gegen die Kontrollratsdirektive 38 wegen „Zersetzungsarbeit“ zu sieben Jahren Haft. Nach der vorzeitigen Entlassung 1956 floh Gertich in die Bundesrepublik. Womöglich war er eine wichtige Quelle für westliche Stellen, die Informationen über den Strafvollzug in der DDR sammelten.⁶⁴



BStU-Kopie

Abb. 2:
August Mayer

Auch Gertichs Nachfolger August Mayer (*1898, †1969) erfüllte die drei Kriterien Herkunft aus der Arbeiterklasse, loyaler Parteisoldat und Politische Verfolgung vor 1945, die in der Aufbauphase nach Gründung der DDR für eine Karriere im Staatsapparat förderlich und für höhere Posten obligatorisch waren. 1898 in München geboren war Mayer 1921 der KPD beigetreten und 1925 zum hauptamtlichen Funktionär des Informations- und Kurierdienstes der KPD aufgestiegen. 1925 verurteilte ihn der Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches zusammen mit 14 anderen Genossen wegen Sprengstoffbesitzes und Vorbereitung zum Hochverrat zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren,⁶⁵ doch wurde er bereits 1927 amnestiert.

1931 floh Mayer ins sowjetische Exil, da eine erneute Verhaftung bevorstand. Zwischen 1931 und 1945 agierte er im Untergrund, u.a. in Prag, Amsterdam und Paris.

Nach dem Krieg kehrte Mayer in die SBZ zurück und begann seine Karriere in der DVDI, zunächst in der Kriminalpolizei, bis er 1951 Gertichs Nachfolge antrat.⁶⁶ In seine Amtszeit fiel u.a.

⁶⁴ Kubina 2001, S. 286–289; vgl. BStU, MfS, AU 258/52, Bd. 11, insbes. Bl. 121, 129-130, 142, 154, 161, 166, 169 sowie Bd. 7, Bl. 5, 6, 12, 28-36.

⁶⁵ Prozessakten des Staatsgerichtshofs des Deutschen Reiches, BStU, MfS, HA IX, Nr. 21834.

⁶⁶ Morré 2010, S. 244.

der Volksaufstand vom 17. Juni 1953. Mayer, der „als zu nachsichtig, ressortegoistisch und in der politischen Anleitung als schwach“ galt, sollte im Frühjahr 1954 daher unverzüglich abberufen und durch einen „qualifizierten, energischen Genossen“ ersetzt werden.⁶⁷ Dennoch blieb er aus nicht näher bekannten Gründen weitere fünf Jahre im Amt, in jenem Zeitraum also, in dem die Haftzwangsarbeit flächendeckend in den StVE eingeführt wurde. So konnte er 1955 an die Finanzverwaltung im MdI melden, dass die Erlöse aus der Produktion in den StVE im Vergleich zum Jahr 1951 mehr als das Achteinhalbfache betragen.⁶⁸

Mayers Ablösung führte jedoch nicht zu Kontinuität an der Spitze. Alfred Schönherr (*1909, †1968), der seit 1931 der KPD angehört hatte, in der NS-Zeit zweimal wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ im Zuchthaus Waldheim inhaftiert gewesen war, nach Kriegsende bei der Volkspolizei und schließlich in verschiedenen Positionen beim MfS verwendet worden war, wurde 1959 als Offizier im besonderen Einsatz (OibE) des MfS zum Leiter der VSV berufen. Gesundheitliche Gründe – vermutlich Haftfolgeschäden – und Differenzen mit dem MfS führten 1961 zu seiner Berentung. Das MfS scheint bei Berufung und Ablösung Schönherr eine Schlüsselrolle gespielt zu haben, eine Entwicklung, die den wachsenden Einfluss der Geheimpolizei auf das MdI unterstreicht.⁶⁹



BSU-Kopie
Abb. 3:
Alfred Schönherr



BSU-Kopie
Abb. 4: Johannes Kohoutek

Schönherr wurde zum 1.1.1962 von Johannes Kohoutek (*2.11.1911) abgelöst.⁷⁰ 1911 in Leipzig geboren erlernte er den Beruf eines Drogisten. Sozialdemokratisch sozialisiert kam er schließlich mit der KPD in Berührung, der er 1932 beitrug. Wie seine drei Vorgänger war auch Kohoutek während der NS-Zeit wegen Betätigung für die KPD kurzzeitig in Haft genommen worden. 1939 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und als Funker eingesetzt. Ein Hindernis für seine spätere Karriere war dies nicht, zumal er in der sowjetischen Gefangenschaft 1944 in eine „Antifaschule“

⁶⁷ Wunschik 2005, S. 201.

⁶⁸ Eberle 2000, S. 121; Lemma in „Wer war wer in der DDR?“, <http://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/wer-war-wer-in-der-ddr-%2363%3B-1424.html?ID=2255>, Download 9.5.2015.

⁶⁹ Lemma in „Wer war wer in der DDR?“, <http://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/wer-war-wer-in-der-ddr-%2363%3B-1424.html?ID=3138>, Download 9.5.2015; Schreiben des Stellv. Des Ministers an Oberst Mühlporfte, 25.11.1961, BStU, MfS, AIM 9687/73, Bd. I/1, Bl. 33-35; Vorlage für die Sicherheitskommission betr. Einsatz Schönherr als Ltr. der VSV, 2.5.1959, BStU, MfS, KS I 06/86, Bl. 44; Protokoll über das Verpflichtungsgespräch vom 19.5.1960, ebd., Bl. 163-164; vgl. Müller 2012, S. 149.

⁷⁰ Schönherr und danach auch Kohouteks Stellvertreter Werner Jauch hatte die VSV zwar wegen der Erkrankung Schönherr „über ein Jahr lang“ faktisch selbst geleitet (siehe den Verm. in BStU, MfS, AIM 10301/71, Bl. 50), war laut Aktenlage aber selbst nicht Leiter, da Schönherr offiziell erst zum 31.12.1961 ausschied und Kohoutek zum 1.1.1962 übernahm (MdI-Personalbogen Kohouteks in BStU, MfS, AP 12711/73, Bl. 16).

einberufen wurde und von dort aus im Mai 1945 nach Sachsen zurückkehrte. Kohoutek wurde umgehend als Leiter der Polizei für den Kreis Annaberg eingesetzt, ohne über eine entsprechende polizeiliche Ausbildung oder Erfahrung zu verfügen. In der Volkspolizei arbeitete er sich schrittweise nach oben, zuletzt bis zum Chef der BDVP Leipzig, bevor er 1962 die Nachfolge Schönherrns antrat.⁷¹ Seine Amtszeit scheint dabei von Führungsschwäche, insbesondere einem unsystematischen Arbeitsstil und „überhaupt keiner Kollektivität“ sowie willkürlicher Entscheidungen geprägt gewesen zu sein,⁷² was sich u.a. in „Mängeln in der Führung der Zentralkartei“⁷³ zeigte und in einem unkooperativen Verhalten gegenüber dem MfS zum Ausdruck kam, von dem sich Kohoutek zunehmend „bevormundet und eingeengt“ fühlte.⁷⁴ Alle diese Faktoren führten 1965 zu seiner Ablösung durch Werner Oertel.



Abb. 5:
Werner Oertel

Mit Werner Oertel (*1918, †1972), der zuvor hauptamtlicher Mitarbeiter des MfS im „Untersuchungsorgan“ (HA IX) gewesen war, stellte die Staatssicherheit ihren bestimmenden Einfluss auf den Strafvollzug wieder her. Zugleich läutete Oertels Ernennung einen Generationswechsel ein. Dem Jahrgang 1918 angehörig hatte er den Weberberuf erlernt, war jedoch vor 1945 weder für die KPD tätig noch aus politischen Gründen inhaftiert gewesen. Auch hatte er wie bereits Kohoutek in der Wehrmacht gedient, 1942/43 sogar in Stalingrad gekämpft und war dort schwer verwundet worden. Nach erneutem Einsatz geriet er 1944 in sowjetische Kriegsgefangenschaft, in der er sich dem Kommunismus annäherte. 1948 kehrte er nach Deutschland zurück. Zunächst bei der VP eingesetzt kam Oertel bereits 1949 zum MfS und stieg in der HA IX bis

zum Stellvertreter des Hauptabteilungsleiters auf. 1948 trat er zudem in die SED ein. Zu den hervorstechenden Merkmalen scheint – im Kontrast zu Kohoutek – die unbedingte Loyalität zum Partei und dem MfS gehört zu haben, für das er seiner Kaderakte zufolge während des Einsatzes als Leiter der VSV zugleich Offizier im besonderen Einsatz des MfS (OibE) blieb. Aus Sicht der Staatssicherheit konnte es nur von Nutzen sein, dass ein Offizier die VSV leitete, der die HA IX und damit der Verfolgungsbehörde für politische Strafsachen in den 1950er Jahren mit aufgebaut hatte.⁷⁵

Da Oertel 1967 für eine anderweitige Verwendung benötigt wurde, übernahm sein Stellvertreter Hans Tunnat (*1920, †1994) die Leitung der VSV, zunächst kommissarisch, ab 1.7.1968 ständig.

⁷¹ MfI-Personalbogen und Lebenslauf Kohouteks in BStU, MfS, AP 12711/73, Bl. 6-24.

⁷² Bericht der HA VII/1, 15.3.1965, BStU, MfS, AP 12711/73, Bl. 81.

⁷³ Bericht der HA IX/4, 17.03.1965, BStU, MfS, AP 12711/73, Bl. 88.

⁷⁴ Information der HA VII/5, 27.03.1965, BStU, MfS, AP 12711/73, Bl. 91.

⁷⁵ Kaderakte Werner Oertel, BStU, MfS, KS 128/73.

Tunnat hatte seine gesamte bisherige Berufslaufbahn in der VP verbracht und bot Gewähr für eine einwandfreie politisch-ideologische Haltung, da er „ausschließlich im Politapparat der DVP“ tätig gewesen war.⁷⁶ 1920 in Löbau/Ostpreußen geboren, erlernte er keinen Beruf, sondern arbeitete zunächst als Stallbursche und Schmiedegehilfe, bis er 1940 zum Arbeitsdienst und noch im gleichen Jahr zur Wehrmacht eingezogen wurde. Wie seine beiden Vorgänger wandte er sich in der sowjetischen Kriegsgefangenschaft dem Kommunismus zu, bevor er 1949 nach Deutschland entlassen wurde und zum 5.1.1950 in die DVP eintrat, wenig später auch in die SED. Das MfS registrierte, dass Tunnat „große Beachtung auf politisch-ideologische Fragen“ lege, dabei die fachlichen Aufgaben aber teilweise vernachlässige. Bei der Zusammenarbeit mit und der „Durchsetzung operativer Interessen des MfS im Strafvollzug“, so die Einschätzung der Geheimpolizei, gebe es hingegen „keine Schwierigkeiten“, sicherlich ein Grund, warum Tunnat das Amt bis zu seiner Berentung aus gesundheitlichen Gründen im Jahr 1980 bekleidete und damit die längste Dienstzeit aller VSV-Leiter aufwies.⁷⁷

Der letzte Leiter der VSV, Oberst Winfried Lustik (*1928, †2009), gehörte im Gegensatz zu seinen Vorgängern mit dem Geburtsjahrgang 1928 der Generation der Schülersoldaten an. Ihm selbst blieb eine Teilnahme an Kampfhandlungen jedoch erspart. Seit 1943 erlernte er den Beruf eines Bäckers erlernt, wurde dann zum Arbeitsdienst eingezogen und im Mai 1945 von der sowjetischen Armee zwar gefangengenommen, jedoch umgehend nach Hause entlassen worden. 1950 trat Lustik in die Volkspolizei und 1954 schließlich in die SED ein. Nach über 30-jähriger Tätigkeit in der VP und im Mdi, seit 1975 als stellvertretender Leiter der VSV, übernahm er 1980 Tunnats Nachfolge.⁷⁸ Lustik „galt als Vertreter der alten Schule, der Wert auf Ordnung und Disziplin, auf Drill und Strammstehen legte“.⁷⁹ Das MfS attestierte ihm, dass „sein Arbeitsstil von einem stark operativen Charakter“ bestimmt sei.⁸⁰ Bereits 1976 hatte ihn die Abt. VII der Staatssicherheit daher als IM geworben, um „ein effektiveres Zusammenwirken mit dem Organ Strafvollzug“ zu erwirken. Lustik erfüllte die in ihn gesetzten Erwartungen und berichtete seinem Führungsoffizier in regelmäßigen Abständen über die Probleme der VSV, nicht zuletzt die Versuche der „politisch-



BSU-Kopie

Abb. 6:
Winfried Lustik

⁷⁶ Auskunftsbericht über den Leiter der Verwaltung Strafvollzug des Ministeriums des Innern, 26.03.1975, BStU, MfS, HA VII, Nr. 4224, Bl. 26.

⁷⁷ Auskunftsbericht über den Leiter der Verwaltung Strafvollzug des Ministeriums des Innern, 26.03.1975, BStU, MfS, HA VII, Nr. 4224, ebd., Bl. 27 und 34.

⁷⁸ Mdi-Personalbogen, BStU, MfS, HA VII, Nr. 2207, Bl. 1-11; Einschätzung über den Stellv. Operativ des Leiters der VSV, 12.11.1979, BStU, MfS, HA VII, Nr. 2207, Bl. 82-87.

⁷⁹ Zit. n. Dölling 2009, S. 64.

⁸⁰ Einschätzung über den Stellv. Operativ des Leiters der VSV, 12.11.1979, BStU, MfS, HA VII, Nr. 2207, Bl. 84.

ideologischen Diversion“ des Klassenfeindes. Erst im November 1989 wurde die inoffizielle Zusammenarbeit eingestellt.⁸¹

Anzahl und Profil der StVE, über die die VSV die Aufsicht führte, werden im Kapitel 5.1 näher geschildert. Grundsätzlich hatten die Leiter der VSV die Befugnis, verbindliche Befehle, Dienstweisungen und Instruktionen zu erteilen, darunter auch die Anweisungen in Bezug auf die Gefangenearbeit im „Großkombinat Knast“,⁸² wie es *Der Spiegel* 1990 treffend beschrieb. Innerhalb der VSV in Berlin war für die Organisation der Gefangenearbeit offenbar die Abteilung Ökonomie zuständig, die laut eines MfS-Aktenvermerks Verbindungen zu „wirtschaftsleitenden Organen im Zusammenhang mit dem Arbeitseinsatz der Strafgefangenen in volkswirtschaftlich wichtigen Bereichen“ unterhielt.⁸³ Innerhalb der StVE organisierte der Stellvertreter für Ökonomie und Versorgung den Einsatz der Gefangenen in den Arbeitseinsatzbetrieben.⁸⁴

3.1.2. MfS

Das MfS hatte im vorliegenden Zusammenhang zwei Hauptaufgaben. Zum einen war es als Geheimpolizei für die Ermittlung, Verfolgung und Inhaftierung politischer Gegner zuständig und führte dem Strafvollzug somit permanent neue politische Gefangene zu, sobald diese von den Gerichten verurteilt worden waren. Zum anderen bestand seine Aufgabe in der „allumfassenden Absicherung“ des Strafvollzuges gegen äußere und innere Feinde. Welche Arbeiten die verurteilten politischen Gefangenen in der Haft verrichteten und welche wirtschaftliche Bedeutung die Arbeit aller Gefangener für die Wirtschaft der DDR hatte, war für das MfS von untergeordneter Bedeutung. Die Gefangenearbeit berührte den Zuständigkeitsbereich des MfS aber insofern, als dass die Zustände im Strafvollzug im Blickfeld der westlichen Presse und Menschenrechtsorganisationen standen und somit eine Angriffsfläche für die „politisch-ideologische Diversion“ boten.

Die „umfassende Absicherung“ der StVE einschließlich der Arbeitseinsatzbetriebe oblag innerhalb des MfS der Linie VII, die Generalleutnant Neiber unterstellt war, einem der Stellvertreter Mielkes.⁸⁵ Zuständig war die Linie VII für die Kontrolle des MdI und der DVP, eine Abteilung speziell für die Verwaltung Strafvollzug in Berlin.⁸⁶ In den Bezirken der DDR waren die Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen des MfS für die örtlichen Haftanstalten zustän-

⁸¹ BStU, MfS, AIM 12256/89, Nr. I, Bd. 1, Zitat Bl. 55.

⁸² O.A.: Splitternackt im Spalier, Die Justiz der DDR (III): Der Strafvollzug in Arbeitslagern war für den SED-Staat ein Milliardengeschäft. In: *Der Spiegel*, 11/1990, 12.03.1990.

⁸³ Vorschlag der HA VII zur Bildung einer Abt. SV in der HA VII etc., 10.5.1976, BStU, MfS, HA VII, Nr. 1386, Bl. 569. Vgl. die Organigramme in Müller 2012, S. 358f.

⁸⁴ Dölling 2009, S. 67-69.

⁸⁵ Siehe insbesondere Wunschik 2009.

⁸⁶ Von 1953 bis 1959 die Abt. 3, von 1959 bis 1976 die Abt. 1 Referat B und seit 1976 die Abt. 8, Wunschik 1999, S. 492.

dig. Im Einzelnen standen dem MfS folgende Kontrollinstrumente zur Verfügung: Erstens die Ebene des „Politisch-operativen Zusammenwirkens“, die offizielle Zusammenarbeit des MfS mit den übrigen Staatsorganen. Als „Schild und Schwert“ der SED spielte es seine Autorität als Geheimpolizei aus und schwang sich damit zum „Generalunternehmer für Sicherheit“ auf, was im Besonderen die Gefängnisse betraf.⁸⁷ Ferner hatte es die Befugnis, über die Kaderauswahl auf die Arbeit des Strafvollzugs einzuwirken. In sensiblen Bereichen, darunter die VSV, wurden die Kader einer Sicherheitsüberprüfung durch das MfS unterzogen, das somit sein Veto gegen jeden ihm nicht genehmen Kadervorschlag einlegen konnte und umgekehrt die Möglichkeit hatte, „geeignete“ Kandidaten auf Schlüsselpositionen zu delegieren – wie oben gezeigt nicht zuletzt auf den Posten der Leiter der VSV. Darüber hinaus warb die Linie VII inoffizielle Mitarbeiter unter dem Personal der VSV und platzierte dort eigene Mitarbeiter als „Offiziere im besonderen Einsatz“ (OibE). 1979 beispielsweise war knapp ein Drittel (20) der insgesamt 59 Mitarbeiter in der VSV in Berlin als IM erfasst.⁸⁸ Hinzu kam die inoffizielle Überwachung der politischen Häftlinge durch die Anwerbung Inoffizieller Mitarbeiter unter ihnen, Angehörigen des Wachpersonals sowie Mitarbeitern der Arbeitseinsatzbetriebe. Schließlich war das MfS mit „Operativgruppen“ in einigen Haftanstalten präsent, beispielsweise der StVE Brandenburg. Insgesamt hatte das MfS nicht nur einen guten Überblick über alle Ereignisse und Entwicklungen im Strafvollzug, sondern konnte auch gezielt seinen Einfluss geltend machen.⁸⁹

3.1.3. SED

Tatsächlich waren die staatlichen Organe federführend bei der Organisation der Haftarbeit. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass die SED als oberste Entscheidungsinstanz die Grundzüge der Justiz- und Strafvollzugspolitik und somit auch die Haftarbeit bestimmte. Sie war schon allein deshalb omnipräsent, da die meisten Amtsträger der im vorliegenden Zusammenhang tätigen Organe Parteimitglieder waren. Zudem traf die SED die Kaderentscheidungen an allen Schlüsselpositionen, beispielsweise waren die Leiter der VSV des MfI als Nomenklaturkader im Amt zu bestätigen. Schließlich wirkten sich die Entscheidungen der SED in der Justizpolitik, vor allem die Amnestien, direkt auf die Strafgefangenenarbeit und damit wiederum auf die Wirtschaft der DDR aus. Die Haftzwangsarbeit selbst war indes kein regelmäßiger Gegenstand der Beratungen des Politbü-

⁸⁷ Suckut 1997, S 166f.

⁸⁸ Wunschik 1999, S. 500.

⁸⁹ Vgl. ferner die Dienstanweisung (DA) 2/75: „Die polit.-operativen Aufgaben des MfS im SV der DDR“, Abdruck in: Faust 1983, S. 247-266.

ros, lediglich im Jahr 1977 befasste sich das Führungsgremium der SED ausdrücklich mit der Arbeit der VSV.⁹⁰

Insgesamt behielt sich die SED eine Art Generalaufsicht vor. Auf der obersten Führungsebene wurde diese von der ZK-Abteilung für Sicherheitsfragen wahrgenommen, auf Ebene der Bezirke waren die Abteilungen für Sicherheit in den SED-Bezirksleitungen und auf Kreisebene die Sicherheitsbeauftragten der SED-Kreisleitungen zuständig.⁹¹ In den Quellen fassbar ist die anleitende und koordinierende Rolle der SED beispielsweise bei besonderen Anlässen. Im „Winterkampf“ 1965 beispielsweise, d.h. der Versorgung der Bevölkerung mit Brennstoffen v.a. aus dem Niederlausitzer Braunkohlerevier in der kalten Jahreszeit, legte eine Koordinierungsgruppe unter Vorsitz der SED-Bezirksleitung Ende Oktober 1965 fest, dass der Kohleindustrie „zusätzlich verstärkt Häftlingsbrigaden zur Verfügung zu stellen“ seien. Insbesondere sei „zu sichern, dass der Einsatz dieser Brigaden auch während der Feier- und Sonntage erfolgt“.⁹²

3.2. Funktionsweise des Systems

Das System der Haftzwangsarbeit funktionierte über die knapp vier Jahrzehnte seines Bestehens hinweg nach einem weitgehend stabilen Schema. Von Beginn bis Ende wirkten dabei die SED, die Verwaltung Strafvollzug einschließlich der StVE, das MfS als Kontrollinstanz sowie die Staatliche Plankommission, die Industrieministerien und die Kombinate und Arbeitseinsatzbetriebe zusammen, um die Arbeitskraft der Häftlinge möglichst intensiv auszunutzen. Jedoch bestand hinsichtlich des Stellenwertes der Sträflingsarbeit ein wichtiger Unterschied zwischen der ersten Phase, die vom flächendeckenden Beginn der Haftarbeit in den fünfziger Jahren bis Anfang der siebziger Jahre reichte, und der zweiten Phase, die bis 1989 andauerte, denn in der ersten Phase waren die Arbeitseinsätze noch weitgehend dezentral organisiert und zwischen der federführenden VSV und den jeweiligen Kombinatdirektoren vereinbart worden. Die Staatliche Plankommission war zwar ebenfalls an den Verhandlungen beteiligt, doch nahm sie nicht die führende Rolle ein. In der zweiten Phase hingegen wurde die Haftzwangsarbeit „zum festen Bestandteil der zentralen Planung wirtschaftlicher Prozesse in der DDR“,⁹³ da die Strafgefangenen „Teil der zentralen Bilanzierung der Arbeitskräfte wurden“⁹⁴ und die Häftlinge seit Ende Februar 1971 als „Arbeitskräfte des Betriebes

⁹⁰ Wunschik 2014, S. 72, Anm. 7.

⁹¹ Sächsisches Staatsministerium (Hg.) 1998, S. 35; Müller 2012, S. 150, vgl. auch das Beispiel für eine Intervention eines Ersten Sekretärs einer SED-Bezirksleitung bei Sachse 2014, S. 165.

⁹² Festlegung aus der 1. Beratung der Koordinierungsgruppe vom 27.10.1965, BLHA, Rep. 901, VVB Bk Sfbg, Nr. 2002.

⁹³ Sachse 2014, S. 185.

⁹⁴ Ebd.

im Rahmen der vom zuständigen Staatsorgan bestätigten Arbeitskräftezahl“ galten.⁹⁵ Wohl nach Vorarbeiten aus der Wirtschaftsabteilung des ZK der SED übertrug der Ministerrat der DDR mit Beschluss vom 1. September 1973 dem Chef der Staatlichen Plankommission die Federführung über den Strafgefangeneneinsatz. Zugleich erhielt er die Befugnis zur „operative[n] Koordinierung“ aller diesbezüglichen Fragen und das Recht zur „Kontrolle über die Durchführung getroffener Entscheidungen“.⁹⁶ 1976 schließlich wurde die Kompetenzverteilung dahingehend korrigiert, dass die SPK auf Grundlage von Vorschlägen des MdI entscheiden sollte, womöglich deshalb, um das System zu flexibilisieren und an die Gegebenheiten vor Ort anpassen zu können, über welche die VSV einen besseren Überblick hatte. Mit diesen Festlegungen war die Haftzwangsarbeit „Teil der zentralen Wirtschaftspläne“ geworden,⁹⁷ was den Bedeutungsgewinn der Häftlingsarbeit für die Volkswirtschaft unterstreicht.

Durchweg bestand das Prozedere aus mehreren Teilschritten. Der endgültigen Entscheidung der VSV bzw. in der zweiten Phase der SPK gingen dabei Verhandlungen zwischen diesen beteiligten Stellen voraus. Auf der „Nachfrageseite“ meldeten die Betriebe und Kombinate – wahrscheinlich über die zuständigen Industrieministerien des jeweiligen Industriebereichs – ihren Bedarf an Häftlingsarbeitern an die Staatliche Plankommission. Auf der „Angebotsseite“ war die VSV dafür zuständig, einen stets aktuellen Überblick über die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden arbeitsfähigen Häftlinge vorzuhalten und Vorschläge für die mögliche Verteilung auf die Strafanstalten und Betriebe zu machen. Beide Interessen waren von der SPK miteinander in Einklang zu bringen, detailgenau - wie etwa die Zahl der Häftlinge pro Betrieb - zu regeln und schließlich zu bestätigen.⁹⁸ Diese Abstimmungsprozesse erfolgten dabei sowohl auf der obersten Ebene der Republik als auch auf Bezirksebene zwischen den StVE und den Bezirksbehörden der DVP, den Bezirksplankommissionen, den Kombinat und Betrieben sowie den SED-Bezirksleitungen.⁹⁹

An der Basis oblag es schließlich den StVE bzw. Haftarbeitslagern, mit den Kombinat und Arbeitseinsatzbetrieben Verträge über den Einsatz der Häftlingsarbeiter zu schließen. Spätestens seit 1958 hatte die VSV einen Mustervertrag zur Verfügung gestellt.¹⁰⁰ Seit 1971 basierte er auf dem Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz sowie der Arbeitseinsatzordnung.¹⁰¹ Die Ver-

⁹⁵ Arbeitseinsatzordnung vom 20.02.1971 (s.o. Anm. 44) Zit. n. Sachse 2014, S. 185. Vgl. auch den Beschluß des Ministerrates vom 22.07.1976 über den Arbeitseinsatz Strafgefangener in der Volkswirtschaft, VD MR 725/76, BStU, MfS, SdM, Nr. 2459, Bd. 2, Bl. 487.

⁹⁶ Beschluß des Ministerrates über den weiteren Einsatz von Strafgefangenen zur Arbeit vom 16.08.1973, GVS B 2 – 277/73, BStU, MfS, SdM, Nr. 2414, Bl. 95, vgl. Sachse 2014, S. 189.

⁹⁷ Sachse 2014, S. 189.

⁹⁸ Sachse 2014, S. 204, insbes. Anm. 4; vgl. Wunschik 2014, S. 32f. sowie Bastian und Neubert 2003, S. 45-49.

⁹⁹ Zur Zusammenarbeit auf Ebene der Bezirke siehe beispielsweise die Angaben in BLHA, Rep. 509, Spielw Brbg, Nr. 114; ebd. Rep. 506, Getr Brbg, Nr. 48 (o. pag.).

¹⁰⁰ Direktive des Leiters der VSV Nr. 2/58 vom 26.04.1958, BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 452, Bl. 1–24.

¹⁰¹ Instruktion Nr. 52/71 des Leiters der VSV über den Abschluß von Vereinbarungen über den Arbeitseinsatz Strafgefangener vom 20.02.1971, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 011213, Bl. 1-12.

träge, die von den Leitern der StVE und den Kombinars- bzw. Betriebsdirektoren unterzeichnet wurden, legten dabei vor allem Pflichten der Betriebe fest. Im Einzelnen waren dies Maßnahmen zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung, Regelungen für den Einsatz von Betriebsangehörigen, Bestimmungen über die Betriebsbereiche, in denen die Häftlinge verwendet wurden, Einsatzstärken und Arbeitszeiten, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, das Zusammenwirken zwischen StVE und Betrieben sowie die Kontrollbefugnisse der StVE sowie schließlich die „Abrechnung der Arbeitsleistungen“, ausdrücklich nicht „Entlohnung“ der Strafgefangenen. Die Häftlingsarbeiter galten nämlich zwar als Arbeiter des Betriebes, doch waren sie den zivilen Arbeitern im Rechtsstatus nicht gleichgestellt, da die Verträge kein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen Häftling und Betrieb begründeten. Jedoch sollten für die Abrechnung „die gleichen Bestimmungen und Regelungen“ maßgeblich sein, „die für alle Werk tätigen des Betriebes angewendet werden“. Die Betriebe mussten daher dieselben Löhne an die StVE zahlen, die für zivile Arbeiter vorgesehen waren. Die Abrechnung der Löhne übernahmen am Monats- bzw. Jahresende die StVE, die Häftlingsarbeiter selbst nahmen diese nicht in Empfang, sondern erhielten nur einen (Bruch-)teil davon ausgezahlt.¹⁰² Der Arbeitseinsatz konnte dabei innerhalb oder außerhalb der Gefängnismauern erfolgen, je nachdem, ob der Betrieb einen Produktionsstandort auf dem Gelände der Haftanstalt unterhielt oder die Häftlinge in den Stammbetrieb gefahren wurden. In einigen Branchen wie bei der Braunkohlegewinnung war die Arbeit per se außerhalb der Gefängnismauern zu leisten.

Die Frage, welche Rolle die Haftzwangsarbeit im innerdeutschen Handel spielte und welche westlichen Firmen welche Produkte in welchem Ausmaß von Betrieben bezogen, die Häftlingsarbeiter beschäftigten, ist seit der medialen Debatte um die Rolle der Firma IKEA in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Tobias Wunschik und Christian Sachse haben mit ihren Studien bereits einige Zusammenhänge aufhellen können und nicht zuletzt die Rolle der Außenhandelsbetriebe in den Blick genommen, die an der Nahtstelle zwischen Westfirmen und DDR-Betrieben agierten.¹⁰³ Die Frage steht jedoch nicht im Fokus der vorliegenden Studie und wird deshalb hier nicht weiter vertieft. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der von manchen Medienberichten vermittelte Eindruck, westliche Firmen hätte unmittelbar und mühelos in die Betriebsabläufe in den VEB eingreifen und somit einen maßgeblichen Einfluss auf die Produktionsbedingungen ausüben können, stark verzerrt ist. Christian Sachse kommt in seiner Studie zu dem Ergebnis, dass „die westlichen Firmen in der Regel von Interna der DDR-Betriebe vollständig abgeschottet“ waren.¹⁰⁴ Das entlastet die Westfirmen indes nicht von einer ethischen Mitverantwortung, da vielen spätestens seit Ende der siebziger Jahre zumindest in Einzelfällen bekannt war, unter welchen Bedingungen die aus der

¹⁰² Zur Entlohnung siehe Kapitel 6.2.8. Arbeitsentgelt.

¹⁰³ Wunschik 2014, Kap. 4 und Sachse 2014, S. 343–384.

¹⁰⁴ Sachse 2014, S. 336, siehe auch Bastian und Neubert 2003, S. 47.

DDR importierten Produkte hergestellt wurden. In Einzelfällen ist nachweisbar, dass sich ehemalige Häftlinge an die Westfirmen gewandt hatten und diese darüber aufklärten, Häftlinge, die nach ihrem Freikauf durch die Bundesregierung in den Westen ausgereist waren und sich nicht an das ihnen auferlegte Schweigegebot über die Zustände in den Haftanstalten halten wollten.¹⁰⁵

Was die Rolle der DDR-Betriebe betrifft, ist der Argumentation Richard Schröders insofern zuzustimmen, als dass sie sich nicht in dem Sinne an der Häftlingsarbeitern „bereicherten“, dass sie den erwirtschafteten Mehrwert in die eigene Tasche gesteckt hätten,¹⁰⁶ zumal sie die Tariflöhne vorschriftsmäßig an die StVE abführten, wenngleich die Häftlinge selbst nur einen geringen Teil davon erhielten. Schließlich hatten die Betriebe nach Planvorgaben zu produzieren und waren nicht wie Unternehmen in einer freien Marktwirtschaft autonom in ihren Entscheidungen. Eine andere, freilich gleichfalls ethische Frage ist es, ob der großflächige Einsatz von Strafgefangenen unter oft wesentlich schlechteren Bedingungen als für Zivilarbeiter nicht bei manchen Betriebsleitungen Fragen hätten aufwerfen müssen, ob die „gesellschaftlich-nützliche“ Arbeit zum Wohle der Betroffenen geschah oder ob es sich nicht vielmehr um schlichte Ausbeutung handelte.

4. Umfang und wirtschaftliche Bedeutung

Die Zahl der Häftlingsarbeiter schwankte im Laufe der Jahrzehnte teils beträchtlich. Dies lag unter anderem daran, dass nicht alle Inhaftierten zur Arbeit eingesetzt werden konnten, da es an Arbeitsmöglichkeiten mangelte oder eine bestimmte Zahl an Häftlingen als nicht arbeitsfähig eingestuft oder erkrankt war. Eine lückenlose Zahlenreihe von 1949 bis 1989 über die Entwicklung der Zahl der Häftlingsarbeiter im jährlichen Mittel wurden bisher nicht aufgefunden, doch lässt sich mit den verfügbaren Daten die Größenordnung darstellen.¹⁰⁷

Im Jahr nach der Gründung der DDR waren gerade einmal 4.550 Häftlinge zur Arbeit eingesetzt. Bis Oktober 1952 hatte sich ihre Zahl mit 9.500 mehr als verdoppelt; binnen drei weiterer Monate wuchs sie auf über 15.000 an und schnellte bis zum Sommer 1953 auf 25.000 nach oben, fiel jedoch im 1. Halbjahr 1954 auf 19.600 zurück. Die nächste bekannte Angabe stammt aus dem Jahr 1960 und nennt 20.987 Häftlingsarbeiter, was vermuten lässt, dass sich die Zahl in den vorangegangenen sechs Jahren in einem Bereich zwischen 15.000 und 25.000 bewegt hatte, wobei nach der Amnestie von 1956 ein Einbruch erfolgt sein dürfte. Abgesehen von den Monaten nach dem Mauerbau, als die Zahl bis auf 34.800 Häftlinge zu Jahresbeginn 1962 anstieg, kann die Zahl der arbeitenden Häft-

¹⁰⁵ Wunschik 2014, S. 257–260.

¹⁰⁶ Schröder 2014.

¹⁰⁷ Die Zahlen im folgenden Text beruhen auf den Angaben bei Sachse 2014, S. 109f., 112, 114f., 116, 135, 138, 169, 190, 194 sowie Wunschik 2014, S. 26-38.

linge in den sechziger Jahren nicht über einen längeren Zeitraum über 23.000 gelegen haben.¹⁰⁸ Geht man davon aus, dass bestenfalls 90 Prozent aller Strafgefangenen zur Arbeit eingesetzt waren, dürften es im Durchschnitt wohl eher höchstens 20.000 gewesen sein.¹⁰⁹ In den 1970er Jahren stieg ihre Zahl hingegen deutlich und betrug im jährlichen Mittel der Dekade rund 27.000. Die Anzahl der Häftlingsarbeiter schwankte dabei meist in einer Bandbreite zwischen 22.000 und 36.000. Da sich die Gesamtzahl aller Strafgefangenen in den 1980er Jahren nicht wesentlich änderte und man eine ähnlich hohe Quote arbeitender Häftlinge wie in den siebziger Jahre annehmen darf, bewegte sich die Zahl der zur Arbeit eingesetzten Strafgefangenen in einer ähnlichen Größenordnung wie in den 1970er Jahren, wobei sie 1987 bedingt durch die Amnestie auf 19.382 Häftlinge zurückging.¹¹⁰

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich die Zahl der zur Arbeit eingesetzten Strafgefangenen einschließlich der politischen Gefangenen seit Mitte der 1950er Jahre im Bereich zwischen 15.000 und maximal 30.000 Häftlingen bewegte. Der Anteil der Strafgefangenen an der arbeitenden Bevölkerung der DDR betrug somit „selten mehr als 0,4 Prozent“,¹¹¹ wengleich es zu der Frage, wie hoch der Anteil ihrer Arbeitsleistung an der gesamten Wirtschaftsleistung der DDR war, unterschiedliche Angaben gibt. Laut einem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft vom September 1987 sollten die Anfang des Jahres zur Arbeit eingesetzten ca. 28.000 Häftlinge eine Wirtschaftsleistung von 12,4 Milliarden Mark erzielen, was angesichts einer industriellen Warenproduktion im gleichen Jahr von 450 Milliarden Mark einem Anteil von 2,7 Prozent entsprochen hätte.¹¹² Die Häftlinge hätten in diesem - punktuellen - Fall weit mehr als das sechsfache dessen dazu beigetragen, was ihrem Anteil an der Zahl der „Werkstätigen“ entsprach, was wenig realistisch erscheint. Seriöse Berechnungen, die größere Zeiträume in den Blick nehmen, veranschlagen ihren Beitrag zur Wirtschaftsleistung hingegen in einem Bereich zwischen 0,2 und 0,94,¹¹³ was ihrem oben genannten „Arbeitnehmer“-Anteil eher entspricht.

Versuche, den Wert der Häftlingsarbeit über einen monetären Maßstab zu messen, ziehen meist die (Tarif-)Löhne heran, die die Betriebe an den Strafvollzug zahlten, oder fragen nach den Gewinnen aus dem Verkauf der „Knastware“. Derlei Ansätze lassen jedoch die Sonderrolle der Haftzwangsarbeit unberücksichtigt, denn sie erfolgte oft in Bereichen, für die zivile Arbeiter seltener, kaum oder gar nicht zu finden waren.¹¹⁴ Schließlich konnten diese im Regelfall nicht auf einen Ar-

¹⁰⁸ Zwar war die Zahl der Inhaftierten zu Jahresbeginn 1962 auf 34.800 Häftlinge angestiegen, doch lag die Zahl der Häftlingsarbeiter im gesamten Jahr 1962 lediglich bei 17.000, Sachse 2014, S. 138.

¹⁰⁹ Diagramm 4 „Entwicklung der Gesamtzahl der Strafgefangenen in StVE des MdI (1950-1980)“ in Müller 2012, S. 356.

¹¹⁰ Diagramm „Häftlingszahlen im Jahresdurchschnitt“ bei Sachse 2014, S. 202f. und Wunschik 2014, S. 29.

¹¹¹ Wunschik 2014, S. 38.

¹¹² Ebd.

¹¹³ Bastian und Neubert 2003, S. 50, vgl. Eberle 2000, S. 140. Vgl. auch die eher realistische Angabe aus dem Jahr 1975, in dem die industrielle Warenproduktion des Strafvollzugs 2,3 Milliarden Mark betragen habe in: Vorschlag der HA VII zur Bildung einer Abt. SV in der HA VII, 10.5.1976, BStU, MfS, HA VII, Nr. 1386, Bl. 567.

¹¹⁴ In diesem Sinne auch Sachse 2014, S. 271-273.

beitsplatz gezwungen werden. Die Frage müsste daher vielmehr lauten, welche Summen für zivile Arbeiter hätten ausgegeben werden müssen. Wenn überhaupt, so wären Häftlinge nur dauerhaft durch zivile Arbeiter ersetzbar gewesen, wenn man sie mit besonders hohen Löhnen, zusätzlichen und kostenintensiven Vergünstigungen wie der Bereitstellung von Wohnraum oder Investitionen in den Arbeitsschutz hätte anlocken können. Doch war dies weder möglich noch gewollt. Die Frage nach den Alternativen zum Strafgefangeneneinsatz zeigt somit, dass sie vor allem die Funktion einer Sparmaßnahme hatte, die die Wirtschaft vor noch höheren Arbeitskosten schützte.

Der ökonomische Stellenwert der Haftzwangsarbeit zeigte sich außerdem darin, dass die Strafgefangenen häufig an neuralgischen Punkten der Volkswirtschaft eingesetzt waren. Amnestien beschworen daher stets die Gefahr von massiven Produktionseinbrüchen und eine Unterbrechung der Energieversorgung herauf, wie es Tobias Wunschik nachgewiesen hat.¹¹⁵ Nachfolgende Einschätzung aus einer MfS-Qualifikationsarbeit zum VEB Walzwerk Hettstedt illustriert dies eindrücklich: „[Seine] ökonomische Bedeutsamkeit kommt darin zum Ausdruck, daß der Drahtbetrieb, in dem der Blankdrahtbetrieb eingegliedert ist, den hauptsächlichsten Anteil, etwa 1/3 der industriellen Warenproduktion des VEB Walzwerk Hettstedt trägt. Die pol[itisch]-op[erative] Bedeutsamkeit wächst vor allem dadurch, da in diesem AAK auch 30 Prozent Exportaufgaben sowie 10 Prozent Aufträge der LVO-Produktion realisiert werden. (...) Die Produktion von Kupfer- und Aluminiumdrähten im VEB Walzwerk Hettstedt erfolgt in den Bereichen Kupfer-Mittelzug, Kupfer-Grobzug, Aluminium-Mittelzug und Schwermetall-Grobzug, ausschließlich durch Strafgefangene. Dieser Produktionsumfang, der durch Strafgefangene hergestellt wird, beträgt 40 Prozent der gesamten Drahtproduktion des VEB Walzwerk Hettstedt. In diesem AAK werden bis zu 30 Prozent der Gesamtproduktion, Exportaufgaben sowie 10 Prozent Aufgaben der LVO-Produktion realisiert.“¹¹⁶ In einem anderen Dokument, das sich auf die Häftlingsarbeiter in der StVE Brandenburg bezieht heißt es, ohne die von Strafgefangenen ausgeführte „Komplettierung und Anarbeitung der Bauteile für die ... Getriebeproduktion im Hauptwerk“ käme „die gesamte Getriebeproduktion zum Erliegen.“¹¹⁷

Im Zusammenhang der wirtschaftlichen Bedeutung der Häftlingsarbeit wird auch häufig die Frage aufgeworfen, ob Strafvollzug und Haftzwangsarbeit eigentlich profitabel oder defizitär waren.¹¹⁸ Die Antwort hängt vom Bezugsrahmen ab, je nachdem, ob es um die Bilanz nur für den Strafvollzug oder für die Staatskasse insgesamt geht und ob die produzierten Waren im sozialistischen Wirtschaftsgebiet einschließlich der DDR verkauft oder in den Westen exportiert wurden. Nimmt man nur den Strafvollzug als Bezugsrahmen, so ist die Antwort eindeutig: Trotz Haftzwangsarbeit war

¹¹⁵ Wunschik 2014, S. 49-56.

¹¹⁶ Fachschulabschlußarbeit Peter Bunk „Die Realisierung der sicherheitspolit. Erfordernisse im AAK der StVE Volkstedt im Walzwerk Hettstedt etc.“, 25.5.1984, BStU, JHS MF VVS 714/84, Bl. 8f., 31.

¹¹⁷ Volkswirtschaftsplan 1987, BLHA, Rep. 506, IFA NKW Lwf, Nr. 1652.

¹¹⁸ Bejahend argumentierten Bastian und Neubert 2003, verneinend äußerte sich zuletzt Alisch 2013, der von einem „Mythos vom Goldesel Strafvollzug“ spricht.

es ein Verlustgeschäft, da die Einnahmen - dies waren im Wesentlichen die von den Betrieben gezahlten Löhne - die Gesamtausgaben des Strafvollzugs (darunter für Personal, Gebäude etc.) nicht annähernd deckten. 1950, vor Beginn der flächendeckenden Haftarbeit, waren die Ausgaben noch um das 3,6-fache höher als die Einnahmen, 1964 immerhin nur noch um das 1,6-fache. 1990 betrug der Faktor nahezu unverändert 1,7.¹¹⁹

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob der Strafvollzug mitsamt der Haftzwangsarbeit auch für die Staatskasse der DDR insgesamt ein Verlustgeschäft oder eine Profitquelle war. Derartige Berechnungen wurden jedoch zeitgenössisch nicht angestellt. Nicht einmal die Betriebe selbst erstellten Bilanzen, ein Grund für die Schwierigkeiten nach der Wiedervereinigung, die Wirtschaftlichkeit und damit Konkurrenzfähigkeit der ehemaligen VEB in der Marktwirtschaft zu bestimmen. Wollte man eine solche Gesamtrechnung dennoch anstellen, müssten die Kosten auf Seiten der Betriebe, des Strafvollzugs und der für den Vertrieb zuständigen Stellen (im Falle des Westexports waren dies die Außenhandelsbetriebe) in die Berechnung einfließen; auf der Einnahmeseite wären die Erlöse aus dem Verkauf der „Knastware“ zu berücksichtigen. Eine solche Gesamtrechnung ist wohl kaum seriös zu erstellen.

Ohne detaillierte Berechnungen anstellen zu müssen, ist jedoch unbestritten, dass es für die Kombinate und Betriebe aus gleich mehreren Gründen attraktiv war, Häftlinge zu beschäftigen. Man konnte sie zum einen wie bereits erwähnt in Bereichen einsetzen, für die keine zivilen Arbeiter zu finden waren. Ferner ließen sich Investitionen in neue Maschinen und Arbeitsschutz weitgehend einsparen, darüber hinaus waren sie gegenüber den gelernten, zivilen Betriebsangehörigen oft in geringere Tariflohngruppen eingestuft und schließlich konnten sie durchgängig ohne Anspruch auf Urlaub beschäftigt werden.

Ob Strafvollzug und Haftzwangsarbeit auch in dem Fall profitabel waren, wenn die produzierten Waren in den Westen exportiert wurden, lässt sich aus genannten Gründen ebenso wenig global beantworten. Da die Einnahmen in Devisen anfielen und die Mark der DDR bekanntlich nicht frei konvertierbar war, hätte die Umrechnung der Valutaerlöse in Mark der DDR außerdem stets einen theoretischen Charakter gehabt. Vielleicht kann jedoch eine Beispielrechnung für jene Häftlinge, die im Jahr 1980 für den VEB Esda Thalheim in der StVE Hoheneck Damenstrumpfhosen für den Export in die Bundesrepublik produzierten, annäherungsweise zur Beantwortung der Frage beitragen.

Zunächst zur Einnahmenseite. Nach einer Übersicht für den Ministerrat der DDR zur Produktion des VEB Esda Thalheim betrug der Valutaerlös für die knapp 29 Millionen in die Bundesrepublik exportierten Damenstrumpfhosen im Jahr 1980 pro einer Stunde Arbeitszeit 47,71 Valutamark

¹¹⁹ Zusammengestellt nach den bei Alisch 2013, S. 81 zitierten Berechnungen der VSV.

(VM).¹²⁰ Legt man eine 40-Stunden Woche und 52 Arbeitswochen jährlich zugrunde, nähte eine Häftlingsarbeiterin jährlich somit Strumpfhosen mit einem Valutawert von 99.236,8 DM (entspricht 135.941 Stück).¹²¹ Leider wird in dem Papier nicht zwischen Zivil- und Häftlingsarbeitern unterschieden, sodass die angegebenen Zahlen einen Durchschnittwert darstellen, der hier aus pragmatischen Gründen verwendet werden soll. Wahrscheinlich produzierten die Häftlingsarbeiterinnen in der StVE jährlich sogar mehr Strumpfhosen als die zivilen Arbeiterinnen, da sie keinen Urlaub bekamen, zu Sonderschichten herangezogen wurden und einen hohen „Anreiz“ zur Überfüllung der Arbeitsnorm hatten.¹²² Wollte man diesen Valutaerlös in Mark der DDR umrechnen, so hätte dies im Jahr 1980 einer Summe von 188.549,92 Mark der DDR entsprochen.¹²³

Auf der anderen Seite fielen Kosten bei den Betrieben, dem Strafvollzug und den Außenhandelsbetrieben an, die für den Verkauf der Damenstrumpfhosen an die Handelspartner im Westen zuständig waren. Bei den Betrieben waren dies hauptsächlich die Lohnkosten, die an den Strafvollzug zu überweisen waren, die Kosten für das Ausgangsmaterial der produzierten Strümpfe und seine Herbeischaffung, Kosten für Ankauf und Wartung der Maschinen und Energiekosten, hinzu kamen noch weitere Ausgaben für betriebliche Sozial- und Kulturfonds. Auf Seiten des Strafvollzugs fielen die Gesamtkosten des Strafvollzuges an, bei den Außenhandelsbetrieben schließlich Transportkosten sowie die Gemeinkosten für das Personal und sonstige Aufwendungen im Rahmen des Geschäftsabschlusses.

Zu den Kosten der drei beteiligten Stellen lässt sich folgende Rechnung anstellen:

1. Esda Thalheim: 1980 konnte der Betrieb in der Strumpfhosenproduktion je eingesetzter DDR-Mark (Selbstkostenpreis) einen Devisenerlös von 0,44 VM erzielen.¹²⁴ Um den oben genannten jährlichen Exporterlös von 99.236,8 VM pro Arbeiterin zu erhalten, mussten demnach rund

¹²⁰ Anlage 2 der „Information über Probleme im Prozeß der Stabilisierung des VEB Strumpfhosenkombinat Esda, Thalheim“, 5.5.1980, BArchB, DC 20/20975, zit. n. Wunschik 2014, S. 190.

¹²¹ Rechenweg: $47,71 * 40 * 52 = 99.236,8$. Die Zahl der Arbeiterinnen ist in dem Papier nicht angegeben.

¹²² Die Angaben in dem Papier (s. Anm. 120) bewegen sich in der ungefähren Größenordnung, in der eine Zeitzeugin ihre Arbeitsleistung in Hoheneck veranschlagt: Gabriele Stötzer war von 1977 bis 1978 in Hoheneck inhaftiert und nähte dort im „Nähkommando Esda“ Damenstrumpfhosen, Stötzer 2008. Stötzer schreibt, sie habe an einem (Achtstunden-)tag zwischen 450 und 550 Strumpfhosen geschafft und fünf Tage die Woche sowie ohne Urlaub durcharbeiten müssen. Gelegentlich seien Sonderschichten an den Wochenenden hinzugekommen. Geht man von einer Produktion von 500 Strumpfhosen täglich aus, die pro Stück einen Erlös von 0,73 DM (=VM) erbrachten (s.o. Anm. 120, Anlage 2: Valutaerlös netto (VM/P), vgl. außerdem Wunschik 2014, S. 190, Anm. 73), lag der Valutaerlös der von Stötzer in einem Jahr produzierten 130.000 Strumpfhosen bei 94.900VM (500 Strumpfhosen * 5 Tage * 52 Wochen * 0,73 VM). Legt man der Berechnung 550 Strumpfhosen pro Arbeitstag (jährlich 143.000 Stück) zugrunde, steigt der Erlös auf 104.390 DM ($550 * 5 * 52 * 0,73$).

¹²³ Um die nicht konvertierbare Mark der DDR dennoch in ein Wertverhältnis zur DM setzen zu können, bediente sich die DDR des sog. Richtungskoeffizienten im innerdeutschen Handel, der 1980 laut Schwarzer 1999, S. 334 bei 90 Prozent lag. Die Umrechnung erfolgt über folgende Berechnungsformel: $VM + (VM \times \text{Richtungskoeffizient}) = \text{Mark der DDR}$. Rechenweg: $99.236,8 \text{ VM} + (99.236,8 \text{ VM} \times 0,9) = 188.549,92 \text{ Mark der DDR}$. Ein Erlös von 104.390 DM (s.o. Anm. 122, letzter Satz) hätte etwa 198.341 Mark der DDR entsprochen.

¹²⁴ Beim Faktor 0,44 handelt es sich um die sog. Devisenertragskennziffer, s.o. Anm. 120.

225.267,54 Mark der DDR (Selbstkostenpreis) eingesetzt werden.¹²⁵ Der Betriebspreis, der noch weitere Aufschläge für betriebliche Sozial- und Kulturaufwendungen beinhaltete, lag sogar bei rund 302.176,06 Mark der DDR.¹²⁶ Da diese Sonderausgaben jedoch für die Häftlingsarbeiterinnen nicht oder nur im geringen Umfang anfielen, können sie hier unberücksichtigt bleiben.

2. Strafvollzug: Laut einem „Bericht über die Lage im Strafvollzug“ vom August 1990, der der Volkskammer vorgelegt wurde, betrugen die Ausgaben des Strafvollzugs im Jahr 1989 jährlich rund 430 Mio. Mark, was bei der Zahl von ca. 31.000 Strafgefangenen im Jahr 1989 jährliche Haftkosten von 13.870 Mark pro Häftling ergibt.¹²⁷ Die Haftkosten pro Häftling im Jahr 1980 sind nicht bekannt, doch dürften sie niedriger gewesen sein. Aus pragmatischen Gründen soll hier dennoch die Zahl aus dem Jahr 1989 verwendet werden. Da die Einnahmen des Strafvollzugs hauptsächlich aus den Lohnzahlungen der Betriebe bestanden und diese bereits im Selbstkostenpreis der Betriebe enthalten sind, können sie hier nicht als Einnahmen berücksichtigt werden.

3. AHB: Wie hoch die Kosten auf Seiten des Außenhandelsbetriebes waren, der die Verträge mit dem Handelspartner in der Bundesrepublik abschloss und die Strumpfhosen exportierte, lässt sich nicht bestimmen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Vertriebskosten nicht über der Summe lagen, die der Strafvollzug jährlich pro Häftling aufbringen musste, weshalb hierfür wiederum aus pragmatischen Gründen gleichfalls 13.870 Mark der DDR veranschlagt werden sollen.

Addiert man sämtliche Kosten (225.267,54 Mark Selbstkosten der Betriebe + 13.870 Mark Kosten des Strafvollzugs + 13.870 Mark Kosten des AHB) ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 253.007 Mark.¹²⁸ Stellt man die Kosten dem (theoretischen) Erlös in Höhe von 188.549,92 Mark der DDR gegenüber, den eine Inhaftierte in Hoheneck jährlich erwirtschaftete, so ergibt sich in der Modellrechnung eine Deckungslücke von 64.457,08 Mark der DDR. Folglich konnten in dieser Beispielrechnung die Kosten, die für eine Häftlingsarbeiterin anfielen, auch nicht durch den Erlös aus dem Westexport der „Knastware“ gedeckt werden. Selbst dann, wenn man die Parameter stark zugunsten der Leistung der Häftlingsarbeiterinnen verschiebt, verändert dies nichts am Ergebnis.

Freilich stellt sich die Frage, warum Esda und die Hohenecker Häftlinge dann überhaupt für den Westexport produzierten, wenn es gesamtwirtschaftlich gesehen ein Verlustgeschäft war und der Verkauf der Strumpfhosen in der DDR wohl eher kostendeckend gewesen wäre. Die Antwort ist darin zu suchen, dass es sich um eine politische Vorgabe handelte, da die Staatsführung die Erwirt-

¹²⁵ Rechnung: $99.236,8 * 2,27 = 225.267,54$. Der Faktor 2,27 ergibt sich aus der Devisenertragskennziffer (0,44 VM * 2,27 = 1 Mark).

¹²⁶ Der Valutaerlös pro 1 M BP (AEK) betrug bei 0,3284, was einem Faktor von 3,045 entspricht, s.o. Anm. 120.

¹²⁷ S. Alisch 2013, S. 81.

¹²⁸ Erwähnt werden sollte, dass langfristige Kosten wie die Behandlung der gesundheitlichen Folgeschäden insbesondere für die politischen Häftlinge, die in den Westen verkauft wurden, nicht eingepreist werden mussten und sich die DDR eines weiteren Kostenfaktors entledigen konnte.

schaftung westlicher Devisen als oberstes Ziel ausgegeben hatte, Devisen, die für die Finanzierung von Importen unabdingbar waren – koste es, was es wolle.

Wie eingangs betont lässt sich das Ergebnis dieser Modellrechnung nicht auf den gesamten Strafvollzug übertragen. Ob die Berechnung für anderen Betriebe mit Häftlingsarbeitern wie etwa den VEB Pentacon Dresden, der in der StVE Cottbus Bauteile von Fotokameras für den Westexport produzieren ließ, ähnlich ausfallen würde, wäre zu untersuchen, doch begründet die hier vorgestellte Beispielrechnung Zweifel daran, dass es dort anders gewesen sein könnte. Als Fazit kann immerhin bestehen bleiben, dass der Strafvollzug zumindest im Falle der (politischen) Häftlinge in Hohe-neck, die Waren für den Export in die Bundesrepublik produzierten, ein Zuschussgeschäft blieb. Es ist jedenfalls zweifelhaft, dass sich exorbitante Gewinne aus dem Westexport der „Knastware“ erzielen ließen und der Strafvollzug ein „Goldesel“ war.¹²⁹

5. Haftorte und Anteil der politischen Häftlinge

5.1. Die Strafvollzugseinrichtungen: Anzahl und Kategorien

In welchen Strafvollzugseinrichtungen waren politische Strafgefangene inhaftiert und zur Arbeit eingesetzt? Zunächst sind mehrere Gefängnistypen voneinander zu unterscheiden. Wie wohl in den meisten Justizsystemen der Welt gab es auch in der DDR Untersuchungshaftanstalten (UHA) sowie Gerichtsgefängnissen (GG) für Verhaftete bis zur Verurteilung einerseits und Einrichtungen für Verurteilte zur Strafverbüßung andererseits. Letztere Gefängnisse untergliederten sich in die Typen Haftarbeitslager (HAL), Strafvollzugsanstalten (StVA) und ferner die den StVA nachgeordneten Außen(arbeits-) oder Standkommandos für besondere und meist zeitlich befristete Arbeitseinsätze wie den Bau von Straßen und Flugplätzen. Hinzu kamen Jugendhäuser (JH) für minderjährige Strafgefangene, Haftkrankenhäuser und Militärgefängnisse für straffällige Soldaten und Wehrdienstleistende. Auf Weisung der VSV wurden die Haftarbeitslager 1963 in Strafvollzugs-Kommandos (StV.-Kdo.), ab 1975 oder 1976 in Strafvollzugseinrichtung (StVE) oder Strafvollzugsabteilung (StV.-Abt.) umbenannt. Ein grundlegender inhaltlicher Wandel, etwa in der Funktionsweise oder den Vollzugsbedingungen, war mit der Umbenennung indes nicht verbunden.¹³⁰ Das MdI betrieb dabei sämtliche StVE und verfügte über ein dichtes Netz von UHA; das MfS gebot über 17 eigene UHA. Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung lag lediglich das Militärgefängnis in Schwedt.

¹²⁹ In diesem Sinne auch Alich 2013, der jedoch auf der Einnahmenseite die Verkaufserlöse nicht berücksichtigt.

¹³⁰ Müller 2012, S. 144f.; Sonntag 2011, S. 131, Anm. 20 und S. 140; Wunschik 2000, S. 468.

Insgesamt sind zwischen 1949 und 1989 im Zuständigkeitsbereich des MdI 115 Untersuchungshaftanstalten nachweisbar, 43 bis 57 Strafvollzugseinrichtungen/-anstalten, 77 Haftarbeitslager bzw. Strafvollzugsabteilungen,¹³¹ acht „Standkommandos“, 13 Jugendhäuser sowie sechs Haftkrankenhäuser.¹³² Hinzu kommen die bekannten 17 Untersuchungshaftanstalten unter der Regie des MfS. Sonderfälle stellten die StVE Bautzen II und das „Lager X“ des MfS in Berlin-Hohenschönhausen dar: Erstere Einrichtung unterstand zwar formal dem MdI, wurde jedoch faktisch vom MfS kontrolliert, wohingegen das „Lager X“ die einzige unmittelbar vom MfS betriebene Einrichtung für Strafgefangene darstellte.¹³³ Insgesamt ergibt sich damit eine Gesamtzahl von 281 bis 295 Gefängnissen zwischen 1949 und 1989. Die tatsächlich genutzte Anzahl aller Gefängnisse nahm seit Mitte der fünfziger Jahre jedoch kontinuierlich ab und blieb seit Anfang der siebziger Jahre weitgehend konstant. Waren im Jahr des Volksaufstandes 1953 schätzungsweise noch mindestens 220 Gefängnisse in Betrieb gewesen, so war ihre Zahl bis 1962 auf 152 gesunken, darunter 20 StVA, 21 HAL sowie sieben JH und 87 UHA des MdI. Im Jahr 1977 waren noch insgesamt 99 Einrichtungen in Betrieb, davon 46 StVE und 36 UHA.¹³⁴ 1989 schließlich verfügten die drei bewaffneten Organe über exakt 100 Gefängnisse aller Typen.¹³⁵ Der starke Rückgang der Gesamtzahl aller Gefängnisse erklärt sich aus der Schließung bzw. Umwandlung eines Großteils der Haftarbeitslager und UHA des MdI, wogegen die Zahl der StVA und der UHA des MfS über die Jahrzehnte hinweg nahezu gleich blieb. Da sich die UHA des MdI teilweise in einem völlig veralteten und stark renovierungsbedürftigen Zustand befanden, waren bereits Mitte der sechziger Jahre mehr als die Hälfte von ihnen aufgegeben worden.¹³⁶

In Bezug auf die Einrichtungen für die Strafverbüßung sind weiterhin mehrere Vollzugskategorien zu unterscheiden. Diese Kategorien gab es inoffiziell in der Praxis bereits seit den fünfziger Jahren. Offiziell jedoch nahmen die Justizbehörden erstmals mit dem Rechtspflegeerlass vom 4. April 1964 eine Differenzierung vor. Dieser „präzisierte und konkretisierte“ die „seit Jahren übliche Praxis“, schuf also keine grundsätzlich neuen Regelungen.¹³⁷ Künftig sollte stärker zwischen echten „Feinden“ auf der einen und lediglich „ideologisch zurückgebliebenen Straftätern“ auf der anderen Seite unterschieden werden.¹³⁸ Zu diesem Zweck waren Freiheitsstrafen ab dem 1.1.1964 „nach dem Charakter und der Schwere der Straftaten in drei verschiedenen Vollzugsarten durchzuführen“. Kategorie I als schwerste Kategorie war für Gefangene vorgesehen, die „wegen der Schwere ihrer

¹³¹ Einige HAL wurde später in StVE umgewandelt und sind deshalb nicht doppelt gezählt.

¹³² Eigene Zusammenstellung auf Basis der Zusammenstellung des Bundesarchivs über die Haftanstalten der 1960er Jahre sowie der Liste in Dölling 2009, S. 448–471.

¹³³ Erler 1997.

¹³⁴ Ferner die 17 MfS-UHA und das Militärgefängnis in Schwedt.

¹³⁵ Dölling 2009, 448-470.

¹³⁶ Müller 2012, S. 145f.

¹³⁷ Finn und Fricke 1981, S. 23.

¹³⁸ Müller 2012, S. 240.

friedens- und staatsfeindlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und mehr verurteilt“ worden waren, generell für Straftäter mit einem Strafmaß von fünf und mehr Jahren sowie für mehrfach vorbestrafte, rückfällige Strafgefangene mit einer erneute Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren. In der Praxis wurden politische Gefangene meist in Kategorie I mit den härtesten Haftbedingungen eingestuft, sodass sie ihre Strafe gemeinsam mit Schwerekriminellen mit hohen Haftstrafen zu verbüßen hatten.¹³⁹ Kategorie II umfasste Strafgefangene, „die aus einer feindlichen Einstellung Straftaten gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht... begangen haben“ und zu einer maximal dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt waren, ferner Straftäter anderer Delikte mit Strafen von zwei bis fünf Jahren sowie für mehrfach vorbestrafte, rückfällige Strafgefangene mit einer erneute Freiheitsstrafe von maximal drei Jahren. Auch in dieser Kategorie befanden sich politische Häftlinge, sofern ihr Delikt unter dem genannten Strafmaß blieb. Für politische Häftlinge weitgehend ohne Bedeutung blieb Kategorie III mit den leichtesten Haftbedingungen, die ausschließlich an die Höhe des Strafmaßes gebunden war: Sie war für alle übrigen Strafgefangenen mit Freiheitsstrafen von maximal drei Jahren vorgesehen. Zwar gaben diese Kriterien erstmals einen Rahmen vor, doch waren die Gerichte bei der Einweisungsentscheidung nicht daran gebunden: „Zur besseren Erziehung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten und aller Umstände der Tat“ konnten sie abweichende Entscheidungen treffen.¹⁴⁰

Die Kategorien unterschieden sich „wesentlich“ voneinander: Sie sahen unterschiedliche „Ordnungs- und Disziplinarbestimmungen“ vor, differenzierten nach dem Schweregrad der zu verrichtenden Arbeit (harte körperliche oder gesundheitsgefährdende Tätigkeiten waren in der Regel in StVE der Kategorie I zu verrichten, folglich dort, wo politische Häftlinge meist inhaftiert waren) sowie nach Art der „politisch-kulturellen Erziehung“.¹⁴¹ Genauer gefasst wurden die Besonderheiten der drei Kategorien erstmals im „Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz“ (SVWG) vom 12. Januar 1968: Welcher Schweregrad sich hinter den Kategorien I-III des Rechtspflegeerlasses verbarg, war fortan durch die Benennung als „strenge, allgemeine und erleichterte Vollzugsart“ erkennbar.¹⁴² Das Gesetz definierte zudem die Vollzugsbedingungen, wie aus folgender Tabelle ersichtlich wird:

¹³⁹ Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4.4.1963, Gesetzblatt der DDR, 1963, Teil I, Nr. 3 (Ausgabetag 25.4.1963), S. 42.

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ Ebd., Finn und Fricke 1981, S. 23. Detailbestimmungen waren vermutlich in Dienstanweisungen und Ordnungen des Mdi festgelegt.

¹⁴² § 15, Abs. 1 SVWG v. 12.1.1968 mit eingearbeiteter Erster Durchführungsbestimmung zum SVWG (Strafvollzugsordnung) vom 15. Juni 1968, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 10068, Bl. 10.

Tabelle 1: Vollzugsarten und Vollzugsbedingungen

Vollzugsart	lt.	Streng (Kat. I)	Allgemein (Kat. II)	Erleichtert (Kat. III)
Rechtspflegeerlass (1963)/	SVWG (1968)			
Äquivalente Kategorien des Strafvollzugsgesetzes (1977)¹⁴³		Allgemein	Erleichtert	
Verwahrräume		- ständig verschlossen	- nicht ständig verschlossen	- offen
Aufenthalt im Freien		- nur mit Strafgefangenen eines Stations-/Produktionsbereichs in Gruppen	-	-
Arrest		- max. 3 Wochen strenger Einzelarrest	- max. 2 Wochen strenger Einzelarrest	- max. 1 Woche strenger Einzelarrest
Persönliche Verbindungen		- ein Briefwechsel im Monat; - ein 30-minütiger Besuch einer Person alle 3 Monate	- zwei Briefwechsel im Monat; - ein 30-minütiger Besuch einer Person alle 2 Monate	- drei Briefwechsel im Monat; - ein 60-minütiger Besuch von zwei Personen monatlich
Arbeitseinsatz		- innerhalb der StVE unter ständiger Beaufsichtigung	- außerhalb der StVE, Bewachung je nach Erfordernissen der Sicherung	- außerhalb der StVE weitestgehend in bewachungsarmen/-losen Brigaden
Vergütung der Arbeitsleistungen		- lt. § 15 SVWG „unterschiedlich“, dort aber nicht näher bestimmt	- s.l.	- s.l.

¹⁴³ Anweisung Nr. 152/77 des MdI und Chef DVP über Maßnahmen zur Durchsetzung der Übergangsbestimmungen des Strafvollzugsgesetzes vom 7.4.1977, BStU, MfS, ZAIG, Nr. 8066, Bl. 19.

Politische Gefangene waren nach Inkrafttreten des SVWG weiterhin meist der strengen Vollzugsart zugewiesen, da sich an den Kriterien der Einweisung im Vergleich zum Rechtspflegeerlass nur wenig änderte.¹⁴⁴ 1974 wurde mit dem Änderungsgesetz des SVWG eine vierte, „verschärfte“ Vollzugsart hinzugefügt (in der Tabelle nicht aufgeführt). Die zusätzliche Kategorie wurde „in der Hauptsache [zum] Kampf gegen Asoziale und Rückfalltäter“ geschaffen. Die Neuerung war jedoch nur von kurzer Dauer: Da sich die Aufteilung in vier Kategorien in der Praxis nicht bewährte, wurde sie im Strafvollzugsgesetz vom 7. April 1977 zugunsten einer Zweiteilung in eine „allgemeine“ und eine „erleichterte“ Vollzugsart aufgegeben. Für politische Häftlinge änderte sich insgesamt wenig, da sie in ihrer Mehrzahl weiterhin der schärfsten Vollzugsart zugewiesen wurden.¹⁴⁵ Im Übrigen war die Verlegung in eine Haftanstalt einer anderen Kategorie zwar grundsätzlich möglich,¹⁴⁶ doch blieb es den politischen Häftlingen in der Regel verwehrt, in eine der leichteren Kategorien zu gelangen. Viel eher diente die Wechselmöglichkeit im umgekehrten Falle „als ein Droh- und Disziplinierungsmittel“ gegenüber „aufsässigen“ Häftlingen, sie in eine Einrichtung der schwereren Kategorie zu verlegen.¹⁴⁷

Zur Frage, in welchen Vollzugseinrichtungen die Strafgefangenen einer jeden Kategorie untergebracht werden sollten, machte der Rechtspflegeerlass keine näheren Angaben. Erst das SVWG von 1968 bestimmte, dass die Strafgefangenen „nach dem Einweisungsplan der Verwaltung Strafvollzug in eine der jeweiligen Vollzugsart entsprechenden Strafvollzugseinrichtung einzuweisen“ seien.¹⁴⁸ Die StVE verfügten daher über ein spezifisches Vollzugsprofil, je nachdem, für welche Kategorie(n) von Strafgefangenen sie geeignet waren, etwa hinsichtlich der Möglichkeiten zur Sicherung besonders „gefährlicher“ Gefangener oder zum Arbeitseinsatz innerhalb bzw. außerhalb der Gefängnismauern. Laut einer Übersicht von 1982 über die Vollzugsprofile der StVE waren die meisten nur für Gefangene der einen oder der anderen Kategorie ausgelegt. Lediglich die StVE Cottbus, Hoheneck, Bautzen I und Bautzen II konnten Strafgefangene beider Vollzugsarten aufnehmen.¹⁴⁹ Um den Differenzierungsgrundsätzen zu genügen, waren die Häftlinge dort in verschie-

¹⁴⁴ Finn und Fricke 1981, S. 24.

¹⁴⁵ Finn und Fricke 1981, S. 24. Vgl. Tabelle 1 für die Überleitung der Kategorien. Bei Strafgefangenen der verschärfte Vollzugsart war eine Prüfung anhand der §§ 13 und 14 des StVG vorzunehmen. Vgl. ferner Bath 1987, S. 143. Siehe außerdem die Anweisung Nr. 152/77 des MdI über Maßnahmen zur Durchsetzung der Übergangsbestimmungen des Strafvollzugsgesetzes vom 7.4.1977, BStU, MfS, ZAIG, Nr. 8066.

¹⁴⁶ Erlass des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4.4.1963, Gesetzblatt der DDR, 1963, Teil I, Nr. 3 (Ausgabetag 25.4.1963), S. 43; § 20 SVWG, s. Anm. 43.

¹⁴⁷ Müller 2012, S. 241.

¹⁴⁸ § 1 SVWG, s. Anm. 43. Einweisungsplan von 1968: Instruktion Nr. 013/68 des Leiters der Verwaltung Strafvollzug über die Einweisung Strafgefangener – Einweisungsplan – (VVS Nr. I 020091) vom 29. Juni 1968, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 011029. Zu späteren Einweisungsplänen siehe Kap. 5.2.

¹⁴⁹ Anlage 1 zur 4. Durchführungsanweisung des Leiters der VSV zur Ordnung Nr. 0107/77 des Ministers des Innern und Chef der DVP – Teil A – Vom 15.3.1982, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 9271, Bl. 2-21. Zu den Kategorien siehe auch die Tabelle bei Dölling 2009, 448-471.

denen Bereichen der Anstalt oder Zellen untergebracht.¹⁵⁰ Zwischen 1977 und 1989 waren stets mehr Häftlinge im Allgemeinen als im erleichterten Vollzug untergebracht.¹⁵¹

Wie eingangs erwähnt waren die Gefängnistypen entlang der beiden Stadien des Strafprozesses strukturiert: Untersuchungshaftanstalten für das Stadium des Erkenntnisverfahrens, die übrigen Haftanstalten für den Vollzug der Strafe nach rechtskräftiger Verurteilung. Jedoch gab es Fälle, in denen von dieser Grundregel abgewichen wurde und Häftlinge ihre Strafe in Untersuchungshaftanstalten des MfS oder des MdI verbüßten. In den UHA des MfS waren diese Verurteilten in sog. Strafgefangenenarbeitskommandos (SGAK) zusammengefasst. Sie verrichteten meist Hausarbeiten zum Betrieb des Objektes, arbeiteten jedoch zum Teil für VEB. Dies scheint aber eher die Ausnahme gewesen zu sein bzw. blieb auf die fünfziger und 60er Jahre beschränkt.¹⁵² Insgesamt blieb die Zahl der Häftlinge in SGAK jedoch gering. Politische Häftlinge sollten ohnehin spätestens seit den 1980er Jahren nicht mehr zur Strafverbüßung in UHA des MfS eingewiesen werden, „um ein Abfließen von Informationen ... an feindliche Zentren und Kräfte weitgehend zu vermeiden.“¹⁵³ Im Regelfall war die Strafe daher in einer StVA, einem HAL, StV.-Kdo./-Abt., Standkommando oder JH der im Urteil genannten Kategorie zu verbüßen.

5.2. Der Anteil der politischen Häftlinge in den StVE im historischen Verlauf

Wie hoch war der Anteil politischen Gefangenen in den StVE im zeitlichen Verlauf? Wo waren besonders viele politische Gefangene zur Arbeit eingesetzt? Da im sozialistischen Rechtsverständnis nicht zwischen politischen Verurteilten und gewöhnlichen Kriminellen unterschieden wurde, existierte dem Grundsatz nach kein gesonderter Strafvollzug für politische Gefangene. In der Theorie konnten politische Häftlinge daher in jede StVE des MdI eingewiesen werden und mussten ihre Strafe gemeinsam mit kriminellen Gefangenen verbüßen.

Die Kriterien für die Einweisung politischer und krimineller Strafgefangener unterschieden sich nicht voneinander und waren obendrein nicht DDR-spezifisch: So wurden Männer, Frauen und Jugendliche getrennt voneinander untergebracht, ferner nahmen einige Haftanstalten nur Gefangene mit einem bestimmten Höchststrafmaß auf, während andere für „Schwerkriminelle“ mit einer hohen

¹⁵⁰ Siehe das Bsp. von Skribanowitz 1991, S. 76, der 1968/69 in Cottbus inhaftiert war: „Es gab offiziell drei Kategorien. In die leichteste, die III, kamen nur harmlose Kriminelle. Wir Politischen hier in Cottbus wurden unterschieden, gemeinsame Arbeit, unterschiedliche Zellen. Ich war in der mittleren Kategorie II, wer mehr als zwei Jahre hatte, kam meist in die schwerere I. Das bedeutete weniger Verdienst bei gleicher Arbeit, weniger Besuch (nur alle drei Monate), weniger Post, keine Pakete. Wir aus der mittleren Kategorie durften wohl zwei Briefe im Monat empfangen und verschicken, maximal eine Seite lang. Alle zwei Monate durften wir Besuch erhalten und zu Weihnachten und zum Geburtstag ein Paket empfangen.“

¹⁵¹ Zur Entwicklung der Verteilung siehe Abbildung 3 in Alisch 2014, S. 134.

¹⁵² Siehe die Angaben zu AEB in den UHA in Döblen, Gotha, Plauen bei Finn 1989, S. 195.

¹⁵³ Referat auf der Dienstberatung mit Offizieren für pol.-op. Abwehr der Abt. XIV der BV am 31.5.88 etc., 30.4.88, BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 510, Bl. 16. In der Praxis wurde diese Regel allerdings häufiger unterlaufen, s. ebd.

Freiheitsstrafe bis hin zum lebenslangen Freiheitsentzug vorgesehen waren. Eine Rolle spielten auch gegebenenfalls vorhandene Vorstrafen. Ebenfalls von Bedeutung waren die vorhandenen Kapazitäten in den Gefängnissen, die oftmals überbelegt waren.¹⁵⁴ DDR-spezifisch hingegen war es, Gefangene verstärkt nach Bedarf der Arbeitseinsatzbetriebe in die dortigen StVE einzuweisen. Die Nationalität des Häftlings spielte erst seit den späten sechziger Jahren eine Rolle.

In der Praxis jedoch waren politische Häftlinge den kriminellen Gefangenen mit Blick auf die Haftorte nicht immer gleichgestellt. Das ergab sich bereits daraus, dass sie wie bereits erwähnt meistens in die härteste Vollzugsart eingewiesen wurden und es infolgedessen in den Haftarbeitslagern bzw. später Strafvollzugskommandos weniger politische Häftlinge gab, da diese in der Regel nur Häftlinge der leichteren Kategorie aufnahmen. Ferner zeigen die Einweisungspläne, dass die VSV seit Ende der 1960er Jahre Einweisungsschwerpunkte für politische Häftlinge bestimmte. Gegebenenfalls wickelte die VSV in Abstimmung mit den Leitern der StVE und dem MfS je nach operativer Lage und sonstigen Interessen hiervon ab. Die VSV hatte jederzeit einen Überblick über die Zusammensetzung des Gefangenenbestandes in den StVE, da sie von den Leitern der StVE durchgehenden detaillierte und laufend aktualisierte Statistiken erhielt.¹⁵⁵

Während die Einweisungspläne seit 1955 überliefert sind, existieren die zentralen Statistiken der VSV nicht mehr. Wie hoch der Anteil der politischen Gefangenen in den einzelnen StVE im Laufe der Jahre war, lässt sich deshalb nur durch die Auswertung der zentralen Inhaftiertenkartei des MdI bestimmen, der einzigen noch existierenden Quelle. Für die Jahrgänge 1959, 1978 und 1986 wurde aus der Grundgesamtheit nach dem Zufallsprinzip eine Stichprobe von jeweils 500 Karteikarten gezogen.¹⁵⁶ Die geplante Stichprobe für das Jahr 1969 war aus technischen Gründen leider nicht

¹⁵⁴ In einem Verm. des MfS von 1982 heißt es: „[Es] ist zu berücksichtigen, daß eine Vielzahl von StVE/JH/UHA überbelegt sind, teilweise weit über die festgelegte Kapazität hinaus. So sind 30 StVE und 15 UHA mit über 110 Prozent der operativen Kapazität belegt. Schwerpunkte bilden dabei die StVE Bitterfeld mit 143,8 Prozent und die UHA Rostock mit 163,5 Prozent“, Information der HA VII über wesentliche Ergebnisse bei der Erhöhung der Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen des SV der DDR, 4.3.1982, BStU, MfS, HA VII, Nr. 1386, Bl. 294.

¹⁵⁵ Laut Dienstvorschrift Nr. 45/81 des MdI für den Vollzugsdienst in den StVE und JH des Organs Strafvollzug v. 15.7.1981, Nr. 60 05 00, BStU, MfS, BV Berlin, BdL, Nr. 436, Bl. 35 waren als „Führungsdokumente bzw. Arbeitsmittel des Vollzugsdienstes“ vom Stellvertreter für Vollzug bzw. dem Leiter des Vollzugsdienstes u.a. eine „Übersicht über die Zusammensetzung des Gesamtbestandes der Strafgefangenen“ zu führen.

¹⁵⁶ Die elektronische Kartei der VSV mit den Haftdaten der 1980er Jahre in DO 1 MD/003 (Teilkomplex 4) konnte für die Auswertung nicht genutzt werden, da sie entgegen der ursprünglichen Annahme keine lückenlose Angabe der StVE und UHA enthält, in denen der Betreffende inhaftiert war. Aus diesem Grund wurde für die Stichproben die mittlerweile teildigitalisierte zentrale Inhaftiertenkartei des MdI in BArchB, DO 1 Ministerium des Innern (MdI) über die Oberfläche PERSEUS benutzt. Aus der Grundgesamtheit aller Karteikarten wurden für jedes Untersuchungsjahr 500 Karteikarten gezogen, beginnend mit dem Nachnamen „F“. Es wurden jeweils zwei Jahre aus der Ära Ulbricht und zwei aus der Ära Honecker ausgewählt, in denen der Gefangenenbestand vergleichsweise stabil blieb. Für die Beurteilung, ob es sich um ein kriminelles, politisches, Misch- oder anderweitiges Delikt handelte, wurde die Definition des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, <http://www.gesetze-im-internet.de/strehag/BJNR118140992.html>, Download 26.01.2015) zugrunde gelegt. § 1 listet „Katalogstraftaten“ auf, bei denen „die Entscheidung politischer Verfolgung gedient hat“, was allerdings Verurteilungen nach anderen Paragraphen oder Strafvorschriften als die in § 1 genannten nicht ausschließt. Welche konkrete Tat der Verurteilung zugrunde lag, ist aus den Karteikarten nicht immer

realisierbar.¹⁵⁷ Für 1989 konnte außerdem eine MfS-Statistik genutzt werden.¹⁵⁸ Zusammengekommen ergibt sich aus den Einweisungsplänen und den Stichproben aus der MdI-Kartei nachfolgendes Bild:

In den Jahren nach der Übernahme der Gefängnisse durch das Innenministerium waren politische und kriminelle Häftlinge nicht voneinander getrennt untergebracht. Das entsprach dem Grundsatz, nicht zwischen politischen und kriminellen Häftlingen sowie zwischen Aus- und Inländern zu unterscheiden. Ebenso wenig wurden Westdeutsche und West-Berliner von DDR-Bürgern abgesondert. Systematisch regelte das MdI die Zuweisung erstmals 1955 mit dem Befehl Nr. 4/55 zur „Aufnahme und Einweisung Strafgefangener“ nebst zugehörigen Dienstanweisungen. Die Einweisung erfolgte in zwei Stufen: Zunächst sollten verurteilte Strafgefangene nach Geschlechtern getrennt in eine StVE aus dem Bezirk eingewiesen werden, in dem ihre Verurteilung erfolgt war.¹⁵⁹ Anschließend waren sie „unverzüglich ... zum Arbeitseinsatz zu bringen“. Je nach Berufsgruppe oder -zweig (Textil, Holz, Korbmacher, Metallverarbeitende Berufe, Bergbau, HAL – „schwere körperliche Arbeit“, Landwirtschaft) ordnete die Anweisung den Bezirken einzelne StVE zu, wobei die StVE Brandenburg, Waldheim, Bautzen I und Luckau besonders häufig genannt waren. Ein Strafmaß als Einweisungskriterium war nicht erwähnt.¹⁶⁰ Für politische Gefangene (Art. 6 und KD 38-Verurteilte) ermöglichte die Anweisung den Einsatz zu Außenarbeiten, sofern ihr Strafrestr maximal ein Jahr betrug. Selbige konnten auch in Haftarbeitslagern eingesetzt werden, insofern der Strafrestr nicht über drei Jahre hinausging. Es ist daher anzunehmen, dass die meisten politischen Häftlinge in festen StVA untergebracht werden sollten.¹⁶¹ Da die Anweisung keine weitergehenden Differenzierungen vorsah, waren politische Häftlinge damit grundsätzlich in jeder StVE der DDR, seltener in einem HAL inhaftiert. Die Stichprobenuntersuchung für das Jahr 1959 bestätigt diesen Befund:

ersichtlich, doch lassen auch die Kurzbeschreibungen insbesondere auf den Karteikarten der 1950er Jahre eine weitgehend zuverlässige Unterscheidung zwischen politischen und kriminellen Delikten zu. Grenz- und Zweifelsfälle wurden gesondert ausgewiesen, insofern notwendig. Karteikarten, bei denen die Angaben aus dem aufgestempelten Feld „Vorstrafen“ übernommen wurden, wiesen nicht aus, wann der Betreffende aus der U-Haft in den Strafvollzug verlegt wurde. Es wurde daher eine durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft von zwei Monaten angesetzt und dementsprechend vom Entlassungsdatum zurückgerechnet. Aufenthalte in Haftkrankenhäusern wurden nicht mitgerechnet, da dort in der Regel nicht gearbeitet wurde.

¹⁵⁷ Der im Bundesarchiv Berlin vorhandene Dienststellenschlüssel stimmte nicht mit den Eintragungen auf den Karteikarten überein.

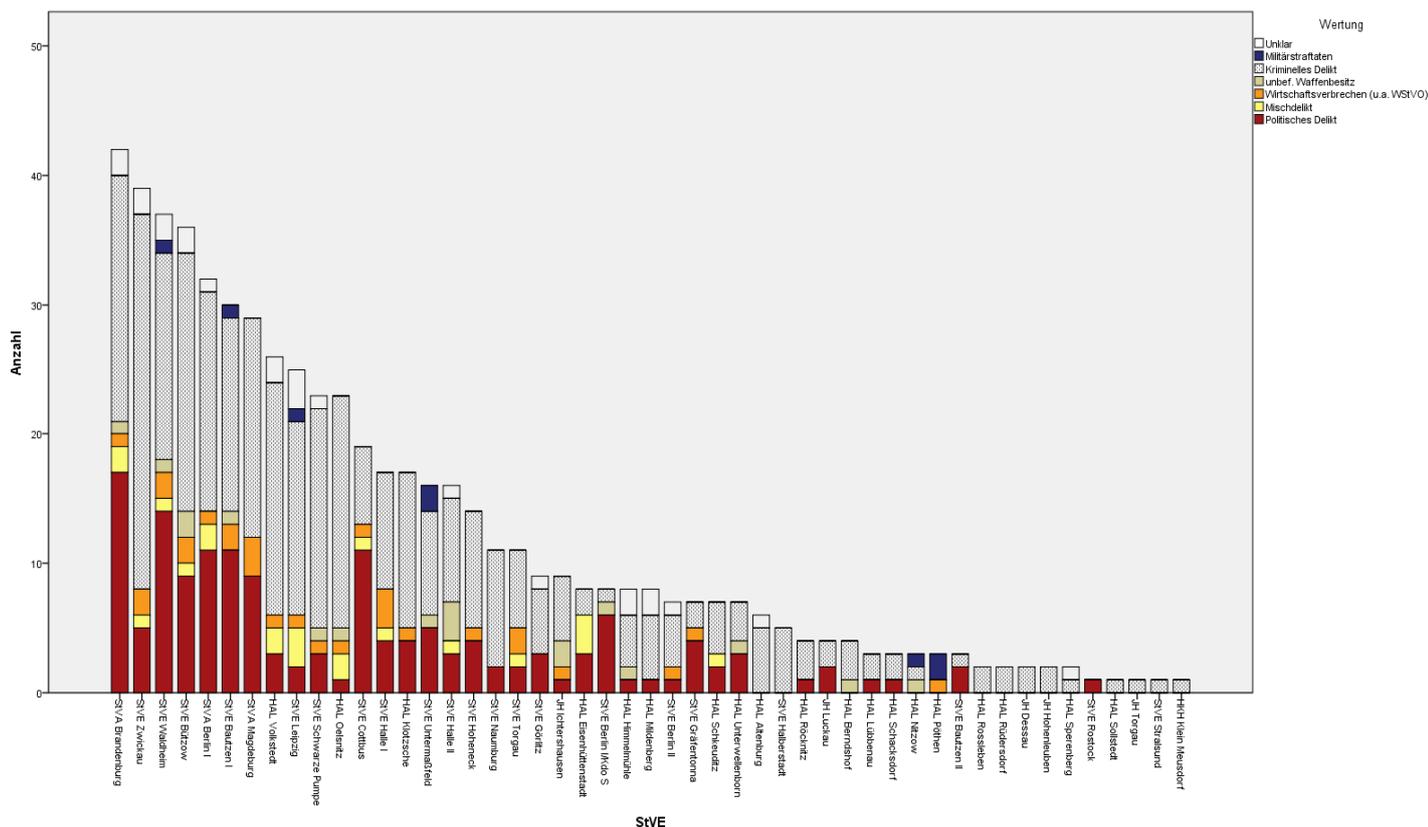
¹⁵⁸ S.u. Anm. 188.

¹⁵⁹ Befehl des Chefs der DVP Nr. 4/55 „Aufnahme und Einweisung Strafgefangener“, 20.01.1955, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 050279 sowie Dienstanweisung des Chefs der DVP Nr. 1 zum Befehl Nr. 4/55 des Chefs der DVP, 20.01.1955 „Aufnahmeplan Strafgefangener – Teil A“, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 050280.

¹⁶⁰ Dienstanweisung des Chefs der DVP Nr. 2 zum Befehl Nr. 4/55 des Chefs der DVP, 22.01.1955 „Einweisungsplan – Arbeitseinsatz SV – Teil B“, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 050281.

¹⁶¹ Ergänzung zur Dienstanweisung des Chefs der DVP Nr. 2, Teil B zum Befehl Nr. 4/55 des Chefs der DVP „Durchführung der zentralen Arbeitskräftelenkung für HAL und Standkommandos“, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 050283.

Stichprobe 1959



Der Gefangenenbestand sank im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1959 nur leicht von ca. 32.000 auf ca. 29.000 ab und blieb damit im Vergleich zu den Vorjahren weitgehend stabil. Rechnet man die Ergebnisse der Stichprobe auf die Gesamtzahl aller Inhaftierten hoch, so waren rund 25 Prozent aller Gefängnisinsassen wegen eines politischen Deliktes verurteilt worden; bei einer durchschnittliche Gesamtzahl von 30.500 Häftlingen im Jahr 1959 handelte es sich damit um rund 7.600 Personen.¹⁶² Rechnet man ferner die politisch-kriminellen Mischdelikte (3,7 Prozent), die sog. Wirtschaftsvergehen/-verbrechen (4,8 Prozent) und die Delikte des unbefugten Waffenbesitzes (3 Prozent) hinzu, so erhält man einen maximalen Anteil von 37 Prozent aller Häftlinge, deren Verurteilung aus politischen Gründen erfolgte. Das Diagramm zeigt ferner, dass abgesehen von den kleineren StVE in praktisch jedem Gefängnis auch politische Gefangene inhaftiert waren.¹⁶³ Ferner waren sie weitgehend gleichmäßig auf alle StVE verteilt. In den 15 bis 20 größten Gefängnissen waren ca. ein Viertel bis maximal die Hälfte politische Gefangene, was sich aus der generell hohen

¹⁶² Müller 2012, S. 356, Diagramm 4.

¹⁶³ Für die kleineren Haftorte sind keine sicheren Aussagen möglich, da die Stichprobe hierfür zu klein ist. Eine wesentlich größere Stichprobe hätte jedoch einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht.

Zahl politischer Häftlinge erklärt.¹⁶⁴ Sie waren jedoch 1959 an keinem Haftort in der Mehrheit, allerdings auch nirgends bloß eine kleine Minderheit. Lediglich vier Ausnahmen sind erkennbar:

1. In der StVA Zwickau, 1959 überraschenderweise noch die zweitgrößte StVE der DDR, waren mit 16 bis 25 Prozent deutlich weniger politische Häftlinge als im Durchschnitt aller Haftanstalten inhaftiert, wohingegen ihr Anteil in den anderen großen StVE wie Brandenburg, Waldheim oder Bautzen I deutlich darüber lag.
2. In der StVE Cottbus stellten die politischen Häftlinge die absolute Mehrheit, womöglich waren es sogar 60 bis 70 Prozent. Das könnte die Befragung ehemaliger Häftlinge bestätigen.¹⁶⁵
3. Die beiden kleineren Haftorte StVE Berlin/Kdo S („Lager X“) und Bautzen II hatten gleichfalls einen besonders hohen Anteil politischer Gefangener von rund 80 Prozent, was aus der Literatur weithin bekannt ist, insbesondere soweit es Bautzen II betrifft.¹⁶⁶

Zu erwähnen bleibt, dass in den Haftarbeitslagern erwartungsgemäß deutlich weniger politische Gefangene inhaftiert waren als in den StVE. Folglich lässt sich feststellen, dass im Jahr 1959 politische Häftlinge an fast allen Haftorten und in allen Branchen von der Haftzwangsarbeit betroffen waren, unterdurchschnittlich jedoch in Zwickau und den HAL, überdurchschnittlich in den Gefängnissen in Cottbus, dem Lager X in Berlin und Bautzen II.

1960 setzte die HVDVP eine neue Einweisungsregelung in Kraft. Sie ordnete eine differenzierte Einweisung nach „Strafmaß, der Gesellschaftsgefährlichkeit der strafbaren Handlungen, der Täterpersönlichkeit und der Vorstrafen“ an. Die StVE seien „entsprechend den Kategorien der Strafgefangenen ... zu klassifizieren“.¹⁶⁷ Dabei waren vier Kategorien vorgesehen, die nach Strafmaß und Vorstrafen des Gefangenen abgestuft waren. Politische Häftlinge waren in der Anweisung nicht gesondert erwähnt, aufgrund der meist hohen Strafen wurden sie jedoch überwiegend in die Gefängnisse eingewiesen, die für die härteste Vollzugskategorie vorgesehen waren: Brandenburg, Torgau, Bautzen I und Waldheim.¹⁶⁸

¹⁶⁴ Die Größenordnungen der Stichprobe decken sich in mehreren Fällen mit Angaben aus Erinnerungsberichten ehemaliger Häftlinge und weiteren Einzelfunden. Beispielsweise waren 1958 laut Bath 1987, S. 113 in Berlin I (Rummelsburg) ca. 1/3 der 1300 Insassen politische Häftlinge; in Brandenburg laut Pfeiffer 2005, S. 164 im Jahr 1962 ca. die Hälfte aus politischen Gründen und weitere ca. 8 Prozent wegen Wirtschafts- und Devisenvergehen inhaftiert. Demgegenüber gibt Müller 2012, S. 211 für Torgau im Jahr 1958 einen Anteil der politischen Häftlinge von 80 Prozent an, was weit über dem für 1959 ermittelten Anteil in der Stichprobe liegt. Zahlreiche Entlassungen oder Verlegungen in andere Haftanstalten binnen des Folgejahres könnten dafür ursächlich sein. Im November 1963 waren rund 57 Prozent der insgesamt 639 Insassen aus politischen Gründen inhaftiert, Übersicht der HA IX über die dem Gegner bekannten Informationen über die Einrichtungen und Organe des Strafvollzuges der DDR, 3.9.1965, BStU, MfS, HA IX/MF/11951, S. 6.

¹⁶⁵ Alisch 2014, S. 137f.

¹⁶⁶ Erler 1997; Fricke und Klewin 2007.

¹⁶⁷ Befehl des Leiters der HVDVP Nr. 11/60 „Einweisung, Aufnahme und Differenzierung Strafgefangener“, 21.09.1960, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 015515.

¹⁶⁸ Verm. der VSV Betr. Einweisung und Aufnahme von Strafgefangenen, 9.2.1962, BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 69, Bl. 131f.

Mitte der sechziger Jahre stellte das MfS erstmals Überlegungen an, einige Strafanstalten in „rein politische“ Gefängnisse umzuwandeln.¹⁶⁹ In einer Vorlage für Minister Mielke wies die HA IX des MfS darauf hin, dass in den Gefängnissen „aktive Feinde sowie andere unverbesserliche Kräfte ihren zersetzenden Einfluss auf größere Kreise anderer Strafgefangener geltend machen“ könnten, da „Grenzverletzer praktisch auf alle Strafvollzugseinrichtungen verteilt“ seien. Somit könnten sie „auf einen relativ großen Kreis anderer Strafgefangener ihre Gedanken und Erfahrungen ausstrahlen“.¹⁷⁰ Gleiches gelte für Westdeutsche, West-Berliner und andere Ausländer des NSW, die „gemeinsam mit strafgefangenen Bürgern DDR untergebracht“ seien und einen „negativen und zersetzenden Einfluß“ auf diese ausüben würden.¹⁷¹ Die Sicherheitsbehörden müssten darauf hinwirken, den Einfluss dieser Personen „auf andere bisher nicht mit derartigen Delikten in Berührung gekommene Strafgefangene“ zu beschneiden. Politische Gefangene sowie Westdeutsche und West-Berliner sollten daher von den übrigen Gefangenen abgesondert werden. Die HA IX schlug folgende Maßnahme vor: „Konzentration [sic] der wegen Angriffe gegen die Staatsgrenze der DDR inhaftierten männlichen Bürger der DDR im Alter von bis zu 18 Jahren in einer spezifischen Jugend-StVE und derartiger Personen im Alter bis zu 25 Jahren in einer speziellen StVE unter Isolierung von allen wegen anderer Delikte einsitzender Strafgefangener“. Analog hierzu seien Ausländer des NSW „in einer gesonderten Haftanstalt unterzubringen“ und jeglicher „Kontakt mit strafgefangenen Bürgern der DDR“ zu unterbinden.¹⁷² Die dafür notwendigen drei StVE sollten ca. 200 Haftplätze für Jugendliche unter 18 Jahren, 1500 Plätze für Jugendliche bis 25 Jahre und ca. 180 bis 200 Haftplätze für die NSW-Ausländer bereitstellen.¹⁷³

Zwar bezog sich das Vorhaben einer getrennten Unterbringung zunächst nur auf „Grenzverletzer“ und nicht auf sämtliche politischen Gefangenen, doch zeigt der Bericht, dass die Idee nicht etwa einem ökonomischen, sondern dem ideologischen Motiv entsprang, die „Umerziehung“ der übrigen Inhaftierten nicht zu gefährden. Der Plan wurde allerdings nur in einer abgeschwächten Form in die Praxis umgesetzt, zumal ein solcher Schritt eine grundsätzliche Abkehr von der ideologischen Maxime der „Gleichbehandlung“ politischer und krimineller Häftlinge bedeutet hätte. Zeitgleich mit Inkrafttreten des SVWG und des neuen StGB erließ die VSV 1968 daher erstmals einen Einweisungsplan mit speziellen Vorgaben für politische Häftlinge. Männliche Häftlinge der allgemeinen und strengen Vollzugsart sollten in die StVE Cottbus eingewiesen werden, wenn das Straf-

¹⁶⁹ Der Gedanke einer Trennung nach Straftaten war nicht neu. 1950 etwa hatte das Justizministerium geplant, in der StVE Bützow in Mecklenburg alle „Wirtschaftsverbrecher“ einzuweisen, die eine mehr als fünfjährige Haftstrafe erhalten hatten. Die Pläne wurden jedoch nach wenigen Jahren ad acta gelegt, HA Strafvollzug und Anstaltsverwaltung im MdJ der DDR an das MdJ in Schwerin, 31.7.1950, StA Schwerin, 6.11-6, 546, o. pag., zit. n. Handschuck 2006, S. 127.

¹⁷⁰ Bericht der HA IX über festgestellte Mängel in der Organisation und Wirksamkeit des Strafvollzugs sowie der Wiedereingliederung und weiteren Umerziehung Haftentlassener, 19.10.1965, BStU, MfS, HA IX/MF/11957, S. 4.

¹⁷¹ Ebd., S. 11.

¹⁷² Ebd., S. 16.

¹⁷³ Ebd., S. 9, 16.

maß bei maximal fünf Jahren Freiheitsentzug lag und „die Ermittlungen durch die Organe des MfS geführt“ worden waren. Da das MfS die politischen Straftaten bearbeitete, bezog sich diese Regelung eindeutig auf politische Häftlinge. Ferner bestimmte der Einweisungsplan, alle Häftlinge mit höheren Strafen, darunter auch politische, in die StVA Brandenburg einzuweisen. Für Frauen der allgemeinen und strengen Vollzugsart war die StVA Hoheneck unabhängig vom Strafmaß vorgesehen, wenn ihr Verfahren vom MfS bearbeitet worden war. Da die Instruktion gleichermaßen für alle vier Einweisungsbezirke der DDR (Nord, Mitte, West, Ost) galt, entwickelten sich Cottbus und Hoheneck seit diesem Zeitpunkt zu den „politischen Knästen“ der DDR.¹⁷⁴

Die Nachfolgeregelung von 1971 ergänzte das Einweisungssystem dahingehend, dass männliche Strafgefangene aus dem „Nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet“ (NSW) in die StVA Berlin-Rummelsburg (bis 5 Jahre) bzw. StVA Brandenburg (über 5 Jahre) und weibliche Strafgefangenen aus dem NSW in die StVA Berlin (bis 5 Jahre) bzw. StVA Hoheneck (über 5 Jahre) einzuweisen seien.¹⁷⁵ Besonders bei den männlichen Strafgefangenen aus dem Westen handelte es sich häufig um Fluchthelfer, die seit Inkrafttreten des Transitabkommens zwischen Bundesrepublik und DDR verstärkt in Rummelsburg inhaftiert wurden.¹⁷⁶ Warum ausgerechnet die StVE Cottbus und Hoheneck als künftige Einweisungsschwerpunkte ausgewählt wurde[n], bleibt unklar.¹⁷⁷ Eine mögliche Erklärung wäre, dass sich die Anstalt als Unterbringungsort für politische Gefangene bewährt hatte – wie aus der Stichprobe für 1959 ersichtlich ist. Brandenburg wurde wohl schlicht deshalb ausgewählt, weil die politischen Häftlinge im größten „Schwerverbrecherknast“ der DDR fortan nur eine kleine Minderheit stellten und entsprechend leicht unter Kontrolle zu halten waren.

1977 wurde das Einweisungssystem erneut geändert. Die Ordnung Nr. 0107/77 der VSV fügte dem bestehenden Einweisungsschwerpunkt Cottbus die StVE Naumburg hinzu, in die gleichfalls männliche MfS-Häftlinge mit einem Strafmaß von bis zu fünf Jahren eingewiesen wurden. Warum ein weiterer Einweisungsschwerpunkt benötigt wurde, ist in dem Dokument nicht angegeben; vermutlich war der Anteil der politischen Häftlinge in Cottbus in der ersten Hälfte der siebziger Jahre derart angestiegen, sodass ein weiterer Einweisungsschwerpunkt benötigt wurde. Weshalb die Wahl auf Naumburg fiel, bleibt im Dunkeln. Ferner hatten minderjährige weibliche Strafgefangene, unter denen sich auch politische Gefangene befinden konnten, ihre Strafe im JH Hohenleuben, minderjährige männliche Strafgefangene die Haft in einem namentlich nicht benannten JH für männliche Jugendliche zu verbüßen. Für weibliche Straftäter aus dem NSW wurde außerdem die StVE Bautzen

¹⁷⁴ Instruktion Nr. 013/68 des Leiters der Verwaltung Strafvollzug über die Einweisung Strafgefangener – Einweisungsplan – (VVS Nr. I 020091) vom 29. Juni 1968, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 011029.

¹⁷⁵ Instruktion Nr. 054/71 des Leiters der VSV über die Einweisung von zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilten Strafgefangenen in die Strafvollzugseinrichtungen (Einweisungssystem) vom 15. Mai 1971, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 011215, insbes. Bl. 12.

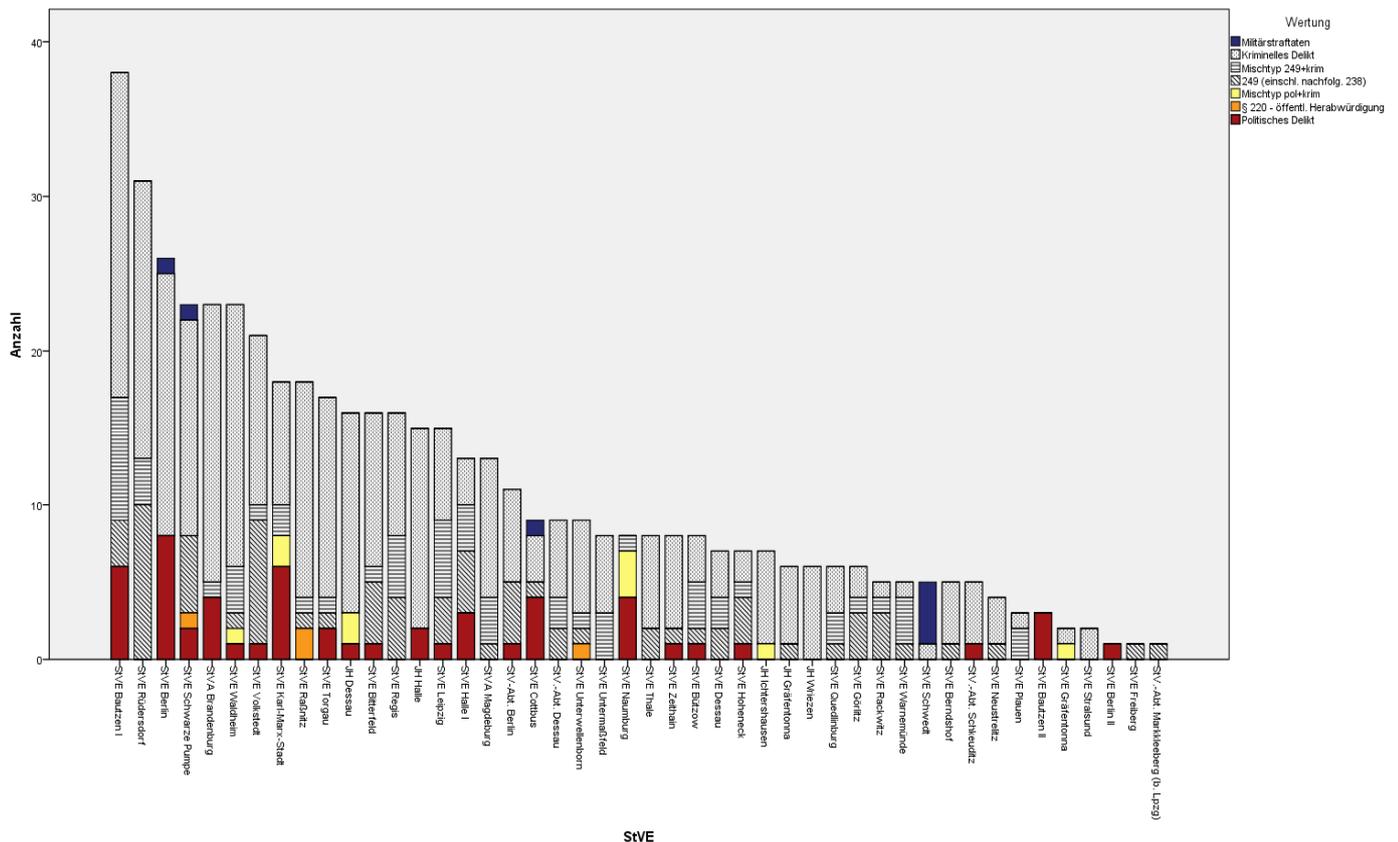
¹⁷⁶ Hoffmeister 2011, S. 34f., 50f.; Bath 1987, S. 113.

¹⁷⁷ Vgl. Alisch 2014, S. 138, der das Cottbusser Gefängnis untersucht hat und ebenfalls keine überzeugende Begründung für den hohen Anteil an politischen Häftlingen finden konnte.

II hinzugefügt.¹⁷⁸ Die Einweisung handhabte die VSV grundsätzlich flexibel, da die Kriterien der Aufnahme „entsprechend der operativen Lage“ angepasst werden konnten.

Die Praxis der Einweisung im Jahr nach Inkrafttreten der Ordnung stimmte mit den Vorgaben des Einweisungsplanes im Wesentlichen überein:

Stichprobe 1978



Der Gesamtanteil der politischen Häftlinge war deutlich gesunken, nur noch ca. 10 Prozent aller Fälle der Stichprobe waren wegen eines politischen Delikts inhaftiert, die Mischtypen hinzugerechnet maximal 13 Prozent. Ferner fallen einige Veränderungen seit 1959 in Bezug auf die Rangfolge der Gefängnisse nach Belegungsstärke ins Auge: Brandenburg lag nur noch auf dem fünften Platz, während sich die meisten Häftlinge in Bautzen I befanden und auch die StVE Torgau in die „Top 10“ vorgerückt war. Unter der vormaligen HAL war die mittlerweile in StVE umbenannte „Schwarze Pumpe“ von Platz 10 auf Platz vier vorgerückt, das frühere HAL Rüdersdorf sogar von einem der hintersten Ränge zum zweitgrößten Haftort der DDR aufgestiegen – womöglich eine Folge des forcierten Wohnungsbauprogramms, für das die Zementwerke in Rüdersdorf unverzicht-

¹⁷⁸ Anlage 2 (Einweisungsplan) zur 4. Durchführungsanweisung des Leiters der Verwaltung Strafvollzug zur Ordnung Nr. 0107/77 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei – Teil A – vom 15. März 1982; BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 009270, Bl. 5-8. Weitere Regelungen für Ausländer, Haftstrafe und Jugendhaft siehe ebd.

bar waren. Dem Einweisungsplan entsprechend bildeten folgende StVE Einweisungsschwerpunkte für politische Gefangene: Allen voran die StVE Berlin mit der in absoluten Zahlen größten Gruppe politischer Häftlinge (ca. 30 Prozent aller dort Inhaftierten), an zweiter Stelle die StVE Cottbus mit einem Anteil von ca. 45 Prozent sowie an dritter Stelle die StVE Naumburg mit knapp 50 Prozent; die Mischtypen aus politischen und kriminellen Vergehen hinzugerechnet waren es dort sogar 90 Prozent. Brandenburg als Einweisungsschwerpunkt für höher bestrafte männliche Strafgefangene hatte einen vergleichsweise geringen Anteil politischer Gefangener von ca. 15 Prozent. Es verwundert, dass sich in Hoheneck nur eine geringe Zahl an pH befanden, was aber an der geringen Gesamtzahl von nur sieben Häftlingen in der Stichprobe liegen kann, die in Hoheneck inhaftiert waren. Interessant, weil nicht in den Einweisungsplänen als Schwerpunkt benannt, ist der Anteil der politischen Häftlinge in der StVE Karl-Marx-Stadt: Mit rund 30 Prozent (einschließlich der Mischfälle sogar gut 40 Prozent) und absolut sogar mehr politischen Häftlingen als in Cottbus oder Naumburg existierte hier ein weiterer Einweisungsschwerpunkt. Vermutlich war dies eine Auswirkung des Häftlingsfreikaufs, der über die UHA des MfS auf dem Chemnitzer Kaßberg abgewickelt wurde. Es könnte daher im wahrsten Sinne des Wortes naheliegend gewesen sein, politische Gefangene verstärkt in die StVE in Karl-Marx-Stadt einzuweisen. In den sonstigen StVE waren die politischen Häftlinge deutlich in der Minderheit, wenngleich ihre absolute Zahl z.B. in der StVE Bautzen I oder der StVE Halle I durchaus beachtenswert sein konnte. Auffällig ist, dass sich unter den Häftlingen aus Rüdersdorf und Regis keine politischen Fälle befanden. Bei einer Stichprobengröße von 31 Häftlingen, die 1978 in Rüdersdorf inhaftiert waren, kann der Anteil der politischen dort höchstens drei Prozent betragen haben. In Regis wurden laut einer zentralen Vorgabe „ausschließlich“ Strafgefangene eingewiesen, „die zur Arbeitserziehung verurteilt wurden.“¹⁷⁹ Somit waren die in Rüdersdorf und Regis verrichteten Arbeiten untypisch für die Haftzwangsarbeit politischer Gefangener.¹⁸⁰

1984 wurde der Einweisungsplan letztmalig modifiziert. Überraschenderweise wurden für Häftlinge, in denen das MfS die Ermittlungen geführt hatte, nur noch bei jenen mit Freiheitsstrafen über fünf Jahren Einweisungsschwerpunkte angegeben, d.h. für Männer Brandenburg, für Frauen Hoheneck, wohingegen die früheren ausdrücklich erwähnten Schwerpunkte Cottbus und Naumburg nicht mehr genannt wurden.¹⁸¹ Wiederum sind aus der Anweisung keine Gründe für diese Entscheidung ersichtlich, vermutlich wurden die Einweisungen künftig nur noch auf Sonderanweisung der VSV hin verfügt, um sich die größtmögliche Flexibilität zu erhalten. Die Stichprobe für 1986 zeigt, dass

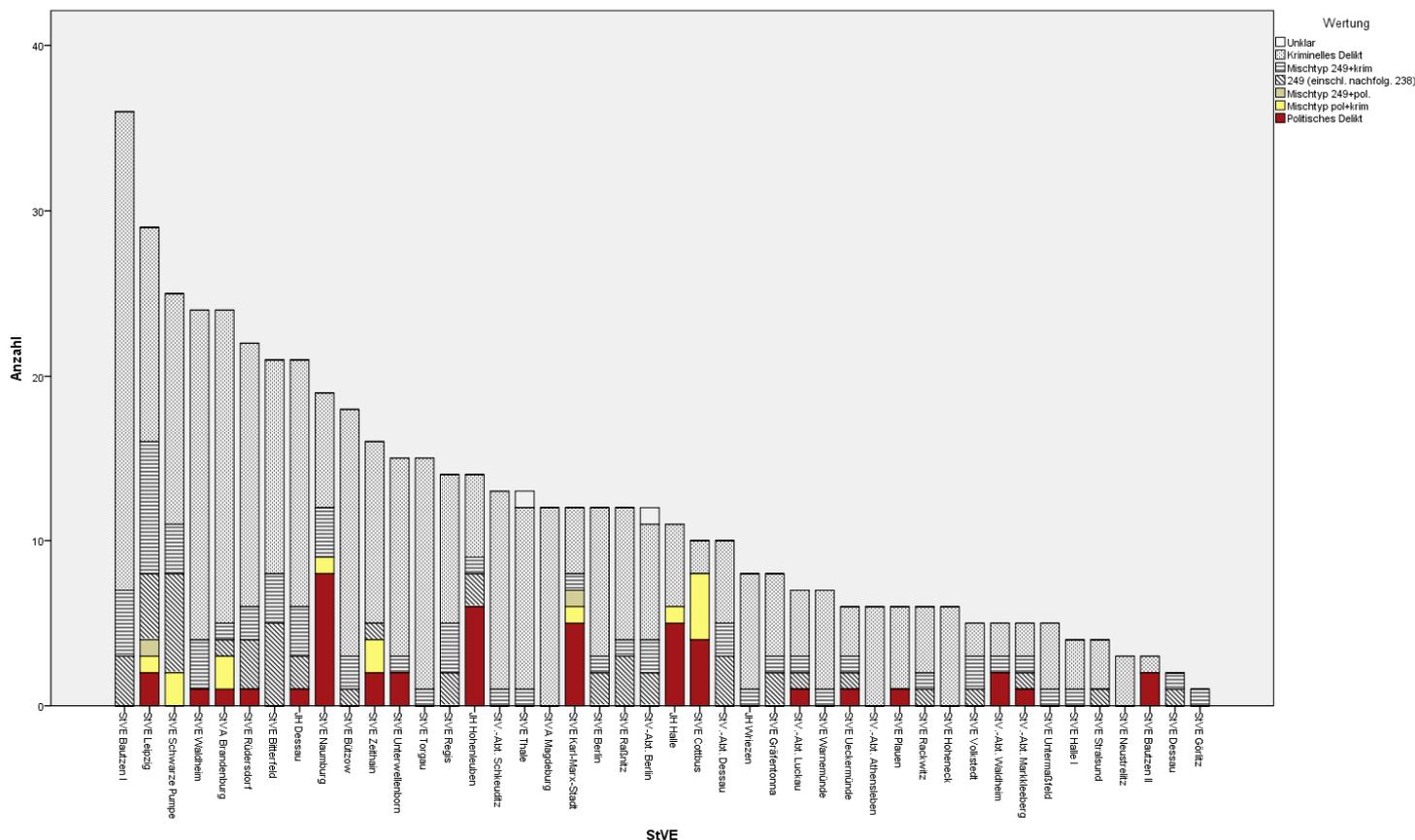
¹⁷⁹ Fachschulabschlußarbeit v. Lothar Seyfarth: „Die Verantwortung des Schwerpunktsachbearbeiters Strafvollzug zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung beim Einsatz von Strafgefangenen in Produktionsbereichen außerhalb geschlossener StVE, 1977, BStU, MfS, JHS 148/77, Bl. 7.

¹⁸⁰ Vgl. das Kapitel zu Rüdersdorf in Wunschik 2014, S. 165-180.

¹⁸¹ Anlage 2 der 4. Durchführungsanweisung des Leiters der VSV zur Ordnung Nr. 0107/77 des MdI und Chef DVP – Teil A, vom 15.3.1982 i.d.F. vom 20. November 1984, BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 009272, Bl. 5-8.

diese Entscheidung zunächst keine Folgen für das Fortbestehen der bisherigen Einweisungsschwerpunkte hatte:

Stichprobe 1986



Erneut lässt sich an der Übersicht die rückläufige Gesamtzahl der politischen Gefangenen im Vergleich zu 1978 beobachten. Deutlich erkennbar ist ferner, dass jene drei Gefängnisse, die bereits 1978 Einweisungsschwerpunkte für politische Häftlinge darstellten, dies auch noch 1986 waren, lediglich in einer veränderten Rangfolge. Während 1978 Karl-Marx-Stadt die Rangliste anführte und Cottbus sowie Naumburg auf dem zweiten und dritten Platz lagen, war Naumburg nunmehr das Gefängnis mit der höchsten Zahl politischer Häftlinge, während Karl-Marx-Stadt und Cottbus dahinter rangierten.¹⁸² In allen drei Haftorten lag der Anteil politischer Häftlinge bei knapp 50 Prozent, Mischfälle hinzugerechnet sogar noch darüber. Naumburg bildete dabei laut einem MfS-Bericht von 1984 den „operativen Schwerpunkt“ aller StVE im Bezirk Halle.¹⁸³ Sofern es die Bedeutung der StVE als Einweisungsschwerpunkt für politische Gefangene betrifft, ist die aktuelle Forderung der UOKG nach der Errichtung einer Gedenkstätte am historischen Ort somit nachweis-

¹⁸² Vgl. für die StVE Karl-Marx-Stadt den Bericht der HA VII/8 zum Komplexeinsatz in der BV KMS, Verantw.-Bereich SV, 14.5.1985, BStU, MfS, HA VII, Nr. 8482, Bl. 230, 241: Seit 1984 wurden gezielt Häftlinge eingewiesen, der Verfahren vom MfS bearbeitet worden waren, im Mai 1985 betrug ihr Anteil rund 33 Prozent.

¹⁸³ Bericht der HA VII/8 zum Komplexeinsatz der Abt. 8 der HA VII in der BV Halle zum Verantwortungsbereich Straf- und Untersuchungshaftvollzug, 6.6.1984, BStU, MfS, HA VII, Nr. 8482, Bl. 143.

lich gerechtfertigt.¹⁸⁴ Abschließend bleibt zu erwähnen, dass sich unter den Stichproben für die StVE Hoheneck kein einziger politischer Häftling befand, was allerdings womöglich erneut mit der Größe der Stichproben zusammenhängt.

Zwei weitere Einweisungsschwerpunkte waren außerdem seit 1978 hinzugekommen: Für männliche Jugendliche das JH Halle, das zwar bereits 1978 existierte, aber seinerzeit nur einen vergleichsweise geringen Anteil von politischen Häftlingen hatte,¹⁸⁵ für weibliche Jugendliche – wie im Einweisungsplan festgelegt – das JH Hohenleuben. Dort waren gleichfalls knapp die Hälfte aller Insassen wegen eines politischen Deliktes verurteilt, eine Entwicklung, die nebenbei bemerkt auf eine Verjüngung der Altersstruktur der politischen Gefangenen schließen lässt. Auffällig ist ferner, dass sich in Bautzen I, Bitterfeld und weiteren StVE keine politischen Häftlinge befanden.¹⁸⁶ Für Bitterfeld und Raßnitz ging dies auf eine zentrale Anordnung zurück: Bis zur Jahresmitte 1983 hatte sich in Bitterfeld noch „durchschnittlich ständig 1200 Strafgefangene“ befunden, von denen „ca. 1/3 gemäß § 213 StGB inhaftiert“ war. Sie wurden später meist freigekauft und in den Westen entlassen. Nach zwei Todesfällen durch Quecksilbervergiftungen im dortigen AEB, dem Chemiekombinat Bitterfeld, verfügten MfS und VSV, dass in Bitterfeld und Raßnitz nur noch Ersttäter eingewiesen werden dürften, „die nicht mit rechtswidrigen Ersuchen auf Übersiedlung in die BRD vor ihrer Inhaftierung in Erscheinung“ getreten oder „gemäß § 213 rechtskräftig verurteilt“ worden waren.¹⁸⁷ Dass die Bedingungen der Zwangsarbeit durch freigekaufte Häftlinge in der Westpresse publik gemacht wurden, wirkte sich für die politischen Gefangenen offensichtlich positiv aus.

Die jüngste aufgefundene Statistik vom Oktober 1989 stammt aus einer MfS-Akte und enthält Angaben zum Anteil sämtlicher nach § 213 verurteilten Häftlinge in den jeweiligen StVE:¹⁸⁸

¹⁸⁴ Presseerklärung, Forderungen der UOKG, 13.06.2014, http://ddr-zwangsarbeit.info/20140616_Forderungen_UOKG_Zwangsarbeit.pdf, Download am 26.01.2015.

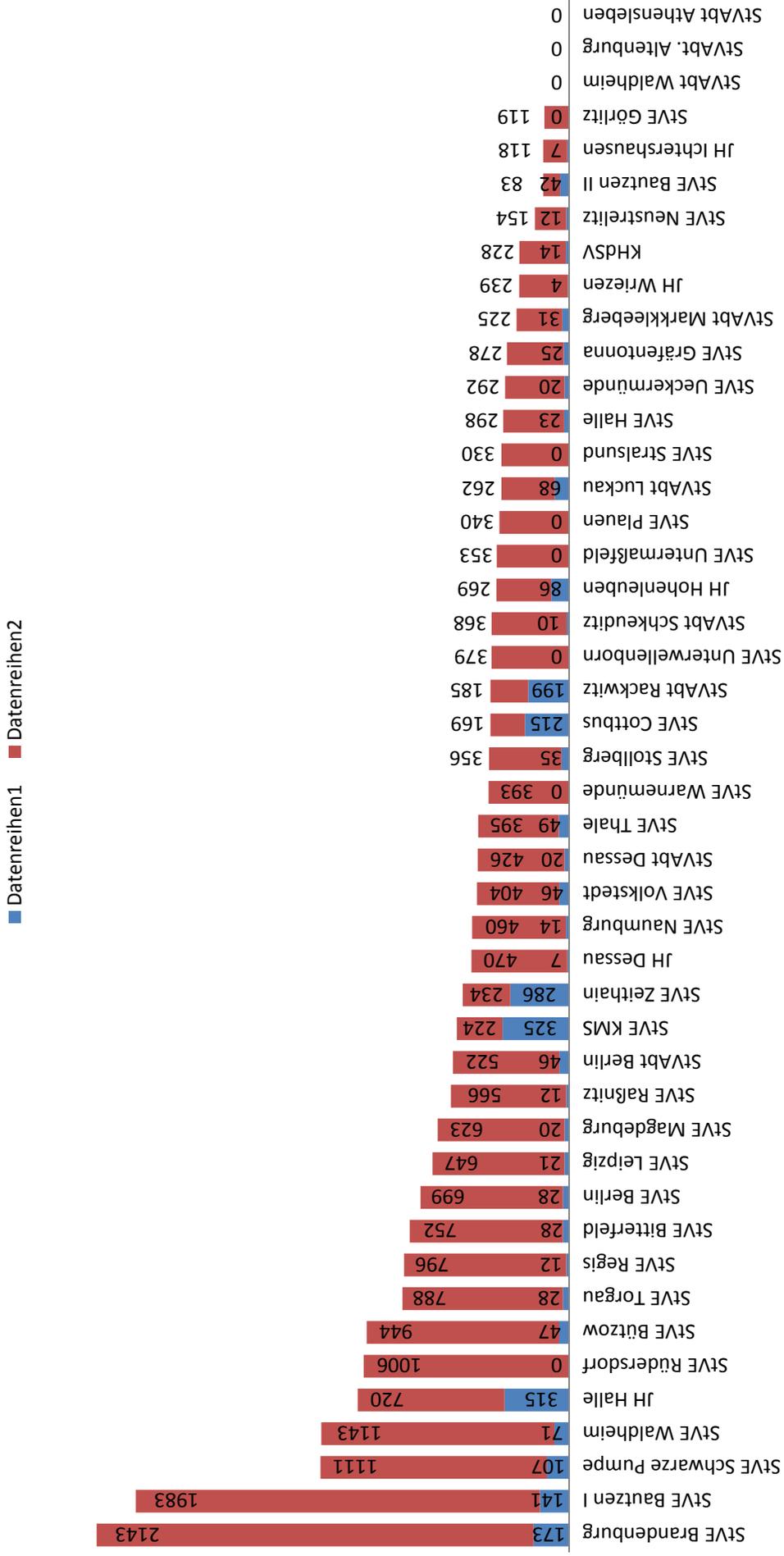
¹⁸⁵ Der Anteil der politischen Häftlinge war durch eine gezielte Zuweisung der VSV binnen kurzer Zeit angestiegen, von 14 Prozent im Oktober 1983 (Analyse der Abt. VII über die pol.-op. Lage im SV – Jugendhaus Halle -, 19.10.1983, BStU, MfS, HA VII, Nr. 8482, Bl. 35, 42) auf über 19 Prozent Ende März 1984 (Auskunftsbericht der abt. VII/3 JH Halle zur Lage und Situation im JH Halle, 28.3.1984, BStU, MfS, HA VII, Nr. 8482, Bl. 49).

¹⁸⁶ Wobei auch hier gilt: Je kleiner die Stichprobe, umso weniger aussagekräftig der Befund.

¹⁸⁷ Information der Abt. VII über verleumderische Veröffentlichungen in der Westpresse zum Arbeitseinsatz von Strafgefangenen der StVE Bitterfeld in den Chlorbetrieben des VEB Chemiekombinat Bitterfeld, 25.08.1983, BStU, MfS, Sekretariat Neiber, Nr. 589, Bl. 35f.; Vgl. Sachse 2014, S. 311, Anm. 788.

¹⁸⁸ Bestandsübersicht, VVS b 861-0032/89 Blatt 1-11, Spalte „per 6.10.“, BStU, MfS, HA VII, Nr. 3894, Bl. 118-137.

Zahl der Verurteilten nach § 213 in den StVE, Stand Oktober 1989



Datenreihen 1: Nach § 213 StGB Verurteilte
Datenreihen 2: Sonstige

Die Gruppe der nach § 213 Verurteilten bildete zwar den größten Anteil an allen politischen Gefangenen, doch werden jene Häftlinge nicht erfasst, die nach andere politischen Paragraphen verurteilt worden waren. Folglich dürfte die Zahl aller politischen Häftlinge in den jeweiligen StVE noch höher gewesen sein.

Zwar befanden sich mit einigen Ausnahmen (StVE Rüdersdorf, Warnemünde, Unterwellenborn, Untermaßfeld, Plauen, Stralsund und Görlitz) in jeder StVE § 213-Verurteilte, doch lediglich in elf der insgesamt 46 Gefängnisse waren 50 oder mehr politische Häftlinge inhaftiert. Ein ähnliches Bild ergibt sich im Hinblick auf den prozentualen Anteil der pH am Gesamtbestand der jeweiligen StVE: Gleichfalls in nur zehn bis 15 aller Gefängnisse lag ihr Anteil bei 10 Prozent oder darüber. „Spitzenreiter“ waren nach wie vor Karl-Marx-Stadt (mind. 59,2 Prozent), Cottbus (mind. 55,9 Prozent) und das JH Halle (mind. 30,4 Prozent), wohingegen Naumburg nur noch eine nachrangige Rolle spielte. Auch im JH Hohenleuben war der Anteil der politischen Gefangenen mit 24,2 Prozent rückläufig. Neu hinzu kamen die vormals eher unbedeutenden StVE Zeithain (mind. 55 Prozent) sowie die StV.-Abt. Rackwitz (mind. 51,8 Prozent). Gründe hierfür sind aus der Akte nicht ersichtlich. Auffällig ist in jedem Fall, dass politische Häftlinge in mehreren Gefängnissen die Mehrheit der Insassen stellten, was in den übrigen Stichproben bisher nur selten der Fall gewesen war.

Verfolgten VSV und MfS mit der Bildung der Einweisungsschwerpunkte für politische Gefangene auch ökonomische Absichten? Oder ging es lediglich um Isolation und Eindämmung ihres „zersetzenden Einflusses“? Es ist von letzterem auszugehen. Gezielte Zuführungen in bestimmte Gefängnisse waren zwar häufig durch individuelle „Lenkungsmaßnahmen“ der VSV bedingt, wenn „in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft“ zeitweilig ein höherer Bedarf an Strafgefangenen bestand“,¹⁸⁹ doch betraf dies kriminelle und politische Häftlinge gleichermaßen.

6. Die Praxis der Haftzwangsarbeit: Schlechterstellung politischer Häftlinge?

Der Befund, dass das Delikt bei der Entscheidung über die Zuweisung in eine StVE seit 1968 in der Praxis doch eine Rolle spielte und politische und kriminelle Häftlinge nicht gleich behandelt wurden, wirft die Frage auf, ob es eine solche Ungleichbehandlung politischer Gefangener auch in der Praxis des Vollzugs, insbesondere beim Arbeitseinsatz gab. Wurden politische Gefangene hinsichtlich der Arbeitsbedingungen schlechter behandelt als kriminelle? Und schließlich: Waren die Arbeitsbedingungen für beide Häftlingsgruppen nochmals wesentlich schlechter als in den zivilen Betrieben, die ja gleichfalls mit den Folgen der Mangelwirtschaft zu kämpfen hatten?

¹⁸⁹ Bsp. StVE Stralsund, Bericht der HA VII, Okt. 1983, BStU, MfS, HA VII, Nr. 8484, Bl. 16.

6.1. Verpflichtung zur Arbeit versus erzwungene Untätigkeit

„Alle Strafgefangenen sind im Rahmen ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten, wie sie vom Arzt bestimmt wurde, zur Arbeit aufzufordern. Den Strafgefangenen ist in ausreichendem Maße eine nützliche Arbeit zuzuweisen, um sie für die Dauer eines normalen Arbeitstages aktiv zu beschäftigen.“ Diese Passage entstammt nicht etwa einem Rechtstext der DDR, sondern den „Standard-Minimalregeln für die Behandlung von Gefangenen“ der Vereinten Nationen vom 30. August 1955.¹⁹⁰ Sie legen fest, dass Arbeit im Strafvollzug an sich keine unzulässige Zwangsmaßnahme, sondern eine beiderseitige Verpflichtung ist: Einerseits die Verpflichtung der Strafvollzugsbehörden, den Gefangenen eine Arbeitsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen und sie nicht durch erzwungene Untätigkeit dem Prinzip der sensorischen Deprivation (d.h. der gezielten Vorenthaltung von Sinneseindrücken) zu unterwerfen, wie es das MfS in seinen Untersuchungshaftanstalten praktizierte,¹⁹¹ andererseits die Verpflichtung der Strafgefangenen, einer Aufforderung zur Arbeit nachzukommen. In der DDR war der Grundsatz der Arbeitspflicht im Gefängnis in Artikel 137 der Verfassung der DDR vom 7.10.1949 verankert. Er bestimmte, dass der Strafvollzug „auf dem Gedanken der Erziehung der Besserungsfähigen durch gemeinsame produktive Arbeit“ beruhen solle. Die Verfassung von 1968 enthielt keine derartige Bestimmung mehr, doch war der Grundsatz in § 4 SVWG aufgenommen worden: „Im Mittelpunkt der Erziehung im Strafvollzug steht die Heranziehung der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit. (...) Die arbeitsfähigen Strafgefangenen sind zur Arbeitsleistung verpflichtet“.¹⁹²

Bald nach der Übernahme der Gefängnisse begann das MdI 1952, diesen Verfassungsgrundsatz in die Praxis umzusetzen, indem „Zweigbetriebe der staatlichen Wirtschaft“ in den StVE eingerichtet wurden.¹⁹³ Allerdings war dies in der Anlaufphase mit großen Schwierigkeiten verbunden, vor allem aufgrund von Mängeln in der Organisation und der Zusammenarbeit zwischen Betrieben und StVE sowie wegen des Platzmangels infolge der katastrophalen Überbelegung vieler Haftanstalten. Hinzu kamen Engpässe bei der Materialbereitstellung und weitere hemmende Faktoren. Die Zahl der Haftarbeiter stieg daher nur allmählich an, sodass die Arbeitsproduktivität hinter den Planvorgaben zurückblieb. Das Ziel, alle Häftlinge zur Arbeit einzusetzen, wurde folglich nicht bereits bin-

¹⁹⁰ Punkt 71 („Arbeit“) der „Standard-Minimalregeln für die Behandlung von Gefangenen und damit verbundene Empfehlungen“ der UNO, Herausgegeben vom MdI – VSV, BStU, MfS, HA VII, Nr. 5722, Bl. 39. In der Übertragung des deutschen Übersetzungsdienstes bei den Vereinten Nationen vom Mai 1977 kommt der verpflichtende Charakter dieser Regel noch deutlicher zum Ausdruck: „Alle Strafgefangenen sind entsprechend ihrer vom Anstaltsarzt festgestellten körperlichen und geistigen Eignung zur Arbeit *verpflichtet*. Es ist für genügend nützliche Arbeit zu sorgen, um die Gefangenen für die Dauer eines normalen Arbeitstages zu beschäftigen“ [Hervorhebung d. A.], <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/gefangene.pdf>, download 15.12.2014.

¹⁹¹ Wölbern 2014, S. 469.

¹⁹² § 4 SVWG, s.o. Anm. 43.

¹⁹³ Bastian und Neubert 2003, S. 42.

nen vier Jahren erreicht, wie es die offizielle Propaganda 1956 glauben machen wollte. Erst 1959 kletterte der Anteil der arbeitenden an den arbeitsfähigen Häftlingen auf 86,4 Prozent.¹⁹⁴ Spätestens 1968, wahrscheinlich aber bereits früher, konnte die VSV mit 94 Prozent praktisch Vollbeschäftigung vermelden.¹⁹⁵ Das Problem, dass wegen fehlenden Materials und anderer struktureller Missstände nicht genügend Arbeit zur Verfügung stand und Häftlinge beschäftigungslos waren, blieb aber weiterhin bestehen - wie generell in der Wirtschaft der DDR.¹⁹⁶

Dass die Arbeit im Strafvollzug von den Betroffenen selbst als sinnvoll empfunden und deshalb begrüßt wurde, bestreiten viele ehemalige Häftlinge nicht. Im Gegenteil: Rainer Wagner, der 1967 in Naumburg inhaftiert war und gegenwärtig als Vorsitzender der UOKG für eine Entschädigung der Haftzwangsarbeiter eintritt,¹⁹⁷ schreibt in seinen Erinnerungen: „Das Angenehmste aber für mich war: Ich durfte arbeiten. Als Jugendlicher wurde ich mit sehr alten Herren zusammen zum Strümpfestopfen abkommandiert. Ich muss in Naumburg tausende Socken gestopft haben. Aber auch eine derartig ungeachtete Arbeit wurde mir köstlich, nachdem ich monatelang auf wenigen Quadratmetern zum Nichtstun verurteilt und in Isolation gehalten worden war. Während der ersten Tage bei dem Strümpfestopfen wurde mir klar, dass Arbeit dem Leben einen gewissen Inhalt gibt. Seit der Inhaftierung in Naumburg ist es mir unmöglich anzunehmen, dass ein Leben ohne Arbeit angenehm sein könnte. Straßen kehren und Toiletten putzen gibt mehr Sinn und Inhalt in das Leben als Schmarotzertum und Faulenzerei.“¹⁹⁸

Vor diesem Hintergrund wird nachvollziehbar, dass eine bemerkenswerte Zahl politischer Häftlinge in ihren Erinnerungsberichten die Arbeit im Strafvollzug in einem positiven Licht darstellt. Besonders häufig ist dies in Erinnerungen von Gefangenen der Fall, die in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre inhaftiert waren und den Wechsel von der erzwungenen Untätigkeit zur Einführung der Haftarbeit miterlebten. Da politische Gefangene zunächst noch als „arbeitsunwürdig“¹⁹⁹ galten, wurde ihnen „jegliche Beschäftigung verweigert“, wohingegen kriminelle Strafgefangene zur Arbeit verpflichtet waren, beispielsweise in den anstaltseigenen Werkstätten.²⁰⁰ Wie die nachfolgen-

¹⁹⁴ Müller 2012, S. 183.

¹⁹⁵ In absoluten Zahlen waren es 25.403 der insgesamt 27.091 Inhaftierten aller Haftanstalten (einschließlich MfS- und UHA-MdI), Sachse 2014, S. 169.

¹⁹⁶ Wunschik 2014, S. 46f.

¹⁹⁷ Presseerklärung – Forderungen der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG), vom 13. Juni 2014, http://ddr-zwangsarbeit.info/20140616_Forderungen_UOKG_Zwangsarbeit.pdf (download 17.12.2014).

¹⁹⁸ Wagner 2006, S. 38 (zit. n. Schmidt-Pohl 2003, S. 90). Dass Wagner ebenso die negativen Folgen thematisiert, zeigen seine Ausführungen zu einem Außeneinsatzkommando des JH Dessau in den Dessauer Gasgerätewerken. Vielen der Jugendlichen hätten Fingerglieder oder ganze Finger gefehlt: „Die Zivilbeschäftigten dieses VEBs weigerten sich, an diesen Maschinen zu arbeiten, weil es auch bei routinierten Arbeitern immer wieder schwer Unfälle mit dem Verlust von Gliedmaßen an den Händen gab. Da der Betrieb keine neuen Pressen kaufte, wurde eine Abteilung Jugendlichen vom JH dafür abkommandiert. Bei denen kam es ja auf ein paar verlorene Finger nicht an“, Wagner 2006, S. 41.

¹⁹⁹ Tappenbeck 1999, S. 187.

²⁰⁰ Gottschling 2005, S. 121; vgl. Müller 2012, S. 183.

den Beispiele zeigen, war die Arbeit „eine Auszeichnung, die man sich erst verdienen mußte“,²⁰¹ eine „Erlösung“ vom erzwungenen vorherigen Nichtstun.²⁰²

Andere Berichte sprechen von der Arbeit als einer „ungeheure[n] Vergünstigung“, da sie „Abwechslung“ war und „die Tage und Wochen ... schneller vergehen“ ließ.²⁰³ Elisabeth Podolski, in den frühen 1950er Jahren in Hoheneck inhaftiert, empfand es als das deutlich kleinere Übel, arbeiten zu müssen: „Die größte Strafe im Zuchthaus ist es, keine Arbeit zu haben, auch wenn die Arbeit einen manches mal so auslaugt. Aber der Tag geht schneller vorbei und man kommt nicht auf dumme Gedanken.“²⁰⁴ In einem Bericht über die Haft der Dichterin Edeltraut Eckert, die in den frühen 1950er Jahren in Waldheim inhaftiert war, heißt es: „Für fast ein Jahre waren Traudl und ihre Leidensgefährtinnen dem völligen Nichtstun ausgeliefert, was als noch schlimmer als die Zwangsarbeit empfunden wurde.“ (...) „Die Untätigkeit führt nur zu fruchtlosen Grübeleien‘... ,Ich freue mich, daß ich arbeiten kann, das lenkt etwas ab‘.“²⁰⁵ Häftlinge, die arbeiten durften, heißt es in einem anderen Haftbericht, hätten „sich glücklich schätzen“ dürfen,²⁰⁶ und seien von den anderen „glühend beneidet“ worden.²⁰⁷

Auch aus den späteren Jahren der DDR, in denen Arbeit fester Bestandteil des Strafvollzugs war, finden sich ähnliche Einschätzungen, nicht zuletzt deshalb, weil die Arbeit im Strafvollzug einen deutlichen Kontrast zur vorangegangenen Untersuchungshaft beim MfS bildete, in der nicht gearbeitet werden durfte. Sigrid Paul, die 1964 in einem Strafgefangenenarbeitskommando in der MfS-UHA Hohenschönhausen eingesetzt war, schreibt: „Nach der Untersuchungshaft empfand ich den Strafvollzug - abgesehen von der Zeit in der Zelle im U-Boot - als Erleichterung des Knastdaseins. Die Häftlinge waren jeden Tag beschäftigt und hatten Anspruch auf regelmäßigen Besuch der Angehörigen. Für eine Stunde Arbeit gab es fünf Pfennige, im Monat kam ich auf rund 20 DDR-Mark: das hieß täglich zwölf bis vierzehn Stunden.“²⁰⁸ Dietrich Kessler, 1983/84 in Cottbus inhaftiert, bemerkt, dass nicht-Beschäftigung für ihn „fast noch schlimmer“ gewesen sei.²⁰⁹

Neben dem Kontrast zum vorherigen erzwungenen Nichtstun in der U-Haft und der Arbeit als dem kleinen Übel berichten viele Häftlinge von weiteren Vorteilen, die die Arbeit mit sich brachte,

²⁰¹ Zeidler 1994, S. 37.

²⁰² Kockrow 2005, S. 83f., 86; Hoffmann 2009, S. 146; Schwollius 2007, S. 51; vgl. Granzow 2005, S. 118, Anm. 118: „Mitte der fünfziger Jahre war die Zahl der Gefangenen noch höher als die der für sie verfügbaren Arbeitsplätze. Arbeit wurde deshalb von den Inhaftierten als großer Vorteil empfunden, auch im Hinblick auf die Möglichkeit, sich dann zusätzliche Nahrungsmittel kaufen zu können. Später herrschte in den DDR-Haftanstalten Arbeitspflicht für alle Gefangenen.“

²⁰³ Kockrow 2005, S. 86, ähnlich auch Josef Heindl in Schute 1999, S. 31.

²⁰⁴ Podolski 1983, S. 83. Siehe aber zugleich ihre Ausführungen zu den Folgeschäden der Arbeit und die Bewertung als Ausbeutung, ebd. S. 75.

²⁰⁵ Blunck 2000, S. 60f.

²⁰⁶ Koch 2002a, S. 44, 1950 in Untermaßfeld inhaftiert. Dort wurde ab ca. 1950 für einen Hausschuhfertigungsbetrieb gearbeitet, ebd. S. 46.

²⁰⁷ Riemann 2012, S. 129 (Hoheneck 1950).

²⁰⁸ Paul 2008, S. 100.

²⁰⁹ Kessler 2001, S. 204.

so die Abwechslung im ansonsten eintönigen Knastalltag: „Die Tage rinnen gleichförmig dahin. Zwischendurch kriegen wir Zellenarbeit. Wir müssen Filzhausschuhe mit Strohsohlen fertigen, wie wir sie in den Zellen tragen. Die Abwechslung ist wohltuend“²¹⁰ - „Um den 10.1.1953 herum kamen wir fast alle zum Arbeitseinsatz, und das war gut so. Man hatte dadurch mehr Abwechslung und war mit vielen anderen Kumpels zusammen.“²¹¹ - „Tag für Tag standen wir an Maschinen, um Kupferdraht auf Spulen zu wickeln. Eine willkommene Abwechslung trotz der stupiden Arbeit. Weigern konnte man sich ohnehin nicht – wer nicht wollte, der landete im Kerker. Wir waren quasi ‚Transformatorenbauer‘, die sich sieben Tage die Woche im Dreischichtsystem ihre Unterkunft und ihre Verpflegung verdienen mussten.“²¹²

Ferner brachte die Arbeit den Nebeneffekt mit sich, dass die Haftzeit in Empfinden vieler Häftlinge schneller vorüberging. Birgit Schlicke, 1988 in Hoheneck inhaftiert, schreibt über den ersten Arbeitstag: „Nach dem Freigang teilte uns eine Wachtel [Gefängnisjargon für „Schließer“, d. A.] Arbeit zu. Wir sollten ESDA-Strümpfe, die hier in Hoheneck hergestellt werden, abzählen und zu je 50 Paar bündeln. Endlich ein bisschen Abwechslung! Die Arbeit war nicht schwer und ging uns leicht von der Hand. Zum Feierabend durften wir die Säcke mit den Strümpfen in den Südflügel schleppen. In der Zelle hatte ich das Gefühl, der Tag sei schnell vergangen.“²¹³ Peter Münch resümiert über die Zeit im „Lager X“ des MfS in den Jahren 1967 bis 1969: „Ohne Frage war das Leben im Lager wesentlich einfacher [als das Leben in der Arrestzelle, d. A.] zu ertragen, zumal durch die berufliche Tätigkeit eine nicht zu vernachlässigende Kurzweil das Gefangenendasein erleichterte.“²¹⁴

Eine wichtige Funktion hatte die Arbeit für jene Gefangenen, die ohne diese Ablenkung an ihrem Schicksal zerbrochen wären. Anneliese Heyde, deren Mann 1956 hingerichtet worden war, schreibt: „Das einzige, was mir geholfen hat, die Zuchthausjahre zu überstehen, war die Arbeit. Ich rackerte wie eine Verrückte.“²¹⁵ Heike Otto, 1983/84 in Hoheneck inhaftiert, behauptet sogar, sie sei nie in ihrem Leben „so gern arbeiten gegangen wie im Knast.“ Die Arbeit habe sie auf andere Gedanken gebracht, „den Kummer verdrängt und die Schmerzen betäubt. Im Dreischichtsystem mussten wir Wäsche nähen, jeden Tag rund um die Uhr, auch samstags und sonntags.“²¹⁶

Wieder andere waren aus sachlichen Gründen mit der Arbeit im Strafvollzug durchaus nicht unzufrieden. Dagmar Suckert, die 1977 unter dem Pseudonym Tina Österreich einen Bericht über ihre Inhaftierung nach einem gescheiterten Fluchtversuch veröffentlichte, schreibt über den ersten Ar-

²¹⁰ Graul 1991, S. 104 (Hoheneck, frühe 50er).

²¹¹ Fichter 1996, S. 161 (Torgau 1953).

²¹² Otto 2011, S. 68f. (Rummelsburg, ca. 1984).

²¹³ Schlicke 2009, S. 131.

²¹⁴ Münch 2004, S. 468.

²¹⁵ Knechtel 1992, S. 145: Anneliese Heydes Mann Walter war 1956 hingerichtet worden.

²¹⁶ Otto 2011, S. 56.

beitseinsatz im Strafvollzug in Dessau: „Ich darf noch vor Feierabend an eine Maschine und zur Probe die ersten Spulen wickeln. Nicht übel. Die Arbeit gefällt mir.“²¹⁷ Auch versuchten Gefangene, sich mit der Situation zu arrangieren und nahmen die Arbeit im Strafvollzug gewissermaßen als sportliche Herausforderung an. Ein Häftling, der 1959 in Bützow-Dreibergen inhaftiert war, erinnert sich an die Arbeit in der dortigen Werkstatt, bei der er seine Geschicklichkeit unter Beweis stellte: „Die Arbeit selbst machte mir Spaß. Es war eine Herausforderung für mich, weil es nichts gab, weder passende Maschinen noch Material. Bemerkenswert war z.B., dass selbst ein Oberingenieur aus Leipzig zu mir kam und fragte, woher ich all die Ersatzteile bekomme. Nachdem ich ihm erklärt hatte, dass wir alles selbst anfertigten, sagte er: ‚Die Zahnräder sind doch alle pietschverzahnt und solche Fräser gibt es in der DDR nicht‘. Ich erklärte ihm, daß ich selbst Fräser angefertigt hätte, um die Räder fräsen zu können. Als Einwand sagte er: ‚Aber das können wir doch gar nicht berechnen‘. Ich entgegnete nur: ‚Aber ich kann das‘.“²¹⁸

Schließlich bestand durch die Arbeit eine Möglichkeit, etwas für die spätere berufliche Tätigkeit zu lernen und die erworbenen Fähigkeiten anzuwenden, insofern es sich nicht bloß um einfachste Hilfsarbeiten handelte. Horst Keferstein, inhaftiert in Bautzen I in den fünfziger Jahren, schreibt hierzu: „Die für diese Arbeiten ausgewählten Häftlinge waren froh, sich nach bitteren Jahren der Haft wieder geistig betätigen zu können. Für jüngere Gefangene war es nach verlorenen Haftjahren die einzige Möglichkeit, wieder etwas für die berufliche Weiterbildung zu tun.“²¹⁹ Gerda Schendzielorz, 1950 in Hoheneck inhaftiert, berichtet ähnliches: „Ich arbeitete die ganzen Jahre bis zu meiner Entlassung in der Schneiderei. Die Tätigkeit half mir, den öden Alltag zu überstehen. Man hatte wenigstens Arbeit, und die Zeit verging dadurch schneller. Außerdem lernte ich viel in der Schneiderei und konnte meine Kenntnisse für später für meinen Haushalt verwenden, zum Nähen von Gardinen, für Garderobe usw.“²²⁰

In der Bewertung der Arbeit gibt es sogar einige Fälle, in denen Häftlinge lediglich von einem „Arbeitsdienst“²²¹ sprechen, da die Arbeitsbedingungen aus ihrer Perspektive akzeptabel waren. Bernd Wolfram, der 1968 in Cottbus inhaftiert war, vermeidet den Begriff der Zwangsarbeit sogar ausdrücklich: „Von Zwangsarbeit kann man nicht sprechen, denn man konnte die Arbeit verweigern. Es gab ein paar Häftlinge, die sagten: ‚Für diesen Staat mache ich gar nichts mehr‘. Aber als Nicht-Arbeiter mussten sie den ganzen Tag in der Zelle bleiben und wurden noch schlechter gepflegt. Mit Sturheit konnte man diesem Staat nicht schaden. Man musste zusehen, wenigstens die

²¹⁷ Österreich 1977, S. 246.

²¹⁸ Kaven und Hesse 2004, S. 128f.

²¹⁹ Keferstein 2001, S. 307.

²²⁰ Schendzielorz 1995, S. 139.

²²¹ Mork und Wimberg 2009, S. 471 (inhaftiert 1968/69 in Rummelsburg).

eigene Gesundheit zu erhalten. Denn als gesundheitliches Wrack war man nach Haftende im Westen nicht zu gebrauchen.“²²²

Trotz all der vorgenannten Beispiele für positiv empfundene Aspekte der Haftarbeit sind sie dennoch nicht als Beweise für die Behauptung zu werten, dass es sich überall lediglich um Arbeit unter erschwerten Bedingungen gehandelt habe. Vielmehr belegen die Zitate in erster Linie, dass die Alternative einer völligen Untätigkeit noch weitaus schlimmer war. Ferner zeugen sie von der Anpassungsfähigkeit der Inhaftierten und dem Willen, aus der Not eine Tugend zu machen. Hinzu kommt, dass in vielen Fällen die anfangs positive Bewertung der Arbeit verflog und sich die Inhaftierten bewusst wurden, dass sie ausgerechnet für diejenigen arbeiteten sollten, die sie erst in diese Situation gebracht hatten. Beispielhaft kommt dies im Bericht von Helmut Klemke zum Ausdruck, der im Mai 1953 aus Waldheim ins „Lager X“ des MfS nach Hohenschönhausen verlegt wurde:

„Wir waren also eindeutig zu einem Arbeitseinsatz geholt worden! Fast mit Freude und Erleichterung nahm ich dies zur Kenntnis. Nicht nur die Arbeitsmöglichkeit gab Auftrieb. Kaum weniger war es auch die Vermutung, daß ich in meinem Beruf als Autoschlosser arbeiten konnte. Rückblickend muß ich gestehen, daß ich mich über meine damaligen Gedanken wundern muß. Ich freute mich über eine Tätigkeit, über die Aktivierung bisher zwangsweise niedergehaltener Fähigkeiten. Warum aber vergaß ich in diesem Augenblick, dass ich mit dieser ersehnten Arbeit jenen half, die mich und meine Kameraden in Unfreiheit hielten? Warum vergaß ich meine Gefangenschaft, warum wurde mir das Gegensätzliche meines Verhaltens nicht erkennbar? Es hatte tatsächlich den Anschein, als hätten jahrelanger Hunger, Gewalt und Zwang, vor allem die unmenschliche Abgeschlossenheit in einer engen Zelle, in mir eine Arbeitswilligkeit aufgestaut, die mich in eine beinahe suchtähnliche Leistungsbereitschaft trieb, der ich mir nicht bewußt wurde – zumindest nicht in diesem Augenblick! Daß diese „Bereitschaft“, die wohl auch aus dem Wunsch nach einer Eigenbestätigung hervorging, sich später dennoch wieder dem Normalverhalten eines Gefangenen beugte, das darf ich zu meiner Entlastung vorwegnehmen!“²²³

Ungeachtet der positiven Bedeutung, die Arbeit generell und selbst für die damaligen Inhaftierten haben konnte, darf nicht vergessen werden, dass die zu Beginn des Kapitels zitierten Standard-Minimalregeln ein weiteres wichtiges Kriterium aufstellen, das von den Signatarstaaten einzuhalten ist: Die Verpflichtung zur Arbeit im Gefängnis darf nicht als Freibrief zur Ausbeutung von Gefangenen missbraucht werden. Im entsprechenden Abschnitt heißt es zugleich: „Die Arbeit in der Strafvollzugseinrichtung darf nicht einen solchen Charakter haben, daß die Strafgefangenen durch sie Qualen ausgesetzt werden. (...) Die Interessen der Strafgefangenen und ihrer Berufsausbildung dürfen jedoch nicht dem Zweck untergeordnet werden, aus einer Arbeit in der Einrichtung finanzi-

²²² Whalley und Hagens 2005, S. 62.

²²³ Klemke 1995, S. 432.

ellen Nutzen zu ziehen. (...) Die Bestimmungen über den Arbeits- und Gesundheitsschutz für freie Arbeiter sind in den Einrichtungen gleichermaßen einzuhalten.“²²⁴ Um den Charakter der Haftarbeit im DDR-Strafvollzug beurteilen zu können, muss daher nach den Bedingungen gefragt werden, unter denen sie stattfand.

6.2. Die Arbeitsbedingungen

Es sind im Wesentlichen sechs Kriterien, die Arbeitsbedingungen definieren und die in den folgenden Kapiteln näher beleuchtet werden:

1. Tauglichkeit und Qualifikation (körperlich, gesundheitlich sowie hinsichtlich beruflicher Bildung, Geschicklichkeit und ggf. notwendiger Anlernzeit),
2. Art und Schwere der Arbeit,
3. Intensität der Arbeit und Leistungsanforderung, d.h. unter den Bedingungen der sozialistischen Planwirtschaft die vorgeschriebene Normerfüllung,
4. Arbeitszeiten und Arbeitsruhe: Welche Vorschriften gibt es hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeiten und wie wurden sie in der Praxis durchgesetzt bzw. unterlaufen?
5. Arbeitskrafterhaltung: Welche Maßnahmen sind vorgeschrieben und wie werden sie eingehalten, insbesondere mit Hinblick auf den Arbeitsschutz, die allgemeine und notfallmedizinische Betreuung sowie die Verpflegung?
6. Welcher Arbeitslohn wird gezahlt und ist er der Art, Intensität und Umfang der Arbeit sowie im Vergleich zu ähnlichen Tätigkeiten angemessen?
7. Welche sozialen Leistungen sind mit der Arbeit verbunden, besonders im Hinblick auf Unfall- und Rentenversicherung?

6.2.1. Tauglichkeit und Qualifikation

Der Rechtspflegeerlass vom April 1963 bestimmte, dass die Strafgefangenen „unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsfähigkeit sowie ihrer beruflichen Qualifikation, ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur gesellschaftlich-nützlichen Arbeit einzusetzen“ seien.²²⁵ Das SVWG von 1968 schwächte dies Berücksichtigung der Qualifikation nur leicht ab: „Die Strafgefangenen sind *unter Beachtung* ihrer Arbeitsfähigkeit zur Arbeit einzusetzen. Dabei sind *nach Möglichkeit* ihre berufliche Quali-

²²⁴ BStU, MfS, HA VII, 5722, Bl. 39f. (S. o. Anm. 190).

²²⁵ Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4.4.1963, Gesetzblatt der DDR, 1963, Teil I, Nr. 3 (Ausgabetag 25.4.1963), S. 42.

kation sowie ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen.“²²⁶ In den UN-Standard-Minimalregeln heißt es: „Alle Strafgefangenen sind *entsprechend ihrer* vom Anstaltsarzt festgestellten *körperlichen und geistigen Eignung* zur Arbeit verpflichtet.“²²⁷

In der Praxis jedoch spielte die Arbeitsfähigkeit/–tauglichkeit nicht die vom Gesetz vorgesehene Rolle. Seit den 1970er Jahren existierten fünf bzw. sechs Tauglichkeitsstufen: *schwerste, schwere, mittlere* und *leichte körperliche Arbeit* sowie die beiden Stufen *bedingt arbeitsfähig* und *arbeitsunfähig*.²²⁸ Häftlinge wurden aber trotz erwiesener gesundheitlich-körperlicher Nichteignung teils zu schwerster und schwerer körperlicher Arbeit eingesetzt, was gelegentlich bei Kontrolleinsätzen moniert und gelegentlich vonseiten der Betriebe zu Beschwerden führte.²²⁹ Zwar gab es ärztliche Tauglichkeitsuntersuchungen in den Strafanstalten,²³⁰ die obendrein oft „großzügig“ gehandhabt wurden,²³¹ doch dann, wenn sich Häftlinge wegen offensichtlicher Überforderung ihrer physischen Konstitution krank meldeten, wurden sie nicht selten als „Simulanten“ eingestuft.²³²

Ebenso wenig wurde das Ziel des Gesetzes erreicht, Strafgefangene entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation zur Arbeit einzusetzen. Erstens deshalb, weil es schlicht unmöglich war, jedem Gefangenen eine seiner Ausbildung entsprechende Tätigkeit anzubieten. Pläne, Häftlinge nach ihrer Qualifikation schwerpunktmäßig in bestimmte Gefängnisse einzuweisen, um die Produktivität zu steigern, waren rasch wieder zu den Akten gelegt worden, da sich die Umsetzung in der Praxis als zu aufwändig erwies.²³³ In erster Linie wurden Häftlinge daher dort eingesetzt, „wo die Betriebe Bedarf meldeten“.²³⁴ Die Zuweisung erfolgte mittels „Lenkungsmaßnahmen“ der VSV, wenn „in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft zur Zeit mehr Strafgefangene benötigt“ wurden.²³⁵ Beispielsweise bat die Maxhütte in der StVE Unterwellenborn die VSV in den 1980er Jahren, ihr perspektivisch bestimmte Strafgefangene mit der notwendigen Qualifikation zuzuweisen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen könne.²³⁶ Ein weiteres Beispiel aus dem Jahr 1989 illustriert die Nachrangigkeit der Qualifikationsfrage: In der StVE Rüdersdorf verfügten 1989 nur 10 Prozent der Strafge-

²²⁶ § 27 SVWG v. 12.1.1968 mit eingearbeiteter Erster Durchführungsbestimmung zum SVWG (Strafvollzugsordnung) vom 15. Juni 1968, BStU, MfS, BdL/Dok Nr. 10068, Bl. 19. Hervorhebung d. A.

²²⁷ S.o. Anm. 190. Hervorhebung d. A.

²²⁸ Sachse 2014, S. 420.

²²⁹ Wunschik 2014, S. 43-45; Sachse 2014, S. 219, 226, 301.

²³⁰ So laut Granzow 2005, S. 88 und 92, der als Arzt in den 50er in Zwickau inhaftiert war und in seinem Beruf arbeiten konnte.

²³¹ Bastian und Neubert 2003, S. 86, vgl. S. 90.

²³² Vesting 2012, S. 129f. schildert das Beispiel eines Arztes der StVE Bitterfeld, der in etlichen Fällen die in der U-Haft festgestellten Tauglichkeitsstufen „nach oben korrigierte, wodurch die Betroffenen zu höheren und schwereren Arbeitsleistungen eingeteilt werden konnten“.

²³³ Sachse 2014, S. 89, 99, 111 (leider ohne Quellennachweis).

²³⁴ Wunschik 2014, S. 277, vgl. S. 45.

²³⁵ Bsp. StVE Stralsund, Bericht der HA VII, Okt. 1983, BStU, MfS, HA VII, Nr. 8484, Bl. 16.

²³⁶ Information der HA VII/8 über die geplante Reduzierung von Strafgefangenen-Arbeitsplätzen im VEB Maxhütte etc., BStU, MfS, HA VII, Nr. 8481, Bl. 133.

fangenen in einem Außenarbeitskommando über die notwendige Qualifikation.²³⁷ Allerdings war es um die Qualifikation der meisten Häftlingsarbeiter ohnehin nicht zum Besten bestellt, die VSV schätze das durchschnittliche Bildungsniveau als „gering“ ein.²³⁸

Spielte die Frage der Qualifikation bei den gewöhnlichen Strafgefangenen wohl noch eine Rolle, war sie bei den politischen Häftlingen von vornherein zweitrangig. In der Tendenz dürften politische Gefangene seltener als kriminelle Häftlinge zu Arbeiten eingesetzt worden sein, die ihrer beruflichen Qualifikation entsprach. Dies vor allem aus zwei Gründen: Zum einen erfolgte die Einweisung wie oben erläutert (Kap. 5) spätestens mit dem Inkrafttreten des Einweisungsplanes von 1968 schwerpunktmäßig in einige wenige StVE. Daraus folgt, dass die Bandbreite der Arbeitsmöglichkeiten für politische Gefangene von vornherein eingeschränkt war. Zudem durften sie in der Regel nur in Innenarbeitskommandos eingesetzt werden, was das Einsatzspektrum weiter einengte.²³⁹ Welche Tätigkeiten sie zu verrichten hatten, lag also spätestens seit 1968 vornehmlich im Verantwortungsbereich der Haftanstalten vor Ort.

Zum anderen berichten ehemalige politische Häftlinge glaubhaft davon, dass viele von ihnen über einen höheren Bildungsabschluss verfügten und im Zivilleben häufiger „Kopfarbeiter“ als „Handarbeiter“ waren.²⁴⁰ Die in der Regel manuell-körperlichen Arbeiten im Strafvollzug waren ihnen daher in der Tendenz häufiger berufsfremd. Dieser Umstand trug dazu bei, dass viele die Haftarbeit als besonders belastend empfanden, insbesondere dann, wenn ihnen eine Normerfüllung abverlangt wurde, die nur mit einer entsprechenden Ausbildung oder längeren Anlernzeit erreichbar waren.²⁴¹

Doch gab es Ausnahmen von der Regel. In Haftberichten sind nicht wenige Fälle geschildert, in denen politische Häftlinge tatsächlich in ihrem Beruf oder für Arbeiten eingesetzt waren, für die besondere Fähigkeiten, ein höheres intellektuelles Niveau oder schlicht größere Zuverlässigkeit benötigt wurden. Häufig betraf dies Ärzte, die im Gefängnis ihren Beruf ausüben durften, Tätigkeiten bei der Qualitätssicherung,²⁴² Arbeiten, an denen in den Haftanstalten dauerhaft oder zeitweise

²³⁷ Information zum Stand der Gewährleistung der Sicherheit in ... der StVE Rüdersdorf, 21.4.1989, BStU, MfS, HA VII, Nr. 6528, Bl. 48.

²³⁸ Wunschik 2014, S. 90.

²³⁹ Zuweisung von politischen Häftlingen nur in Innenarbeitskommandos entsprechend der Ordnung 0107/77, Teil B, Anlage 6 des MdL, s.o. Anm. 273. In den frühen Jahren wurden pH jedoch trotzdem noch in Außenarbeitskommandos eingesetzt, s. z.B. Gunter Domschke, der 1950-1953 in Bautzen II bzw. I inhaftiert war, Domschke 2001, S. 50f.

²⁴⁰ Im Englischen gibt es die Unterscheidung zwischen „blue-collar“ und „white-collar“ work, die sich noch am besten mit dem Begriffspaar „Handarbeit“ und „Kopfarbeit“ ins Deutsche übersetzen lässt. Zum höheren Bildungsniveau der Inhaftierten in Cottbus siehe Kittan 2009.

²⁴¹ So auch Schröder 2014.

²⁴² In Erinnerungsberichten finden sich viele Beispiele hierfür: Hardegen 2000, S. 178; Ahrberg 2005; Garve 1999, S. 238; Krolkiewicz 2003, S. 134-137; Granzow 2005, S. 147; Skribanowitz 1991, S. 74: Er bediente den Prüfapparat in Cottbus; Hiller 1986, S. 237, 239: Er war für die Abrechnung der Arbeitsleistungen im Büro zuständig: „Da die Arbeit in den Büros ein Minimum an Intelligenz erforderte, waren hier überdurchschnittlich viele politische Häftlinge beschäftigt“; Hüge 1991: Er war Sanitäter bzw. später in Rüdersdorf zu Aufsichtszwecken eingesetzt; Köhler 2003, S. 283: Er war in der ersten Hälfte der 50er Jahre in Bautzen I inhaftiert und nach Arbeit in der Schneiderei in

Bedarf bestand²⁴³ oder Spezialaufgaben.²⁴⁴ Manchmal war diese positive Behandlung der politischen Häftlinge den Zivilkräften der AEB zu verdanken, die Produktionsziffern erfüllen mussten und die Erfahrungen gemacht hatten, dass dieses Ziel mit kriminellen und häufig schlecht ausgebildeten Strafgefangenen allein kaum zu erreichen war.²⁴⁵ Einen Ausnahmefall stellte zweifellos das Konstruktionsbüro in Bautzen I dar: Hier waren 1954 an die 80, zwei Jahre später bereits 221 „ausschließlich politische Häftlinge“ beschäftigt.²⁴⁶ Ökonomische Erwägungen rangierten in diesem und ähnlichen Konstruktionsbüros anderer Haftanstalten offensichtlich vor dem Sicherheitsbedürfnis: 1965 kritisierte das MfS die Beschäftigung von Strafgefangenen aus Westdeutschland in diesen Einrichtungen, die aus Geheimhaltungsgründen gar nicht hätten dort sein dürfen: „...die Ursache dafür liegt darin, daß seitens der Abteilung Strafvollzug der Volkspolizei die Erfüllung von Produktionsaufträgen in den Vordergrund gestellt und die Wachsamkeit dabei vernachlässigt wird.“²⁴⁷

Insgesamt kamen aber nur wenige politische Gefangene in den Genuss dieser Vergünstigung, da es in den Haus- und Produktionsstätten nicht genügend dieser „Kopfarbeiten“ gab. Die meisten politischen Häftlinge kamen daher in berufsfremden Tätigkeiten zum Einsatz.

6.2.2. Branchen

In welchen Bereichen der DDR-Volkswirtschaft waren Strafgefangene und unter ihnen die politischen Häftlinge tätig? Publierte Daten über die Anzahl aller Häftlingsarbeiter nach Branchen

der Krankenstation tätig, eine Arbeit die er als sinnvoll empfand und die ihm die Möglichkeit eröffnete, inhaftierten Kameraden zu helfen. Die Arbeit als Konfektionsnäher in der Schneiderei empfand er hingegen als „eintönig und geistestötend“ (ebd., S. 228); Hartmut Kaesewurm, 1988/89 in Cottbus inhaftiert, war zu Büroarbeiten eingeteilt, Müller 1998b, S. 88, auf S. 191 findet sich ein weiterer Fall eines Arztes in Brandenburg; Rosenbaum 2006, S. 59-64: Er war 1969 im Lager X als Arzt eingesetzt; Petz 2000, S. 133f.: Der Protagonist des autobiographischen Romans war um 1955 in Waldheim inhaftiert und dort im Labor des HKH eingesetzt.

²⁴³ Paul 2008, S. 103f.: Sigrig Paul arbeitete in ihrem Beruf als Zahntechnikerin in Hohenschönhausen; Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen in Sachsen-Anhalt (Hg.) 1992, S. 48: Als Maurer konnte Heinz Veckenstedt von 1952 bis 1954 in einem Baukommando arbeiten, das an der „Errichtung des Krankenhausanbaues am ‚Gelben Elend‘ beteiligt“ war; Haase 1997, S. 168, 172: Haase wurde 1959 in Waldheim in seinem Beruf als Drucker in der anstaltseigenen Druckerei eingesetzt: „Die Beschäftigung in meinem Beruf war ein glücklicher Umstand, dem ich es zu verdanken hatte, daß ich über die Haftzeit leichter hinwegkam. Ich vergrub mich hinter meiner Druckmaschine in meine Beschäftigung und vergaß während der acht Stunden fast ganz und gar, wo ich mich befand“.

²⁴⁴ Pfeiffer 2005, S. 149f.: Er wurde zu Ausbesserungsarbeiten beim VEB Burger Küchenmöbel in Brandenburg eingesetzt.

²⁴⁵ Ein Beispiel für ein wohlwollendes Verhältnis zwischen Zivilmeistern und politischen Häftlingen schildert Hoffmann 2009, S. 164f.

²⁴⁶ Keferstein 2001, S. 303, 309.

²⁴⁷ Übersicht über die dem Gegner bekannten Informationen über die Einrichtungen und Organe des SV der DDR, 3.9.1965, BStU, MfS, HA IX/MF/11951, S. 11. Ein weiteres Beispiel für die Tätigkeit in einem Konstruktionsbüro ist Johannsmeier 1998, S. 192: „In Torgau [1950er Jahre] konnte ich in meinem Beruf als Konstrukteur arbeiten, was meinem Selbstwertgefühl außerordentlich guttat. Diese technische Tätigkeit war mir zudem ...bei meinem späteren beruflichen Fortkommen von Nutzen“.

liegen punktuell für die Jahre 1960, 1962, 1972, 1977 und 1987 vor.²⁴⁸ Leider sind die Daten aus den 1960er Jahren nur eingeschränkt mit denen aus den 1970er und 1980er Jahren vergleichbar, da durch den Neuzuschnitt der Industrieministerien Anfang der siebziger Jahre die Erfassungskategorien geändert wurden. Trotzdem ermöglichen die Daten Aussagen über Kontinuitäten und Veränderungen: Durchgehend geringfügig blieb der Anteil der Häftlinge, die in der Landwirtschaft eingesetzt waren: Ihr Anteil lag zu keinem Zeitpunkt über drei Prozent.²⁴⁹ Der Grund dafür ist einleuchtend: Gefangene waren in freiem Gelände wesentlich schwerer zu bewachen als in Innenarbeitskommandos der Haftanstalten.²⁵⁰ Weitgehend konstant blieb der Anteil von Häftlingen im Bergbau-sektor, die Zahlen schwankten nur geringfügig zwischen 17 Prozent und 23 Prozent.²⁵¹ Der Braunkohletagebau war geradezu „prädestiniert“ für den Einsatz von Gefangenen, handelte es sich doch in der Regel um harte körperliche (Gleisbau-)Arbeit unter freiem Himmel bei jeder Witterung, die für Zivilisten unattraktiv war.²⁵²

An Bedeutung gewann demgegenüber die Elektrotechnik-Branche: Der Anteil der dort eingesetzten Häftlinge verdoppelte sich von 1962 bis 1972 von zehn auf 20 Prozent und verharrte bis 1987 auf diesem Niveau.²⁵³ Erst in den siebziger Jahren scheint die Chemieindustrie als Einsatzbereich hinzugekommen zu sein; zuletzt betrug ihr Anteil acht Prozent.²⁵⁴ Eine gegenläufige Entwicklung vollzog sich im Sektor der Bau- und Baustoffindustrie: Waren 1960 noch 24 Prozent aller Strafgefangenen dort eingesetzt, sank der Anteil kontinuierlich ab und lag 1987 bei nur noch drei Prozent.²⁵⁵ Entwicklungen in den übrigen Kategorien wie beispielsweise dem Maschinenbau sind wegen der unterschiedlichen Kategorisierung der Daten nicht darstellbar, auch wurden einige der 1960/1962 noch gesondert ausgewiesenen Bereiche wie beispielsweise „Holz, Konfektion, Weberei, Spinnerei“ in den Statistiken der siebziger Jahre wahrscheinlich unter einer anderen Kennziffer subsumiert.

²⁴⁸ Abb. „Zwangsarbeiter nach Industriebereichen im Vergleich“ in Sachse 2014, S. 139 und Tabelle 1 „Arbeitseinsatz von Häftlingen nach Bereichen der Volkswirtschaft“ in Wunschik 2014, S. 28f. Werte für die übrigen Jahre waren nicht ermittelbar.

²⁴⁹ Möglicherweise war dieser Anteil in den fünfziger Jahren noch höher gewesen: Siehe beispielsweise den Haftbericht von Ilse R., die in den fünfziger Jahren wegen eines Fluchtversuches in einem Arbeitskommando mit 60 Frauen auf einem „Staatsgut als Landarbeiterin“ (Melkerin) arbeiten musste, Hornstein 1960, S. 20.

²⁵⁰ Wunschik 2014, S. 27.

²⁵¹ Unter der Voraussetzungen, dass die Kategorien „Bergbau/unter- und Übertage“ bei Sachse 2014, S. 193 mit den Kategorien „Erzbergbau, Metallurgie, Kali“ und „Kohle, Energie“ in Tabelle 1 bei Wunschik, Knastware, S. 28f. in etwa gleichbedeutend sind (Prozent: 17-20-23-20-19).

²⁵² Wunschik 2014, S. 27.

²⁵³ Vorausgesetzt, die Kategorien „Feinmechanik/Elektrotechnik“ bei Sachse 2014, S. 193 sind gleichbedeutend mit der Kategorie „Elektrotechnik/ Elektronik“ bei Wunschik 2014, S. 27-29.

²⁵⁴ Wunschik 2014, S. 28f.

²⁵⁵ Vorausgesetzt, die Kategorien „Baustoffe/Beton-Zement, Baustoffe/Ziegel, Bauindustrie“ bei Sachse 2014, S. 193 sind mit der Kategorie „Bauwesen“ bei Wunschik 2014, S. 27-29 weitgehend identisch (Prozent: 24-21-15-5-3).

Ende der achtziger Jahre arbeitete dann „fast jeder zweite Gefangene... in der elektrotechnischen Industrie, im Erzbergbau sowie der Fahrzeugindustrie“²⁵⁶, wobei der Bergbau (Unter- und v.a. Übertage) die Konstante im Arbeitseinsatz von Strafgefangenen über die Jahrzehnte hinweg darstellte. Die vorgenannten Veränderungen waren dabei hauptsächlich Ausdruck des „sukzessive[n] Strukturwandel[s] der gesamten Volkswirtschaft“²⁵⁷ weniger eine Folge gezielter Änderungsmaßnahmen der VSV und SPK.

In welchen Branchen politische Häftlinge beschäftigt waren, ist nicht exakt zuzuordnen, da es hierfür keine gesonderten Statistiken gab. Einige Aussagen lassen sich dennoch treffen: Erstens war der Anteil politischer Häftlinge in jenen StVE, die ihre Gefangenen in der Braunkohle einsetzten, eher gering (s. folgendes Kapitel). Haftzwangsarbeit im Tagebau war daher zwar typisch für Strafgefangene in der DDR, aber eher untypisch für die politischen Häftlinge. Zweitens dürfte ihr Anteil in der Chemieindustrie-Branche seit der Anweisung, sie nicht mehr in die StVE Bitterfeld einzuweisen, ebenfalls gering gewesen sein. Angesichts des Befundes, dass in Rüdersdorf kaum politische Gefangene eingesetzt waren, dürfte drittens ihr Anteil in der Baustoffindustrie gleichfalls deutlich unterdurchschnittlich gewesen sein. Besonders hoch war ihr Anteil dagegen in den Branchen der Arbeitseinsatzbetriebe, die in IAK in den Einweisungsschwerpunkten produzieren ließen.²⁵⁸

6.2.3. Art und Schwere der Arbeit

Welche Arbeiten konkret waren in den Hafteinsatzbetrieben der jeweiligen Branchen zu verrichten und wie schwer waren sie, insbesondere im Vergleich zu ähnlichen Berufen im Zivilleben? Die konkreten Tätigkeiten unterschieden sich teils deutlich je nach Bereich der Volkswirtschaft. Gefangene, die in Betrieben der Braunkohlegewinnung arbeiteten (hauptsächlich die StVE/StV.-Abt. Schwarze Pumpe, Luckau, Volkstedt, Raßnitz, Bitterfeld und Regis), hatten in der Regel körperliche Schwerstarbeit zu leisten. Im Tagebau waren permanent Gleisanlagen abzubauen und neu zu verlegen, da durch das Vorrücken des Vorschritts die Abbau- und Fördereinrichtungen „mitwanderten“. Ein Häftling beschreibt die Arbeit wie folgt: „[Ich wurde] als Gleisbauhelfer eingesetzt, d.h. [wir mussten] schwere Gleisschwellen von Hand transportieren, Gleise mit Fußwinden manuell anheben und mit einer Schaufel die angehobenen Schwellen [mit Schotter] ausstopfen. Arbeitszeit ca. neun Stunden unter allen Witterungsbedingungen. ... Für mich als 19-jährigen und meiner damaligen körperlichen und seelischen Verfassung war diese Art Tätigkeit zu schwer.“²⁵⁹ Die Schwere der Arbeit im Tagebau ergab sich zum einen aus dem geringen Grad der Mechanisierung und

²⁵⁶ Wunschik 2014, S. 26.

²⁵⁷ Wunschik 2014, S. 26.

²⁵⁸ Vgl. Tabelle 17 in Wunschik 2014, S. 289-327.

²⁵⁹ Sachse 2014, S. 220.

dementsprechend hohen körperlichen Belastung, zum anderen daraus, dass selbst Häftlinge zu diesen Arbeiten eingesetzt wurden, die gar nicht über die notwendigen physischen Voraussetzungen verfügten. Wolfgang Hünerbein, der 1970 in der StVE Raßnitz inhaftiert war und im Tagebau arbeiten musste, berichtet in der 3. Person über seine Erlebnisse: „Dies dauerte bis zum Feierabend. Als sie den Weg in die Baracken antraten, war er, wie auch die anderen, total fertig. Die Arbeit ging weit über seine körperliche Konstitution, aber danach fragte hier keiner. (...) Es war eine elende Quälerei...“²⁶⁰

Die Arbeiten in den Branchen Metallverarbeitung und Maschinenbau zeichneten sich ebenfalls oft durch harte körperliche Arbeitsbedingungen aus, etwa das Heben und Tragen schwerer Lasten beim Be- und Entladen von Waggons oder dem Transport von Werkstücken.²⁶¹ Insbesondere für weibliche Gefangene stellten derartige Tätigkeiten eine enorme Strapaze dar, zumal viele durch die qualitativ schlechte Verpflegung geschwächt und daher weniger widerstandsfähig waren.²⁶²

Andererseits waren viele Arbeiten eher monoton und stupide als körperlich anstrengend, was in vielen Zivilbetrieben nicht anders war. Das galt insbesondere für jene Tätigkeiten, bei denen am Fließband oder an Maschinen produziert wurde und immer dieselben Handgriffe auszuführen waren. Rainer Dellmuth, der 1968 in Rummelsburg inhaftiert war, berichtet über die dortige Arbeit: „An den Kappen mußten Federmuttern mit einer Pinzette an einer bestimmten Stelle befestigt werden. Es [war] eine richtige ‚Idiotenarbeit‘. Oft fielen die Federmuttern von den Teilen wieder ab und man fing von vorne an.“²⁶³ Abgesehen von den körperlichen Schwerstarbeiten vermittelt der Großteil der Berichte ehemaliger politischer Häftlinge das Bild, dass sich die Schwere vieler Arbeiten meist weniger aus der Tätigkeit an sich, als vielmehr daraus ergab, dass die Häftlinge nicht für den Beruf qualifiziert oder lediglich kurz angelehrt worden waren und deshalb oft größte Schwierigkeiten hatten, die Normen zu erfüllen (s. folgendes Kapitel), dass Hilfsmittel für die Arbeit sowie Gesundheitsschutzvorrichtungen fehlten, ständiger Druck bei der Normerfüllung auf sie ausgeübt wurde, Erholungszeiten zu kurz, Verpflegung und medizinische Betreuung mangelhaft und der Lohn geradezu „mickrig“ waren. Anders ausgedrückt: Der Schweregrad der Arbeit und somit ihr Zwangscharakter resultierte oft weniger aus der Art der Tätigkeit an sich als vielmehr daraus, dass die Bedingungen, unter denen sie auszuführen waren, schlecht bis menschenverachtend waren. Schließlich lässt sich fast jeder Arbeit in der industriellen Produktion ein Zwangsarbeitscharakter verleihen, wenn die Arbeitsbedingungen dementsprechend gestaltet werden. Umgekehrt bedeutet dies, dass viele Arbeiten bei besserer Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen durch Einrichtung von

²⁶⁰ Hünerbein 2000, S. 43.

²⁶¹ Sachse 2014, S. 219.

²⁶² Siehe das Bsp. Eva Fischer, die in den fünfziger Jahren bei einem Körpergewicht von knapp 40 kg ca. 30 kg schwere Stoffballen von LKWs abladen und in den zweiten Stock des Hafthauses tragen musste, Hornstein 1964, S. 64.

²⁶³ Dellmuth 1999, S. 101.

Sicherheitsvorkehrungen, Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, guter Verpflegung und erreichbaren Normen keinen Zwangsarbeitscharakter gehabt hätten. Die Verantwortlichen trafen diese Vorkehrungen jedoch nicht oder in nicht ausreichendem Maße, schließlich war es billiger und aus der Logik des Systems heraus ja auch nicht nötig, da es sich „nur“ um Strafgefangene handelte. Allerdings hätten die Arbeitsbedingungen bestenfalls soweit verbessert werden können, dass sie den Standard der Zivilbetriebe erreichten – der selbst oft weit unter dem westlichen Niveau lag.

Dass Häftlinge nicht ausschließlich, aber doch sehr häufig gezielt in Bereichen mit besonders schweren Arbeiten eingesetzt wurden, d.h. solchen, die harte körperliche Arbeit erforderten oder in denen eine technische Modernisierung und damit Verbesserung der Arbeitsbedingungen für unnötig befunden bzw. wegen fehlender Investitionsmittel nicht möglich war, ist am Beispiel des Strafgefangenen-Einsatzes in Chemiedreieck Bitterfeld gut belegt. Die Strafgefangenen stellten dort „ein bewegliches Arbeitskräftepotential dar, das variabel für die ‚Drecksarbeit‘ eingesetzt werden konnte“.²⁶⁴ Darin unterschied sich die Arbeit, die Strafgefangenen zugemutet wurde, grundlegend von jener ziviler Arbeiten in der gleichen Branche. Obendrein konnten letztere ihren Arbeitsplatz bei Nichtgefallen verlassen – ganz im Gegensatz zu den Strafgefangenen. Dass die Häftlinge als „Lückenbüßer“ fungierten, war den Inhaftierten nur allzu bewusst, wie Rainer Dellmuth über seine Haft beim VEB Pentacon in der StVE Cottbus um 1971 berichtet: „...es waren fürchterliche Zustände und Arbeitsbedingungen. (...) Wir hatten die Aufgabe, die gußeisernen Rohlinge zu entgraten. Das war eine Arbeit, die wohl draußen keiner machen wollte.“²⁶⁵

Besonders im zeitlichen Umfeld der Amnestien zeigte sich, dass für manche Arbeiten keine zivilen Kräfte gefunden werden konnten. In Bezug auf die Auswirkungen der Amnestie 1979 berichtete das MfS: „Besondere Schwierigkeiten werden von den Fachministern [der Industrieministerien, d. A.] in der Gewinnung von AK [Arbeitskräften] zur Ausführung ausschließlich schwerer körperlicher Arbeiten gesehen, die bisher von Strafgefangenen erfolgte.“²⁶⁶ Daran änderte sich bis zur nächsten Amnestie 1987 nichts: Das MfS bemerkte hierzu, dass Produktionsausfälle durch Arbeitskräfte aus Vietnam und Mozambique nicht aufgefangen werden könnten. In Bezug auf ein Angebot der SRV [Sozialistischen Republik Vietnam], Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, heißt es: „Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Beschlüsse für die Aufstockung des Einsatzes der vietnamesischen Werkträgern im Jahr 1988 ... ist die Ersatzgestellung auf zumutbaren Arbeitsplätzen vorgesehen. Grundsätzlich scheiden solche Arbeitsplätze aus, die wegen der Schwere für die Werkträgern aus der SRV und Mocambique nicht infrage kommen.“²⁶⁷ Folglich waren also etliche Arbei-

²⁶⁴ Vesting 2012, S. 120-126, insbes. 136-138, Zitat S. 136.

²⁶⁵ Dellmuth 1999, S. 203f.

²⁶⁶ Vermerk des MfS zur Amnestie 1979, BStU, HA XVIII, Nr. 18824, Bl. 4.

²⁶⁷ Information der HA XVIII zum Amnestie-Beschluss des Staatsrates vom 17.7.1987, 24.7.1987; BStU, MfS, HA XVIII, Nr. 19419, Bl. 3.

ten, die vor der Amnestie von Strafgefangenen ausgeführt worden waren, unzumutbar für Zivilkräfte und Bürger „befreundeter Staaten“.²⁶⁸ In einem weiteren MfS-Bericht zur Amnestie 1987 heißt es schließlich: „Unmittelbar nach der Verkündung des Amnestiebeschlusses wurde durch Werktätige des Bezirkes im breiten Umfang über die ökonomischen Folgen der Amnestie diskutiert. Durch Werktätige des Zementwerkes Unterwellenborn wurde begrüßt, daß zum Ausgleich der Verluste an Arbeitskräften über einen längeren Zeitraum amnestierte ehemalige Strafgefangene gewonnen wurden. *Die Strafgefangenen verrichten in diesem Betrieb Arbeiten, die andere Werktätige kaum oder nicht durchführen wollen.* In diesem Zusammenhang wurde die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, daß die Amnestierten ohne den Zwang durch den Strafvollzug diese Arbeiten nicht lange verrichten werden.“²⁶⁹

Während einerseits belegt ist, dass Strafgefangene vielfach schwerere Arbeiten als die Zivilarbeiter verrichten mussten, existierte andererseits offenbar keine zentrale Weisung zur Schlechterstellung der politischen Gefangenen bei der Zuteilung der Arbeiten. Dass politische Gefangene dennoch gelegentlich mit Absicht zu schweren Arbeiten eingesetzt wurden, könnte ein Vermerk aus der IM-Akte des VSV-Leiters Lustik nahelegen. Im Treffbericht vom 12. Mai 1989 über ein Gespräch mit seinem Führungsoffizier heißt es: „Dem Arbeitseinsatz von Strafgefangenen, [nach §] 213 Erstbestrafte, ausgewählte, VP-ermittelte, im Kohletagebau Halle wird zugestimmt. Die VSV wird einen entsprechenden Vorschlag erarbeiten, mit uns inhaltlich abstimmen und dann dem Innenminister zur Bestätigung vorlegen.“²⁷⁰ Die Motive für den Arbeitseinsatz sind in der Notiz zwar nicht ausdrücklich genannt, doch deutet die Einschränkung auf „ausgewählte“ Häftlinge darauf hin, dass es sich nicht bloß eine „Lenkungsmaßnahme“ handelte, um Betrieben mit Bedarfsmeldungen Häftlinge zur Verfügung zu stellen, sondern dass die VSV eine besondere Strafabsicht verfolgte. Eine Ausnahme muss der Vorgang allein deswegen gewesen sein, weil sich die VSV den Einsatz von nach § 213 Verurteilten im Tagebau vom MfS genehmigen und von Innenminister Dickel bestätigen ließ, was unnötig gewesen wäre, wenn es sich um eine gängige Praxis gehandelt hätte.²⁷¹

Zusätzlich zur verstärkten Einweisung in Schwerpunktgefängnisse wurden politische Gefangene und generell Antragsteller oft auch innerhalb der StVE räumlich von den kriminellen Häftlingen getrennt untergebracht und/oder in bestimmten Arbeitskommandos eingesetzt.²⁷² Dieses Vorgehen war durch eine Ordnung des MdI vorgeschrieben: „Strafgefangene, von denen besondere Gefahren

²⁶⁸ Vgl. weitere Belege für den Einsatz von Strafgefangenen für Arbeiten, für die sich keine zivilen Arbeitskräfte fanden bei Wunschik 2014, S. 43, 55.

²⁶⁹ Zuarbeit der Abt. VII für die Berichterstattung des Leiters der BV im Sekretariat der BL Gera der SED über Ergebnisse und Erfahrungen des Amnestieerlasses etc., 16.5.1989, BStU, MfS, HA VII, Nr. 895, Bl. 184. Hervorhebung d. A.

²⁷⁰ Treffbericht vom 12.5.1989, BStU, MfS, AIM 12256/89, I Bd. 1, Bl. 352, 356.

²⁷¹ Allerdings lässt die Notiz auch die Interpretation zu, dass die VSV keine besonderen Absichten mit der Einweisung von § 213-Verurteilten verfolgte, sondern sich lediglich der Rückendeckung des MfS für den Fall westlicher Presseberichte über politische Gefangene im Tagebau versichern wollte.

²⁷² Dies sowohl in den Schwerpunktgefängnissen als auch in den anderen StVE.

ausgehen, weil sie ... durch ihr Verhalten, ihre Pläne und Absichten sowie gezielte Aktivitäten erkennen lassen, das sie nach der Entlassung ... erneut versuchen wollen, ungesetzlich die DDR zu verlassen und dahingehend anderer Strafgefangene beeinflussen, sind in gesonderte Kollektive einzuteilen, um einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung vorzubeugen sowie den Erziehungsprozeß wirksamer zu gestalten.“²⁷³

Einige Dokumente aus MfS-Akten verdeutlichen dies: In der StVA Dessau beispielsweise waren politische Gefangene im VEB Magnetbandfabrik Dessau eingesetzt: „Bei diesem IAK handelt es sich um einen Schwerpunktbereich, wo ausschließlich nach § 213 verurteilte Strafgefangene sowie solche Strafgefangene eingesetzt sind, die einen rechtswidrigen Übersiedlungsantrag in die BRD gestellt haben und ihre feindliche Haltung zur DDR offen zum Ausdruck bringen. Der Arbeitseinsatz erfolgt hier im 3-Schicht-System und in einer Schicht sind ca. 40 Strafgefangene eingesetzt, die von 15 Betriebsangehörigen beaufsichtigt und angeleitet werden.“²⁷⁴ Im Jugendhaus Halle, in das die VSV seit 1983/84 verstärkt politische Gefangene einwies, herrschten 1983 ähnliche Verhältnisse: „Ende des Jahres 1983 wurden dem JH Halle auf Weisung der VSV ca. 100 Strafgefangene aus anderen Vollzugseinrichtungen zugeführt. Es handelte sich dabei vorwiegend um Delikte gem. § 213 StGB und damit verbunden um eine große Anzahl von Antragstellern auf Übersiedlung in die BRD. ... Der Personenkreis der Deliktgruppe § 213 ist in der Vollzugsabteilung III untergebracht. ... Arbeitsmäßig erfolgte die Unterbringung konzentriert vorwiegend im VEB Elektro- und Metallwaren Zwintschöna (WK I und II) sowie im VEB Elektroinstallation Wittenberg.“²⁷⁵ Im Jugendhaus Hohenleuben schließlich wurden politische Gefangene auf einer Etage und in einer Schicht konzentriert, dies nicht zuletzt im Hinblick auf mögliche „Angriffe“ des „Gegners“.²⁷⁶

²⁷³ Ordnung Nr. 0107/77 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei – Teil A – vom 7. April 1977 – i. d. F. vom 30. August 1988; BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 012003, Bl. 24.

²⁷⁴ Bericht der HA VII/8 über die Dienstreise zur Anleitung und Kontrolle im Verantwortungsbereich der BV Halle, Abt. VII, JH Dessau, 10.6.1983, BStU, MfS, HA VII, Nr. 8482, Bl. 13f.

²⁷⁵ Auskunftsbericht der Abt. VII/3 JH Halle zur Lage und Situation im JH Halle, 28.3.1984, BStU, MfS, HA VII, Nr. 8482, Bl. 50.

²⁷⁶ BStU, MfS, HA VII, Nr. 8481, Bl. 218-221. Weitere Belege für die Zusammenfassung politischer Häftlinge: Schmidt 1986, S. 159; Politische Häftlinge seien 1983 in Naumburg in einer eigenen Abteilung untergebracht gewesen, Magdeburg: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt 1996, S. 53; StVE Raßnitz, 1984: „Schwerpunktbereich des op. Mitarbeiters: ... IAK (neg. verfestigte Strafgefangene, z.B. § 213 StGB, Gewalt- und Demonstrativtäter)“, Bericht der HA VII/8 über den durchgeführten Komplexeinsatz in der BV Halle, Abt. VII, Verantw.-Bereich Strafvollzug, StVE Raßnitz, 9.4.1984, Bl. 99; StVE Torgau 1986: „Speziell in den Arbeitseinsatzbetrieben VEB Kfz-Zubehörwerk Meißen und VEB Elmo Dessau kommt es zu Konzentrationen von Strafgefangenen mit negativen Haltungen („Antragsteller“). Im AE-Betrieb VEB Kfz-Zubehörwerk Meißen gab es in der Vergangenheit auch die meisten Probleme mit Betriebsangehörigen“, Fachschulabschlußarbeit Hans-Jürgen Zimmer, 2.6.1986, BStU, MfS, JHS 20668, Bl. 32; StVE Görlitz, 1985: „In der StVE Görlitz (erleichterter Vollzug) sind zur Zeit 140 Strafgefangene ... untergebracht. Der Arbeitseinsatz erfolgt in den AEB ... VEB Kabelwerk Berlin-Oberspree: Es handelt sich hierbei um ein IAK, in welchem Strafgefangene untergebracht sind, die gem. §213 StGB vorbestraft sind oder Antragssteller auf ständige Übersiedlung in die BRD/WB [West-Berlin] sind. Es wird im 2-Schicht-System gearbeitet und die Strafgefangenen werden durch Betriebsangehörige überwacht“, Anlage zum Bericht der HA VII, Abt. 8 vom 13.3.1985, BStU, MfS, HA VII, Nr. 8480, Bl. 206; StVE Neustrelitz 1985: „Im IAK Elektrophysikalische Werke Neuruppin werden solche Strafgefangene eingesetzt, die renitent in Erscheinung treten, gemäß § 213 verurteilt wurden oder unter anderen Aspekten wei-

Dass Sicherheitserwägungen für diese Trennungen maßgeblich waren, geht auch aus einem Treffbericht der bereits erwähnten IM-Akte des VSV-Leiters Lustik aus dem Jahr 1986 hervor: Wegen der hohen Zahl an Freikäufen plante die VSV, mehr kriminelle Häftlinge nach Cottbus zu verlegen. Diese sollten folgende Kriterien erfüllen: „Keine Antragsteller auf Übersiedlung, ausschließlich wegen krimineller Delikte verurteilt, relative Sicherheit, daß sie sich von den MfS-Verurteilten nicht ‚anstecken lassen‘, weitestgehende Trennung im Verwahrbereich u. im Arbeitseinsatz.“ Dies sei jedoch „eine vorübergehende Maßnahme“, solange „bis die MfS-Verurteilten nachdrängen.“²⁷⁷

Nicht auszuschließen ist indes, dass die Strafvollzugsbediensteten in den StVE solche „politischen“ Arbeitskommandos schlechter als die „kriminellen“ Arbeitskommandos behandelten, sei es aus Verachtung oder „erzieherischen“ Gründen. Dagmar Suckert, in den siebziger Jahren in Dessau inhaftiert, berichtet: „Unser Kommando besteht nur aus Republikflüchtlingen. (...) Außerdem weiß ich, daß die beiden anderen Schichten, in denen Kriminelle die Presse bedienen, eine weitaus günstigere Norm haben.“²⁷⁸ An anderer Stelle heißt es, dass den Häftlingen in Hoheneck, besonders schwierige Arbeiten übertragen worden seien.²⁷⁹ Wenn dies geschah, so beruhte es jedoch nicht auf einer zentralen Anweisung von oben. Dafür spricht auch, dass die Verantwortlichen in den Gefängnissen solche Konzentrationen rasch auflösten, sobald sie die Sicherheit gefährdet sahen. In Brandenburg, wo die politischen Gefangenen in den achtziger Jahren nur eine Minderheit darstellten, wurden politische Häftlinge gezielt mit den kriminellen Häftlingen zusammengelegt, wie aus einem MfS-Bericht von 1984 hervorgeht: „100 Strafgefangene, die aus Cottbus in den vergangenen Monaten zuverlegt wurden, versuchen Unruhe und Stimmung, wie z.B. langsam arbeiten, Anträge stellen, zu stiften. Sie wurden auf die einzelnen Kollektive aufgeteilt und keine Konzentrationen zugelassen.“²⁸⁰

Gut belegt ist demgegenüber die Benachteiligung der politischen Häftlinge in den Haft- und Arbeitsbedingungen infolge der Gefangenenhierarchie, denn der DDR-Strafvollzug beruhte auf dem Prinzip der teilweisen „Selbstverwaltung“ der Häftlinge, d.h. der Übertragung von Schlüsselpositi-

sungsgemäß nicht im AAK eingesetzt werden können“, Bericht der HA VII/8 zum Einsatz in der BV Neubrandenburg, Verantwortungsbereich SV, 23.10.1985, BStU, MfS, HA VII, Nr. 8483, Bl. 112; StVE Rüdersdorf 1984: Polit.-op. Lageeinschätzung StVE Rüdersdorf der Abt. VII, 18.9.1984, BStU, MfS, HA VII, Nr. 8481, Bl. 60-63.

²⁷⁷ Treffbericht IME „Erwin“, 9.12.1986, BStU, MfS, AIM 12256/89, II, Bd. 1, Bl. 256. Im Original „Weitestgehendste“.

²⁷⁸ Österreich 1977, S. 128f.; weiter Beispiele in Schacht 1989, S. 141; Schmidt 1986, S. 159.

²⁷⁹ Schacht 1989, S. 141.

²⁸⁰ Bericht der HA VII/8 über die Dienstreise am 13.9.1984 zur BV Potsdam, OG StVE Brandenburg, 18.9.1984, BStU, MfS, HA VII, Nr. 8483, Bl. 239. Dies deckt sich mit dem Haftbericht von Michael Proksch, der 1984 von Cottbus nach Brandenburg verlegt wurde: „Alle in meinem neuen ‚Erziehungsbereich‘ sind zur Zwangsarbeit einem Werk der Deutschen Reichsbahn zugeteilt. Mit Bedacht hat die Stasi also schwerste körperliche Arbeit für mich ausgewählt, die später eine Fortsetzung des Klavierstudiums im Westen unmöglich machen soll. Nach meiner Entlassung werde ich wegen der dicken Schwielen auf den Händen nicht in der Lage sein, auch nur eine einfache Tonleiter gleichmäßig zu spielen.“ Ebert et al. 2010, S. 124, 138.

onen und einflussreichen Funktionsstellen an ausgewählte, in der Regel kriminelle Inhaftierte. Die maßgebliche Ordnung 0107/77 des MdI bestimmte folgendes: „Die Übertragung konkreter Aufgaben und Verantwortung an Strafgefangene ist als durchgängiges Prinzip im gesamten Vollzugsprozeß zu verwirklichen ... (...) Für die Übertragung konkreter Aufgaben und Verantwortung als Ältester, Ordner und Brigadier sind grundsätzlich solche Strafgefangenen auszuwählen, ... die eine positive Grundeinstellung zur DDR haben ... (...) Strafgefangene, die eine feindliche Einstellung zur DDR erkennen lassen, ... sind grundsätzlich von der Übertragung konkreter Aufgaben und Verantwortung ausgeschlossen. (...) Brigadiere: Aufgaben und Verantwortung: (...) Einflußnahme auf die Erfüllung der vorgegebenen Arbeitsnormen, ... (...) Befugnisse: Erteilung von Aufträgen an die Strafgefangenen im Arbeitsbereich zur Lösung der Produktionsaufgaben.“²⁸¹ Vorschläge der StVE für diese Posten wurden außerdem von MfS auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft.²⁸²

Welche Folgen diese Vorrangstellung der kriminellen für die politischen Häftlinge in der Praxis hatte, beschrieb der britische Deutschlandkenner Timothy Garton Ash 1981 folgendermaßen:

*„Die schlimmsten Peiniger des politischen Gefangenen sind jedoch häufig die anderen Häftlinge. Das Verfahren, Gesinnungshäftlinge bewußt mit Kriminellen in dieselbe Zelle zu sperren, hat die DDR aus dem Dritten Reich übernommen (oder vielleicht naheliegender, vom Archipel Gulag). Darüber hinaus erhalten die Kriminellen Machtbefugnisse über die Politischen. So kann sich ein 18jähriger Junge, der den Versuch unternommen hat, über die tschechische Grenze nach Österreich zu fliehen oder gegen die Einführung der Wehrkunde zu protestieren, der Gnade eines zu lebenslänglich verurteilten Mörders ausgesetzt finden. Die physische und psychische Brutalität solcher Situationen wird glaubhaft bezeugt.“*²⁸³

Das Bundesministerium für Innerdeutsche Beziehungen, das die freigekauften Häftlinge zu den Haftbedingungen befragte, fasste seine Erkenntnisse 1985 in folgendem Vermerk zusammen: „Politische Häftlinge werden in der DDR in vielen über das gesamte Gebiet der DDR verstreuten Haftanstalten festgehalten; sie sind mit kriminellen Häftlingen gemeinsam untergebracht. Alle befragten ehemaligen politischen Häftlinge erklärten übereinstimmend, daß sie schlechter behandelt wurden als kriminelle. Insbesondere würden vor allem kriminelle Straftäter als Kalfaktoren, Brigadeleiter oder Bandaufseher eingesetzt; außerdem bekämen sie noch andere Vergünstigungen.“²⁸⁴ Gilbert Furian beispielsweise beschreibt in seinen Hafterinnerungen eine Szene nach seiner Ankunft in der

²⁸¹ Richtlinie für die Übertragung konkreter Aufgaben und Verantwortung an Strafgefangene, Anlage 5 zur Ordnung Nr. 0107/77 des MdI und Chef der DVP über die Durchführung des Vollzuges an Strafen mit Freiheitsentzug – Strafvollzugsordnung – Teil A vom 7. April 1977, i. d. F. vom 30. August 1988, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 012003, Bl. 124-125, 128.

²⁸² Lenz 2003, S. 255-257.

²⁸³ zit. n. Faust 1983, S. 267. Vgl. Garve 1999, S. 250; Knechtel 1992, S. 45: „Es war dasselbe Prinzip wie bei den Nazis: das Lager stand unter Selbstverwaltung.“

²⁸⁴ Verm. des Bundesministeriums für Innerdeutsche Beziehungen betr. Politische Haft in der DDR und „besondere Bemühungen“ der Bundesregierung, 19.11.1985, BArchK, B 137, AZ. 831 05 (2) Bd. 9.

StVE Naumburg folgendermaßen: „In Naumburg die Begrüßung durch einen OTL Fintsch: ‚Mir sind zwei Mörder lieber als ein Politischer, und danach handeln wir hier‘. Sie haben sich dort auch daran gehalten – das Krimi-Kommando hatte absolute Oberhand.“²⁸⁵ Offizielle war den politischen Gefangenen der Aufstieg in solche Funktionsstellen daher verwehrt, wenngleich es in der Praxis Ausnahmen gab.²⁸⁶

Wie die derart bevorzugten kriminellen Häftlinge ihre Position im Alltag ausnutzen konnten, beschreibt der in den 1970er Jahren in Brandenburg inhaftierte Karl-Heinz Rutsch bzw. sein Biograph Volker Koop:

„Hinzu kam, daß die als Schichtleiter bzw. Brigadiers eingesetzten Gefangenen einen erheblichen Einfluß auf die Besetzung guter Posten nahmen. Den Bewachern war das Recht, wenn nur die Norm erfüllt wurde und Ruhe herrschte: ‚Generell war es schon Usus, daß den Politischen besonders schlechte Arbeiten zugewiesen wurden. Dazu kam, daß es sich bei den Gefangenenfunktionären fast immer um Langstrafler handelte, die häufig schon eine erhebliche Zahl von Vorstrafen aufzuweisen hatten. Die meisten kannten sich, und wenn es vom Jugendwerkhof her war, und hatten ihre entsprechenden Beziehungen‘.“²⁸⁷

Einzelne Haftberichte deuten darauf hin, dass die Machtposition der kriminellen Häftlinge umso stärker war, je weniger politische Gefangene ihnen gegenüberstanden und umgekehrt dort umso schwächer, wo die politischen Häftlinge einen großen Anteil stellten oder sogar in der Mehrheit waren.²⁸⁸ Im Einzelfall hing es von der jeweiligen Persönlichkeit des Wortführers in der Zelle oder dem Erziehungskommandos ab, wie die politischen Häftlinge innerhalb der Gefangenenhierarchie behandelt wurden.²⁸⁹

²⁸⁵ Furian 1991, S. 114. Weiter Beispiele in Magdeburg: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt 1996, S. 19f.

²⁸⁶ Belege für gegenteilige Fälle, in denen politische Häftlinge zum Brigadeleiter oder Leiter eines Funktionsabschnitts gelangten, finden sich in Ahrberg 2005; Österreich 1977: Sie war wegen eines Fluchtversuchs in den 70ern in Dessau inhaftiert; Riemann 2010: Wegen organisierter Fluchthilfe Ende der 70er in Rummelsburg; Krolkiewicz 2003, S. 137; Skribanowitz 1991, S. 71f.; Hiller 1986, S. 163: „Es gab bei den Politischen allerdings Ausnahmen, meisten Politische der zweifelhaften Sorte“; Krolkiewicz 2003, S. 137: „... ich wurde Vorarbeiter der kleinen Brigade, so groß war meine Lernfähigkeit [Cottbus 1985]“; Whalley und Hagens 2005, S. 59: Er wurde wegen seiner Ausbildung als Industriemeister für Feinwerktechnik als Brigadier bei Pentacon eingesetzt.

²⁸⁷ Koop 1996, S. 118. Die Praxis, dass die meist kriminellen Schichtleiter die Arbeiten zuwiesen, ist auch geschildert bei Garve 1999, S. 87.

²⁸⁸ Ein Beispiel für ein erträgliches Verhältnis zwischen politischen und kriminellen Häftlingen ist Johannes Rink, der allerdings noch vor Beginn des Freikaufs und zu einer Zeit in Brandenburg inhaftiert war, als dort noch viele politische Häftlinge ihre Strafe verbüßten: „Im Allgemeinen hatten wir Politischen keine Probleme mit den Kriminellen“, Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen in Sachsen-Anhalt (Hg.) 1996, S. 59.

²⁸⁹ Für eine reflektierte und differenzierte Beurteilung siehe Ebert et al. 2010.

6.2.4. Arbeitsnormen und Normerfüllung

Die Arbeitseinsatzordnung des MdI vom 20. Februar 1971 übertrug den Direktoren der Betriebe die Aufgabe, „zu sichern, dass ... die den Strafgefangenen vorgegebenen Arbeits- und Materialverbrauchsnormen nicht von den im Betrieb gültigen Normen abweichen.“²⁹⁰ Strafgefangene und Zivilarbeiter sollten somit grundsätzlich gleich behandelt werden. Das war immerhin eine Verbesserung gegenüber den fünfziger Jahren, als Strafgefangene noch „zur Sühne mehr leisten“ sollten „als die Werk tätigen in der Produktion.“²⁹¹ Mindestens für die Jahre nach Inkrafttreten der Arbeitseinsatzordnung 1971 ist es daher unwahrscheinlich, dass eine zentrale Weisung existierte, die diesen Grundsatz gleichsam durch die „Hintertür“ aushebelte, indem sie höhere Normen für Strafgefangene ausdrücklich anordnete.

Dafür spricht auch, dass die Normen laut der oben genannten Ordnung nicht zentral von der VSV oder SPK, sondern dezentral von den Arbeitseinsatzbetrieben festgesetzt werden sollten. Einerseits war dies sinnvoll, da nur sie aufgrund ihrer Erfahrung einschätzen konnten, welche Normen bei maximaler Anstrengung in den jeweiligen Arbeitsgängen überhaupt erreichbar waren. Andererseits entzog sich die Normsetzung dadurch einer zentralen Überprüfung, zumal die Gewerkschaften kein Mitspracherecht hatten und es keine weiteren Kontrollinstanzen gab.²⁹² Die Regelung öffnete den Betrieben daher ein Schlupfloch, die Normen nach eigenem Gutdünken festzusetzen.

Ein Informationspapier mit der Überschrift „Maßnahmen und Entscheidungen zum Einsatz von Strafgefangenen zur Arbeit“, die der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Heinrich Sindermann 1973 dem Ministerrat vorlegte, stützt diesen Befund. Darin heißt es:

„Eine Reihe von Betrieben mißachtet die für den Arbeitseinsatz Strafgefangener geltende Rechtsvorschrift, wonach die Arbeitsnormative der Betriebe uneingeschränkt für Strafgefangene gelten. So werden für die Strafgefangenen zwischen 60 Prozent und 130 Prozent der durchschnittlichen Arbeitsproduktivität der Produktionsarbeiter der Betriebe in den Plan aufgenommen. Infolge nicht ausreichender Kontrolle der entsprechenden Pläne seitens der Ministerien

²⁹⁰ Anordnung über den Einsatz Strafgefangener zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit – Arbeitseinsatzordnung – vom 20. Februar 1971, BStU, MfS, BdL, Nr. 2134, Bl. 7. Die beiden 1976 und 1977 erlassenen Nachfolgeanordnungen enthielten dieselbe Bestimmung, wichen lediglich im Wortlaut geringfügig ab: „Die Eingruppierung der Arbeitsaufgaben der Strafgefangenen in die Lohngruppen sowie die den Strafgefangenen vorzugebenden Arbeits-, Materialverbrauchs- und anderen Normen dürfen von den im Arbeitseinsatzbetrieb gültigen Normen nicht abweichen“, Anordnung über den Einsatz Strafgefangener zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit in der Volkswirtschaft – Arbeitseinsatzordnung – vom 30. Juli 1976, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 009132, Bl. 5; identische Formulierung in der Arbeitseinsatzordnung vom 11. Mai 1977, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 009474, Bl. 4.

²⁹¹ Ausarbeitung des Obersten der VP Siegesmund von 1958/59, BArchB, DO 1/27342, zit. n. Wunschik 2014, S. 114, Anm. 8.

²⁹² Bastian und Neubert 2003, S. 95. Vgl. Schmidt 2011, S. 230-232.

wird die Arbeitsproduktivität der Strafgefangenen so geplant bzw. verändert, wie es dem Betrieb gerade passt.“²⁹³

Da an dem Grundsatz der dezentralen Normfestsetzung durch die Betriebe hernach nichts geändert wurde, bestand das Problem fort, dass einige Betriebe ihren Häftlingsarbeitern höhere Normen abverlangten als Zivilangestellten auf vergleichbaren Arbeitsplätzen. Freilich ist zu berücksichtigen, dass sie ihrerseits unter Druck standen, die Planvorgaben zu erfüllen und den Druck daher auf die Strafgefangenen weitergaben, das schwächste Glied in der Produktionskette. Auch hatte der Betrieb bei der Verrechnung und Auszahlung der nach Stückzahl berechneten Löhne „nicht das letzte Wort“, sondern die Haftanstalt.²⁹⁴

Die dezentrale Normfestsetzung erklärt zudem, warum die Antworten ehemaliger Inhaftierter auf die Frage nach der Höhe der Arbeitsnormen teils sehr unterschiedlich ausfallen: Es hing schlicht vom jeweiligen Betrieb und der konkreten Situation ab, ob die Vorschrift zur Gleichbehandlung eingehalten oder missachtet wurde. In der Studie von Bastian/Neubert gaben 42 von 389 befragten ehemaligen Häftlingen an, die Normen seien „höher als draußen“ gewesen. Das sind knapp 11 Prozent der Stichprobe, was aber zugleich bedeutet, dass 89 Prozent die Normen als gleich (oder sogar geringer) als in den Zivilbetrieben empfanden.²⁹⁵ Zwar sind dies die subjektiven Einschätzungen der Betroffenen, die vermutlich in verschiedenen Jahrzehnten inhaftiert waren, doch dürften die Angaben trotzdem nicht signifikant von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen. Wesentlich höhere Normen in sämtlichen AEB wären unvermeidlich mit einem höheren Leistungsdruck einhergegangen, was sich in den Befragungen niedergeschlagen hätte.

So berichten Häftlinge einerseits davon, dass die Norm „gut zu schaffen“ gewesen sei.²⁹⁶ Wer wie beispielsweise Uta Franke als gelernte Näherin im erlernten Beruf arbeitete, habe die Norm „mit ein wenig Anstrengung“ schaffen können.²⁹⁷ Ähnliches berichtet Rainer Dellmuth, der während der Haft in Rummelsburg 1968 einen Platz in der Kabelbaumbinderei bei den Elektroapparatwerken Teltow zugewiesen bekam: „Für mich war das [der Wechsel der Arbeitsplatzes, d. A.] wie ein Geschenk des Himmels, denn diese Tätigkeit hatte ich ja im polytechnischen Unterricht in der

²⁹³ Information über Maßnahmen und Entscheidungen zum Einsatz von Strafgefangenen zur Arbeit, 9. August 1973 (Geheime Ministerratssache Nr. 887/73), Anlage zum Beschluss des Ministerrates über den weiteren Einsatz von Strafgefangenen zur Arbeit vom 16. August 1973, GVS B 2 – 277/73, BStU, MfS, SdM, Nr. 2414, Bl. 107-108; vgl. den Verweis auf das Dokument bei Wunschik 2014, S. 115, Anm. 12.

²⁹⁴ Wunschik 2014, S. 115.

²⁹⁵ Bastian und Neubert 2003, S. 95.

²⁹⁶ Baganz 1993, S. 80, 132: Montage von Relais in Bautzen II in den 1980ern; Jürgensen et al. 2008, S. 207 (in Hoheneck um 1981/82); Koop 1996, S. 127 (inhaftiert in Brandenburg in den 70er Jahren); Sachse 2014, u.a. S. 228, 417, 461.

²⁹⁷ Franke 2008, S. 207. Sie war um 1980 in Hoheneck inhaftiert und arbeitete in der Näherei.

Oberschule gelernt, also fiel es mir nicht schwer. Jetzt schaffte ich es auch viel leichter, meine Tagesnorm zu erfüllen.“²⁹⁸

Wenngleich die Normen in den meisten Fällen denen der Zivilarbeiter entsprachen, zeigen die eingangs zitierten Quellen aber auch, dass Berichte von überhöhten Arbeitsnormen ebenfalls glaubhaft sind, da einige Betriebe gezielt höhere Normen für die Strafgefangenen ansetzten – und diese im Laufe der Jahre sogar nochmals anhoben. In Erinnerungsberichten finden sich zahlreiche Beispiele dafür.²⁹⁹ Mehrere politische Häftlinge berichten, dass die Norm um ein Drittel, die Hälfte oder sogar um das Zwei- bis Dreifache höher als bei den Zivilarbeitern gewesen sei,³⁰⁰ was sie von den Zivilmeistern erfahren hatten.³⁰¹ Manchmal sei die Norm erhöht worden, ohne dass dies durch Modernisierungen gerechtfertigt gewesen sei.³⁰² Man habe „im Akkord durcharbeiten“ müssen, um die Normen zu schaffen.³⁰³ Petra Koch, die in den 1980er Jahren in Hoheneck inhaftiert war, schreibt: „Nie habe ich eine solch systematische Ausbeutung erlebt wie im Zuchthaus Hoheneck!“³⁰⁴ Besonders hart war es für jene, die keine entsprechende Ausbildung hatten oder keine körperliche Arbeit gewohnt waren.³⁰⁵

²⁹⁸ Dellmuth 1999, S. 103. Weitere Beispiele für eine insgesamt erträgliche Tätigkeit und erreichbare Normvorgabe: Lager X, ca. 1967/1969: „Für die Festschreibung der Arbeitsbewertung wurden die gleichen Arbeitsnormen verwendet, die auch außerhalb des Lagers, also in Industriebetrieben der DDR, Gültigkeit hatten. Diese Normen ließen aber so viel Ermessensspielraum für die Festlegung der Arbeitszeiten offen, dass es für Nichtfachleute unmöglich war, die von Thomas festgeschriebenen Zeiten auf Richtigkeit zu kontrollieren. (...) So erreichte er, dass seine operativ tätigen Mitgefangenen immer die vorgesehenen Arbeitsnormen erfüllten, besonders in Hinsicht auf den fürs Monatsende zu erwartenden Einkaufsbonus. Da Thomas sowohl die politischen also auch die kriminellen Gefangenen seines Arbeitsbereiches gleich behandelte, konnte auch kein Neid untereinander aufkommen. Alle profitierten von seinen Arbeitszeitvorgaben und hatte dadurch einen höheren Einkauf“, Münch 2004, S. 463; ein weiteres Beispiel für das Lager X: „Im Großen und Ganzen war die Arbeit erträglich“, Fichter 1996, S. 196; Hoheneck, Arbeit in „Planet“ in den 1970er Jahren: „Kissenbezüge wenden, jeden Tag acht Stunden. Auf Dauer nervt auch diese Arbeit, doch zumindest schaffe ich hier leicht die Norm. Mir geht es relativ gut damit. Je nach Aufsicht kann ich es sogar wagen, mich zwischendurch für kurze Zeit auf den Tisch zu setzen, was meinen Rücken entlastet. Die angenehme Arbeit dauert nicht lange (...)“, Bohlken 2007, S. 173.

²⁹⁹ Da es sich ausnahmslos um Haftberichte politischer Häftlinge handelt, die in bestimmten StVE konzentriert waren, ist die Quellendichte für diese StVE größer, während sie für die übrigen (in denen sich weniger politische Häftlinge befanden) dementsprechend geringer ist.

³⁰⁰ Jürgensen et al. 2008, S. 239; Hoheneck um 1981/82: Jürgensen et al. 2008, S. 206; 1975/76 ebenfalls „höher als in den DDR-Betrieben üblich“, Nayhauss und Riepl 2012, S. 72; Cottbus 1982: Jürgensen et al. 2008, S. 239; Drehen von Überwurfmuttern für Kraftstoffleitungen in den Brandenburger Traktorenwerken in der StVE Brandenburg um 1961, Norm: 240 Stück pro Schicht, Saczewski 1976, S. 205f.

³⁰¹ Welsch 2001, S. 115f.; Interview mit Xing-Hu Kuo in Berlin, 6.8.2014: Er war von 1965 bis 1972 in Bautzen inhaftiert und hatte von den Zivilmeistern erfahren, dass die Normen für die Strafgefangene höher angesetzt waren.

³⁰² Ebert et al. 2010, S. 129; vgl. Freeman, Clive; Roberts, Gwynne: Der kälteste Krieg. Professor Frucht und das Kampfstoff-Geheimnis. Berlin-Frankfurt-Wien 1982, S. 256f., 276, zit. n. Zeidler 1994, S. 51f.: „Großer Fleiß brachte immer nur kurzfristige Vorteile. Die Gefängnisbehörden setzten einfach das Soll herauf, was dann allen Insassen das Leben noch schwerer machte. Das geschah dreimal, während Frucht in Bautzen saß.“

³⁰³ Winkler 1990, S. 147.

³⁰⁴ Koch 2002b, S. 112.

³⁰⁵ Jablonski 1997, S. 143; Brandenburg 1972: „Die Normen hatten so schwindelerregende Höhen, daß sie eigentlich nicht geschafft werden konnten. Besonders für Fremdberberufler - z.B. Gynäkologen oder Journalisten – war es unmöglich“; Hiller 1986, S. 163; Ständer wickeln bei „Elmo“ in Brandenburg: „...eine schwere Arbeit, die auch einiges Geschick erforderte. ... Viele Häftlinge schafften ihre Norm nicht, vor allem ältere Leute und solche, denen körperliche Arbeit ungewohnt war“.

Allerdings hing es noch von weiteren Faktoren ab, ob die Norm zu schaffen war: Innerhalb eines Kommandos gab es unterschiedliche schwierige Tätigkeiten, von denen manche größere Geschicklichkeit verlangten, sodaß die Normerfüllung wesentlich vom Arbeitsgang abhing.³⁰⁶ Auch der oft schlechte Zustand der Arbeitsmaschinen spielte eine Rolle und überdies wurden viele Häftlinge nicht korrekt in die Bedienung der Geräte eingewiesen, weshalb sie ihre Norm nicht schafften.³⁰⁷

Die Frage der Normhöhen im Vergleich zu den Zivilbetrieben lässt allerdings unberücksichtigt, dass in den Haftanstalten und AEBs ein System der „Stimulierung“ zur Übererfüllung der Normen installiert wurde.³⁰⁸ Einerseits sollten die Häftlinge mit Vergünstigungen zu einer hohen Normerfüllung gelockt werden,³⁰⁹ andererseits drohten Strafen, wenn die Norm nicht erfüllt wurde (s.u. Kap. 6.3.). So wurde eine vorzeitige Entlassung an eine entsprechende Arbeitsleistung geknüpft, da die Erfüllung und idealerweise Übererfüllung der Arbeitsnorm als Maßstab für den Erfolg des „Erziehungsprozesses“ galt. Seit April 1952 konnten sich Strafgefangene eine Strafzeitverkürzung „erarbeiten“, wenn sie die Arbeit „ständig erfüll[en]“, oder sogar „bedeutend übererfüll[en]“. ³¹⁰

Dass die Erfüllung oder Übererfüllung der Norm während des gesamten Untersuchungszeitraums die Verbüßungsdauer bedingte, lässt sich an zwei Beispielen im Zusammenhang der Amnestien der Jahre 1960 und 1987 aufzeigen. In einem Bericht vom Oktober 1960 stellte das MfS fest, aufgrund der bevorstehenden Amnestie sei die Produktivität in den AEB stark gesunken. Die Bediensteten des Strafvollzugs hätten die Gefangenen darauf hingewiesen, dass eine gute Leistung Voraussetzung für die Entlassung sei. Daraufhin habe sich die Produktivität nahezu verdoppelt.³¹¹ 1987 hatte sich daran nichts geändert, wie aus einem MfS-Bericht hervorgeht: „Bei den Hochrechnungen wurde berücksichtigt, daß die Arbeitsproduktivität eines Strafgefangenen *wesentlich höher* als die eines Produktionsarbeiters liegt. Eine ausschlaggebende Rolle hierfür besteht in der Möglichkeit, durch überdurchschnittliche Arbeitsleistungen eine Haftverkürzung zu erreichen.“³¹²

Da die Verpflegung oftmals eintönig, qualitativ schlecht und vitaminarm war, waren viele Häftlinge gezwungen, die Normen schon deshalb zu erfüllen, um sich durch das Einkaufsgeld die dringend benötigten Nahrungsmittel hinzukaufen zu können. Hossein Yazdi, der in den 1960er Jahren in Bautzen II inhaftiert war, berichtet: „Wir arbeiteten mit hoher Leistung. Das ... brachte uns am

³⁰⁶ Ebert et al. 2010, S. 247f.

³⁰⁷ Bsp. Brandenburg: Auszug aus dem Treffbericht - IMS „Bole“, 20.1.1986, BStU, MfS, BVfS Potsdam, Abt. VII, Nr. 243, Bl. 189.

³⁰⁸ Amnesty International 1967, zit. n. Sachse 2014, S. 26.

³⁰⁹ Schmidt 2011, S. 230, insbes. Anm. 56.

³¹⁰ § 2 der Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen vom 3. April 1952, Gesetzblatt der DDR, 8. April 1952, Nr. 43, S. 275f.

³¹¹ Bericht der Verwaltung Groß-Berlin, Abt. VII Betr. Stimmung der Untersuchungs- und Strafgefangenen des Strafvollzugs von Groß-Berlin über den Gnadenerlaß des Staatsrates der DDR, 15.10.1960, BStU, MfS, AS 2/73, Nr. 1 Bd. 1, Bl. 135.

³¹² Information zum Amnestie-Beschluß des Staatsrates vom 17.7.1987, 30.7.1987; BStU, MfS, HA XVIII, Nr. 26607, Bl. 19. Hervorhebung d. A.

Ende des Monats ein paar Mark mehr zum ‚Einkauf‘. ... das war bitter nötig. Denn das Essen war ‚Zuchthaus klassisch‘: Rüben- oder Graupeneintopf, Heringe mit fauligen Pellkartoffeln.“³¹³ In den fünfziger Jahren war die Situation sogar noch dramatischer, da bei Normuntererfüllung der Empfang von Lebensmittelpaketen der Angehörigen eingeschränkt wurde: „Die obersten Strafvollzugsverwaltung war sich völlig im Klaren über die weiterhin schlechte Versorgungslage ihrer Haftanstalten und nutzte diese Situation ... aus, um die Häftlinge zu höheren Arbeitsleistungen zu zwingen.“³¹⁴ Seit 1955 war der Paketempfang sogar nur bei „guter Führung“ erlaubt, was insbesondere die politischen Häftlinge benachteiligte.³¹⁵

Schließlich war der „sozialistische Wettbewerb“ zwischen den Arbeitskommandos durch eine Weisung des Mdi Pflicht.³¹⁶ Die Kommandos sollten durch interne Konkurrenz zu höheren Leistungen angestachelt werden.³¹⁷ Insbesondere auf die kriminellen Häftlinge, die auf eine vorzeitige Entlassung im wahrsten Sinne des Wortes „hinarbeiteten“, da sie nicht auf einen Freikauf hoffen konnten, wirkte sich dieser „Wettbewerb“ stimulierend aus.³¹⁸ Tatsächlich lag in vielen Betrieben, die Häftlinge beschäftigten, die Normerfüllung über 100 Prozent, wie sich an punktuellen Quellenzeugnissen belegen lässt: Für das erste Halbjahr 1954 konstatierte die Strafvollzugsverwaltung eine durchschnittliche Normerfüllung der Häftlingsarbeiter von 125 bis 135 Prozent;³¹⁹ 1960 waren es durchschnittlich 122 Prozent;³²⁰ nach einem Kontrolleinsatz in der StVE Neustrelitz 1982 berichtete die zuständige HA VII/8, es sei „eine Normerfüllung von 104,9 Prozent zu verzeichnen“³²¹ gewesen und im ersten Halbjahr 1989 schließlich lagen die zur Arbeit eingesetzten Häftlinge im Bezirk Dresden, zu dem die StVE Bautzen I gehörte, bei einer durchschnittlichen Erfüllungsquote von 109,4 Prozent.³²²

Waren politische Häftlinge im Hinblick auf die Arbeitsnormen gegenüber den übrigen Häftlingen benachteiligt? Dass sie höhere Normen als die kriminellen Mitgefangenen zu erfüllen gehabt hätten, behaupten selbst ehemalige politische Gefangene nur in seltenen Ausnahmen und nur dann,

³¹³ Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer Politischer Gewaltherrschaft 1998, S. 69.

³¹⁴ Müller 2012, S. 181f., 187.

³¹⁵ Müller 2012, S. 188.

³¹⁶ Blunck 2000, S. 135f.

³¹⁷ Schlicke 2009, S. 148.

³¹⁸ Ein Vollzugsbeamter im Militärgefängnis Schwedt schildert die Arbeit im dortigen Betonwerk im Jahr 1968: „Hier entbrannte oft ein Wettbewerb zwischen beiden Schichten, der nur vom Ehrgeiz, die bessere zu sein, stimuliert war. Mit Kreide wurde zum Schichtende die Gesamtzahl der produzierten Straßenplatten an der Wand des Arbeitsplatzes notiert, wobei jede Schicht bemüht war, eine höhere Stückzahl abzuliefern als die andere. Zuerst war das noch einfach. Es kam nur darauf an, den eigenen Arbeitsablauf zu beurteilen und dann zu optimieren. (Solche Aktivitäten sahen die zivilen Arbeiter übrigens nicht gerne. Sie befürchteten, dass diese den Normer des Betriebes mit seiner Stoppuhr auf den Plan rufen könnte, der dann auch ihre zu leistende Norm würde erhöhen wollen)“, Lenz 2003, S. 127.

³¹⁹ Sachse 2014, S. 116f.

³²⁰ Sachse 2014, S. 138.

³²¹ Bericht der HA VII/8 zum Komplexeinsatz der HA VII/8 in der BV Neubrandenburg, Verantwortungsbereich SV, 5.12.1984, BStU, MfS, HA VII, Nr. 8483, Bl. 71.

³²² Wunschik 2014, S. 113, vgl. Tabelle 8, S. 116 ebd. für die i.d.R. ebenfalls über 100 Prozent liegende Normerfüllung in der StVE Hoheneck.

wenn die politischen Häftlinge in bestimmten Arbeitskommandos konzentriert waren.³²³ Wahr ist jedoch, dass die Bediensteten des Strafvollzugs ihnen gegenüber strengere Maßstäbe anlegten, wenn es beispielsweise um die Beurteilungen ihrer Arbeitsleistungen und damit um die Befürwortung einer vorzeitigen Entlassung ging. Ellen Thiemann, in den siebziger Jahren in Hoheneck inhaftiert, wurde von ihrer „Erzieherin“ wie folgt beurteilt: „Wegen einer Entlassung nach § 349 StPO war sie [Thiemann] der Meinung, daß sie auf Grund ihrer guten Arbeitsleistungen bereits entlassen worden sein müßte. Ihr wurde dargelegt, daß sie ein besonders schweres Verbrechen begangen hatte (Verrat an unserem Staat) und daß von diesen Menschen noch mehr verlangt wird als von anderen Strafgefangenen. Eine Entlassung wäre demzufolge eine besondere Auszeichnung.“³²⁴

Zudem waren sie aufgrund ihrer niederen Position in der Gefangenenhierarchie auch in Bezug auf die Normerfüllung benachteiligt, denn die in der Regel kriminellen Funktionshäftlinge betätigten sich ihrerseits als „Antreiber“ und behandelten die politischen Häftlinge nicht selten schlechter.³²⁵ Ein Häftling berichtet: „Unsere Bandleiterin und alle anderen Vorarbeiterinnen waren Lebenslängliche und die verteilten die leichteren Arbeitsgänge natürlich an ihresgleichen und gaben uns die komplizierteren, bei denen es mehr auf Sorgfalt ankam und man sich nicht so schnell steigern konnte, und außerdem wechselten unsere Arbeitsgänge viel zu häufig, so daß wir immer wieder Eingewöhnungsschwierigkeiten hatten.“³²⁶ In einem anderen Bericht heißt es: „Der Brigadier, ein Gefangener wie wir, führte die Normbücher und machte die Abrechnung. Er arbeitete mit den Zivilmeistern und dem Erzieher zusammen und trieb uns ebenfalls zur Arbeit an. Ein Kollaborateur in meinen Augen. Gefangene, die aufgefallen waren oder aus irgendwelchen Gründen schikaniert werden sollten, kamen an Maschinen, an denen sie keine Chance hatten, die Norm zu schaffen.“³²⁷ Da die Brigadiere darüber entschieden, wer in ein Arbeitskommando mit leichter oder kaum erfüllbarer Norm eingewiesen wurde, kam den kriminellen Häftlingen erneut eine Schlüsselfunktion zu:³²⁸ „Spione, Hetzer und Ausweiser waren bei den Schwermisstraftätern, die die Entscheidungen über Arbeit und Lohn, Paketscheine und so weiter fällten, höchst unbeliebt und erhielten generell die Drecksarbeit zugeteilt.“³²⁹

Womöglich war diese Benachteiligung ursächlich dafür, dass politische Gefangene in manchen Fällen eine geringere Normerfüllung hatten. Die Operativgruppe des MfS in der StVE Brandenburg stellte 1984/85 fest, „negative Auswirkungen“ würden sich „auch beim Arbeitseinsatz solcher Strafgefangener“ zeigen, „die als hartnäckige Ersucher auf Übersiedlung in die BRD bekannt sind.“

³²³ S.o. Anm. 278.

³²⁴ Thiemann 2013, S. 81f.

³²⁵ Kessler 2001, S. 233; Schacht 1989, S. 110.

³²⁶ Schacht 1989, S. 131.

³²⁷ Winkler 1990, S. 148, inhaftiert 1980/81 in Cottbus. Vgl. Schmidt 2011, S. 221.

³²⁸ Magdeburg: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt 1996, S. 54.

³²⁹ Garve 1999, S. 123.

Diese Häftlinge, 300 an der Zahl, hätten „überwiegend eine Normerfüllung von 30 Prozent“.³³⁰ In diesem Fall lag es aber eher daran, dass die „hartnäckigen Ersucher“ ein Zeichen gegen ihre widerrechtliche Inhaftierung setzen wollten. So begründet auch die 1982 in Hoheneck inhaftierte Petra Koch ihre damalige Haltung: „Wenn die das unter Einarbeitung verstehen, mir soll’s gleich sein. Ich habe ohnehin nicht den Ehrgeiz, die Arbeitsproduktivität in diesem sozialistischen Betrieb zu steigern.“³³¹

6.2.5. Arbeitszeiten und -ruhe

Während die vorläufige Strafvollzugsordnung von 1950 noch keine Kopplung der Arbeitszeiten von Strafgefangenen an die der Zivilbeschäftigten vorsah,³³² bestimmte die Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen vom 3. April 1952, dass Strafgefangene zivilen Beschäftigten gleichgestellt seien.³³³ Das bedeutete maximal eine 48-Stunden-Woche, wobei auch dort unter bestimmten Bedingungen Überstunden angeordnet werden konnten.³³⁴ Während dann 1966 in sämtlichen zivilen Wirtschaftsbereichen die 45-Stunden-Woche eingeführt wurde,³³⁵ hielt die Strafvollzugsordnung vom Juni 1968 an der Arbeitszeit von wöchentlich 48 Stunden für Strafgefangene ausdrücklich fest.³³⁶ Erst die Arbeitseinsatzordnung vom Februar 1971 korrigierte diese Abweichung durch die Bestimmung, dass sich die Arbeitszeit der Strafgefangenen „nach der im jeweiligen Betrieb geltenden Arbeitszeitregelung“ zur richten habe. „Überstunden und Sondereinsätze“ müssten jedoch vom Leiter der StVE genehmigt werden.³³⁷ Mit dem Rechtspflegeerlaß von 1963 erhielten die Staatsanwaltschaften die Aufgabe, die Gleichbehandlung der Häftlinge zu überwachen.³³⁸

Obwohl es somit fast während des gesamten Zeitraumes von 1949 bis 1989 rechtlich unzulässig war, Strafgefangenen dauerhaft längere Arbeitszeiten aufzubürden, war dies in der Praxis aus ideologischen und wirtschaftlichen Gründen durchaus üblich. Einen 8-Stunden-Tag hielt etwa die VSV

³³⁰ Bericht der Abt. VII, 28.11.1985, BStU, BVfS Potsdam, Abt. VII, Nr. 1225, Bl. 2.

³³¹ Koch 2002b, S. 112. Zur „Arbeitslangsam-Bewegung“ vgl. Wunschik 2014, S. 100f.

³³² Sachse 2014, S. 61.

³³³ Erstmals geregelt in § 7 der Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen vom 3. April 1952, Gesetzblatt der DDR, 8. April 1952, Nr. 43, S. 276.

³³⁴ § 16 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951, Gesetzblatt der DDR, 2.11.1951, Nr. 127, S. 960.

³³⁵ Schmidt 2011, S. 206, Anm. 177.

³³⁶ § 12 der Durchführungsbestimmung zum SVWG (Strafvollzugsordnung) vom 15. Juni 1968, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 010068, Bl. 19.

³³⁷ Anordnung über den Einsatz Strafgefangener zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit – Arbeitseinsatzordnung – vom 20. Februar 1971, BStU, MfS, BdL, Nr. 2134, Bl. 6. Die gleiche Vorschrift findet sich in § 22 StVG: „Die Arbeitszeit der Strafgefangenen richtet sich nach den entsprechenden arbeitsrechtlichen Vorschriften.“ „Überstunden“, so ergänzte eine Durchführungsbestimmung, „bedürfen der Genehmigung durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser“, Ordnung Nr. 0107/77 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Durchführung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug – Strafvollzugsordnung – Teil A – vom 7.4.1977 i. d. F. vom 30.8.1988; BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 012003, Bl. 27f. und 56.

³³⁸ Rechtspflegeerlaß (s.o. Anm. 41), S. 37.

noch 1959 für eine „unklassenmäßige Forderung“, ein leitender Mitarbeiter der StVE Brandenburg argumentierte, Staatsfeinde hätten durch verstärkten Arbeitseinsatz schließlich „etwas gutzumachen“, weshalb die 1966 eingeführte 45-Stunden-Woche für die StVE Brandenburg „unzweckmäßig“ sei.³³⁹ In den fünfziger Jahren scheint gegen die Grundregel der Gleichbehandlung häufiger als später verstoßen worden zu sein. Häftlinge berichten etwa von 16-Stunden-Arbeit in der Schneiderei in Bautzen I in den frühen 50er Jahren³⁴⁰ oder Arbeitseinsätzen von täglich acht Stunden auch an Samstagen und Sonntagen.³⁴¹

Neben solchen willkürlichen Verstößen gegen die Rechtsnormen wurden die Arbeitszeiten auch durch zahlreiche andere Maßnahmen ausgedehnt.³⁴² Darstellungen zur Zwangsarbeit und Haftberichte bieten zahlreiche Beispiele hierfür. So musste die Mehrarbeit beispielsweise in Form von offiziell angeordneten oder „freiwillig“ angesetzten Sonderschichten erbracht werden.³⁴³ Insbesondere im zeitlichen Umfeld der Amnestien wurden die Häftlinge angetrieben, um die zu erwartenden Produktionsausfälle zumindest teilweise zu kompensieren.³⁴⁴ Eine weitere Form der Arbeitszeitverlängerung beruhte dabei sogar auf einer gesetzlichen Grundlage: Strafgefangene konnten laut der Strafvollzugsordnung vom 15.6.1968 „auch nach der Arbeitszeit zu ... Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Versorgungsarbeiten innerhalb der StVE“ herangezogen werden, eine Klausel, von der häufig Gebrauch gemacht wurde.³⁴⁵

Andererseits gab es Phasen, in denen die Arbeit zwangsweise ruhte, etwa aufgrund Materialmangels oder sonstiger, teils sicherheitsbedingter Verzögerungen im Betriebsablauf.³⁴⁶ Derlei Ausfälle mussten dann oft nachgeholt werden, um den Plan einzuhalten. Auch gab es Fälle von Arbeitszeitverkürzungen bei höherem Alter der Inhaftierten.³⁴⁷ Die Arbeitsbedingungen wurden zusätzlich durch Schichtarbeit erschwert. Zweischichtarbeit und Arbeit rund um die Uhr im Dreischichtsystem gab es von 1949 bis 1989 in etlichen Haftanstalten der DDR und ist in zahlreichen Hafterinnerungen beschrieben.³⁴⁸ Schichtarbeit war an sich nicht untypisch für Industriearbeitsplätze im zivilen Bereich. Vergleicht man jedoch die Häufigkeit der Schichtarbeit von Strafgefangenen mit der der

³³⁹ Zit. n. Wunschik 2014, S. 72.

³⁴⁰ Köhler 2003, 207f.

³⁴¹ Pfeiffer 2005, S. 137.

³⁴² Nicht hinzuzurechnen sind freilich An- und Abfahrtszeiten zu den Betriebsstellen, insofern es sich um AAK handelte. Sie waren und sind auch in Zivilbetrieben dem Grundsatz nach nicht Teil der Arbeitszeit.

³⁴³ Beispiele bei Sachse 2014, S. 26, 220f., 227f., 316, 475; Bastian und Neubert 2003, S. 76, 102, 92.

³⁴⁴ Siehe insbes. Wunschik 2014, S. 42-56.

³⁴⁵ S.u. Anm. 336, Bl. 20; Schmidt 2011, S. 208, insbes. Anm. 189.

³⁴⁶ Siehe z.B. Österreich 1977, S. 266.

³⁴⁷ Schacht 1986, S. 189.

³⁴⁸ Z.B. in der StVE Waldheim in den 1950er Jahren, Fichter 1996, S. 177; StVE Torgau in den 1950er Jahren selbst ohne Pause am Sonntag, Pöller 2004, S. 56; ebenda 1961/62, Knechtel 1992, S. 42; StVE Cottbus 1982, Jürgensen et al. 2008, S. 246, Dreischichtarbeit bereits schon 1980: Franke 2008, S. 220; StVE Gräfentonna 1984 und StVE Karl-Marx-Stadt 1986, Hoffmann 2009, S. 164; StVE Naumburg 1985, Hoffmann 2009, S. 179.

Zivilarbeiter in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre, so ist ein deutlicher Unterschied zwischen der Schichtarbeit von Häftlingen und Zivilarbeitern zu erkennen:

Schichttyp → ↓ Jahr/Bereich	Einschichtig	Mehrschichtig	
		Zweischichtig	Dreischichtig
1975 – Zivilarbeiter (Industrie)	65,4 Prozent	13,6 Prozent [39,1 Prozent der Mehrschichtarbeiter]	21,1 Prozent [60,8 Prozent der Mehrschichtarbeiter]
1977 - Haftarbeiter	5500 (24,8 Prozent)	6400 (28,95 Prozent) [38,5 Prozent der Mehrschichtarbeiter]	10.200 (46,15 Prozent) [61,45 Prozent der Mehrschichtarbeiter]

Tabelle 2: Schichtarbeit im Vergleich³⁴⁹

Arbeiteten 1975 knapp zwei Drittel aller zivilen Produktionsarbeiter der Industrie einschichtig und lediglich ein Drittel zwei- oder dreischichtig, so war dieses Verhältnis bei den Häftlingsarbeitern 1977 nicht nur umgekehrt, sondern noch weiter zu ihren Ungunsten verschoben: Knapp drei Viertel von ihnen mussten im Zwei- oder Dreischichtbetrieb arbeiten, lediglich ein Viertel arbeitete einschichtig.³⁵⁰ Besonders drastisch fällt der Unterschied zwischen Zivil- und Häftlingsarbeitern aus, wenn man nur die Dreischichtarbeit betrachtet: Annähernd die Hälfte aller Häftlinge war zur Dreischichtarbeit und damit (auch) Nachtschichtarbeit eingeteilt, während dies im Zivilleben nur gut jeden fünften Arbeiter in der Industrie betraf. Umfassende Daten über die Schichtarbeit von Häftlingen liegen für die übrigen Jahre zwar nicht vor, doch besteht kein Grund für die Annahme, dass die Verhältnisse vor oder nach 1977 grundsätzlich anders gelagert gewesen wären. Fazit: In Bezug auf die Häufigkeit der Mehrschicht- und damit der Nachtarbeit wurden Strafgefangene gegenüber Zivilisten deutlich benachteiligt.³⁵¹

³⁴⁹ Die Daten für die Schichtarbeit der Strafgefangenen im Jahr 1977 stammen aus der Anlage 4 zum Bericht über die Arbeit des Organs Strafvollzug (Anlage Nr. 24 zum Protokoll Nr. 11/77 v. 15.03.1977), BArchB, DY 30/IV 2/2-039/218, zit. n. Wunschik 2014, S. 72, Anm. 7; die Daten für die zivilen Produktionsarbeiter in der Industrie sind entnommen aus: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik 1987, S. 55. Für das Jahr 1977 sind dort keine Daten angegeben, doch unterscheiden sich die Zahlen von 1975 und 1980 nur geringfügig. Da die Häftlingsarbeiter in der Regel in Industriebetrieben eingesetzt waren, lassen sich die Daten beider Statistiken für einen Vergleich heranziehen. Selbst für den Fall, dass die Angaben des Statistischen Taschenbuchs aus politischen Gründen manipuliert worden sein sollten und um einige Prozentpunkte von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, bleibt der Befund eines grundlegenden Unterschiedes bestehen.

³⁵⁰ Innerhalb der Gruppe der Mehrschichtarbeiter war das Verhältnis zwischen Zwei- und Dreischichtarbeit im Zivilleben und in der Haft nahezu gleich: Wer mehrschichtig arbeitete, war in rund 60 Prozent aller Fälle zur Dreischichtarbeit eingeteilt.

³⁵¹ Die These Richard Schröders, dass Dreischichtensystem und gleitende Sechstageswoche „sehr oft normal und keine Besonderheit von Häftlingsarbeit“ gewesen wäre (Schröder 2014), trifft zwar zu, übersieht jedoch, dass Häftlinge

Um die Schwere dieser höheren Belastung der Häftlingsarbeiter durch (Nacht-)Schichtarbeit zu ermessen, ist obendrein zu berücksichtigen, dass sie unter Haftbedingungen zu leisten war. Häftlinge berichten davon, dass sie als Nachtschichtarbeiter tagsüber wegen des permanenten Lärms durch das „Schlüsseln“, Zählappelle, laute Kommandos auf dem Gefängnishof oder durch die Lautsprecher kaum zum Schlafen kamen, was in der Folge zu Übermüdung, einer größeren Gefahr von Arbeitsunfällen und höheren Anfälligkeit für Krankheiten führte.³⁵² Nach § 34 StVG hatten Strafgefangene das Recht auf „tägliche zusammenhängende Schlafenszeit von mindestens 8 Stunden“,³⁵³ in der Praxis verhinderten die Haftbedingungen jedoch oftmals die natürliche Regeneration durch Schlaf.

Arbeitsruhe war für viele Häftlinge lediglich an den Wochenenden möglich, wenn sie dort nicht zur Verrichtung anstaltsinterner Arbeiten herangezogen wurden. Seit 1965 gab es die Möglichkeit, Häftlingen Arbeitsruhe zu gewähren, doch hing dies „vom guten Willen der Gefängnisleitung ab“. Der 1977 laut Gesetz mögliche Hafturlaub wurde nur knapp 1 Prozent der Häftlingsarbeiter gewährt.³⁵⁴ Politische Häftlinge waren von derlei Vergünstigungen jedoch in der Regel ausgeschlossen. Hier scheint es sogar in manchen Fällen eine gezielte Benachteiligung gegeben zu haben. Aus einem Treffbericht des VSV-Leiters Lustik aus dem Jahr 1980 geht hervor, dass Antragsteller - deren Delikt allerdings nicht automatisch einen politischen Charakter trug - nur noch in Innenarbeitskommandos einzusetzen seien und keinen Urlaub erhalten dürften.³⁵⁵

Ob politische häufiger als kriminelle Häftlinge zu Sonderschichten herangezogen und zur Mehrschichtarbeit eingeteilt wurden, ist mangels Daten nicht zu beantworten. Zumindest ist denkbar, dass sie aufgrund ihrer niederen Stellung in der Gefangenenhierarchie von den Funktionshäftlingen tendenziell häufiger in die anstrengenderen Dreischichtkommandos „delegiert“ wurden als kriminelle Häftlinge, sofern sich eine Möglichkeit dazu bot. In Erinnerungsberichten wird eine derartige Ungleichbehandlung allerdings nicht erwähnt.

6.2.6. Arbeitsschutz

In den Studien zur Haftzwangsarbeit nimmt die Darstellung der Rolle des Arbeitsschutzes breiten Raum ein. Der einhellige Befund lautet, dass Maßnahmen zum Arbeitsschutz oft mangelhaft bis ungenügend waren, wenngleich dies nicht zwangsläufig zu schweren Verletzungen und dauerhaften

der anstrengenderen Zweischicht- oder gar Nachtarbeit deutlich häufiger ausgesetzt waren als Zivilarbeiter. Beispiele für Betriebe, in denen Häftlinge mehrschichtig arbeiten mussten bei Wunschik 2014, S. 72-74.

³⁵² Nayhauss und Riepl 2012, S. 98; im gleichen Sinne Schlicke 2009, S. 208 und Koch 2002b, S. 121 sowie Podolski 1983, S. 94; Blunck 2000, S. 61.

³⁵³ Ordnung Nr. 0107/77 des Mdl, (s.o. Anm. 273), Bl. 56.

³⁵⁴ Wunschik 2014, S. 47f.

³⁵⁵ Treffbericht IME „Erwin“ (Winfried Lustik), 8.5.1980, BStU, MfS, AIM 12256/89, II, Bd. 1, Bl. 127.

Gesundheitsschäden führen musste. Hinzu kommt, dass es praktisch keinen Haftbericht politischer Häftlinge gibt, in dem nicht von kleineren bis hin zu gravierenden Verletzungen und schlichter Missachtung der Arbeitsschutzbestimmungen berichtet wird – von vorbildlichem Arbeitsschutz ganz zu schweigen. In der Theorie galt auch hier spätestens mit Inkrafttreten der Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen vom 3.4.1952 der Grundsatz der Gleichbehandlung von Häftlingen und Zivilarbeitern.³⁵⁶ In der Praxis jedoch konnte davon nicht die Rede sein, vielmehr existierten „Arbeitssicherheitsbestimmungen ... nur auf dem Papier“, wie ein ehemaliger politischer Häftling in seinen Erinnerungen schreibt.³⁵⁷

War der Arbeitsschutz bei Strafgefangenen wesentlich schlechter als bei den Zivilarbeitern? Nimmt man die Häufigkeit von Arbeitsunfällen als Maßstab für die tatsächliche Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, so ist davon auszugehen. Aus dem gesamten Untersuchungszeitraum gibt es nur vereinzelte Statistiken, die wegen unterschiedlicher Zählweisen nur bedingt mit den Unfallziffern für die zivilen Betriebe vergleichbar sind. Ihnen zufolge lag die Unfallhäufigkeit bei Strafgefangenen um ein knappes Drittel bis zum Doppelten und Dreifachen über jener der zivilen (Industrie-)Arbeiter.³⁵⁸ Die einzige verfügbare DDR-Statistik, die ausdrücklich die Häufigkeit von Arbeitsunfällen in der Haft mit jenen im zivilen Bereich vergleicht, stammt aus dem Jahr 1989 und enthält Angaben für das Jahr 1987: „1182 Arbeitsunfälle, 41 schwere, 2 mit tödlichem Ausgang (*liegt weit über AU [Arbeitsunfällen] der Volkswirtschaft*)“.³⁵⁹ Wenn selbst 1987, nach über 30 Jahren Häftlingsarbeit in den Gefängnissen, die Unfallquote in Haftbetrieben signifikant höher als in Zivilbetrieben war, handelte es sich um ein strukturelles Problem.³⁶⁰ Dabei dürfte es sich lediglich um die Untergrenze der Gesamtzahl aller Arbeitsunfälle im Jahr 1987 gehandelt haben, denn die Statistik erfasste nur die meldepflichtigen Vorkommnisse.³⁶¹ Obendrein kamen die AEB dieser Pflicht häufig nicht nach³⁶² und es ist ferner zu berücksichtigen, dass die Dunkelziffer der nicht-meldepflichtigen Unfälle erheblich war.³⁶³

³⁵⁶ § 7 der Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen vom 3. April 1952, Gesetzblatt der DDR, 8. April 1952, Nr. 43, S. 276.

³⁵⁷ Garve 1999, S. 165 über Brandenburg.

³⁵⁸ Sachse 2014, S. 283-286. Bei der Zahl von 20 Prozent auf S. 284 handelt es sich um offenbar um einen Berechnungsfehler. Korrekt sind 30 Prozent, wenn man die Quote von 86 meldepflichtigen Unfällen pro 1.000 Häftlingen im Jahr 1960 mit der zivilen Unfallquote im Bereich der Industrie von 66 meldepflichtigen Unfällen pro 1.000 Häftlingen im Jahr 1961 in Beziehung setzt: $(86 \cdot 100) / 66 = 130,3$.

³⁵⁹ Auskunftsmaterial – Arbeitseinsatz Strafgefangener, BStU, MfS, HA VII, Nr. 4177, Bl. 32, Hervorhebung d. A. Das Material wurde auf einer Pressekonferenz zur Arbeit des „Organs Strafvollzug“ vermutlich in der 2. Jahreshälfte 1989 der Öffentlichkeit präsentiert.

³⁶⁰ In den sechziger Jahren gab es jedes Jahr durchschnittlich fünf Unfälle mit tödlichem Ausgang allein in den HAL Sollstedt und Unterwellenborn, Sonntag 2011, S. 273, 292. Allerdings dürften die Unfallzahlen in den Zivilbetrieben in den fünfziger und sechziger Jahren gleichfalls hoch gewesen sein. Vgl. Sachse 2014, S. 281.

³⁶¹ Seit 1959/1960 lag die Grenze zwischen nicht-meldepflichtigen und meldepflichtigen Unfällen bei einem Arbeitsausfall von höchstens drei Tagen, Sachse 2014, S. 284.

³⁶² Wunschik 2014, S. 85.

³⁶³ Da sie nicht zentral gesammelt wurden, lassen sich lediglich begründete Vermutungen auf der Basis von Einzelfällen anstellen. Im AEK Regis beispielsweise war die Zahl der nicht-meldepflichtigen Unfälle im Jahr 1972 mit 174 fast

Besonders häufig erlitten die Gefangenen Verletzungen der folgenden Art: Quetschungen der Finger oder Zehen, Schnittwunden, Knochenbrüche, Gehirnerschütterungen, durch Stanzen oder Sägen abgetrennte oder schwer verletzte und deshalb amputierte Gliedmaßen, Augenverletzungen, Stromschläge sowie Vergiftungen durch Chemikalien. Das bereits zitierte Papier von 1989 nannte als Unfallursachen „u.a. mangelnde Bildung, Qualifik[ation]“ der Strafgefangenen. Tatsächlich traf dies in vielen Fällen zu, wie es Unfallmeldungen aus den achtziger Jahren nahelegen. Die Strafgefangenen verunglückten u.a. deswegen, weil ihnen eine nur kurze Eingewöhnungszeit zugestanden wurde und mit ihrer Unerfahrenheit die Unfallgefahr anstieg.³⁶⁴ Nicht unerheblich war auch grobe Fahrlässigkeit wie bei jenem Gefangenen, der aus einer laufenden Kreissäge Holzreste entfernen wollten und sich dabei zwei Finger absägte,³⁶⁵ Ungeschicklichkeit wie bei jenen, denen schwere Gegenstände beim Tragen oder Heben entglitten und auf den Fuß fielen – wobei die Häufigkeit derartiger Unfälle zugleich auf unzureichende Transporthilfsmittel hindeutet,³⁶⁶ oder schlicht törichtes Verhalten wie bei jenem Gefangenen, der sich in der Maxhütte Unterwellenborn „beim Aufwärmen zu nahe an glühendes Walzmaterial“ gestellt hatte, worauf seine Kleidung Feuer fing und er schwere Verbrennungen an den Beinen erlitt.³⁶⁷ Allerdings war für den Faktor „Unaufmerksamkeit“ auch die Übermüdung der Häftlinge ursächlich.³⁶⁸

Ferner ist in dem oben zitierten MfS-Papier von der „Nichteinhaltung [des] Arbeitsschutz[es]“ als Unfallursache die Rede, was allerdings nichts darüber aussagt, ob die Strafgefangenen oder der Betrieb für die Nichteinhaltung verantwortlich war und aus welchem Grunde Schutzbestimmungen nicht eingehalten wurden. Die Unfallmeldungen deuten jedenfalls darauf hin, dass in vielen Fällen Schutzmittel fehlten. So verletzten sich etliche Gefangene in AEB der Fleischverarbeitung, weil sie mit dem Messer abrutschten und sich in die Hand schnitten, was mit Kettenhandschuhen nicht hätte passieren können,³⁶⁹ in anderen Fällen waren keine Schutzbrillen getragen worden, entweder weil nicht vorhanden oder aus Nachlässigkeit, sodass Strafgefangene schwere Augenverletzungen erlitten, beispielsweise durch Drahtteile aus einer mit Pressluft betriebenen Entrosterbürste im VEB Warnowwerft Rostock-Warnemünde.³⁷⁰

doppelt so hoch wie die Zahl der meldepflichtigen mit 91, Sonntag 2011, S. 299f. Auch in Betriebsunterlagen finden sich zahlreiche Hinweise auf eine erhebliche Dunkelziffer, bspw. ist in einem Schreiben des SV-Kdo Schwarze Pumpe an die VVB-Kohle Senftenberg vom 1.11.1965 von einer „hohe[n] Zahl der Unfälle“ die Rede, ohne jedoch eine konkrete Zahl zu nennen, BLHA, 901 VVB Bk Sfbg 2002.

³⁶⁴ Wunschik 2014, S. 86, 89f.

³⁶⁵ Siehe exemplarisch die Sofortmeldung vom 2.11.1983 über einen Arbeitsunfall in der StV.-Abt. Rackwitz, BStU, MfS, HA VII, Nr. 6761, Bl. 166.

³⁶⁶ Sie z.B. die Unfallmeldung vom 27.8.1984 in BStU, MfS, HA VII, Nr. 6763, Bl. 99. Die Häufung derartiger Unfälle legt zugleich die Vermutung nahe, dass Schutzkleidung wie beispielsweise Stahlkappenschuhe nicht vorhanden waren.

³⁶⁷ Sofortmeldung vom 14.02.1985 über einen Unfall im AEB VEB Maxhütte, BStU, MfS, HA VII, Nr. 6765, Bl. 17.

³⁶⁸ Vgl. Schmidt 2011, S. 205-207.

³⁶⁹ Siehe exemplarisch die Meldung vom 7.11.1984 in BStU, MfS, HA VII, Nr. 6764, Bl. 66.

³⁷⁰ Unfallmeldung vom 13.02.1985, BStU, MfS, HA VII, Nr. 6349, Bl. 37.

In etlichen Fällen waren allerdings technische Mängel an veralteten Maschinen unfallursächlich. In der StV.-Abteilung Markkleeberg beispielsweise lockerte sich ein falsch eingebautes Maschinenteil, wurde weggeschleudert und verletzte eine Strafgefangene schwer,³⁷¹ im JH Halle führten entfernte Schutzvorrichtungen zu einem Unfall³⁷² und in der StVE Leipzig beispielsweise riss ein Sägeblatt und verletzte einen Häftling, wobei ausdrücklich „kein schuldhaftes Verhalten des Strafgefangenen“ festgestellt wurde.³⁷³ Schließlich waren viele Geräte verschlissen, Sicherheitsvorrichtungen fehlten und defekte Schaltungen verursachten Stromschläge.³⁷⁴

Nicht zuletzt führte das Zusammenwirken der drei Faktoren veraltete Technik, unsachgemäße Bedienung und hoher Normendruck zu Unfällen. Mehrfach meldeten die StVE Vorkommnisse, bei denen Strafgefangene mit der Hand in Stanzen geraten waren und sich dadurch schwerste Verletzungen zugezogen hatten. Zwar verfügten Maschinen über sogenannte Zweihandbedienungen, d.h. Vorrichtungen, die sicherstellten, dass der Auslösemechanismus nur mit beiden Händen betätigt werden konnte, doch war dieser Schutz oft defekt oder wurde von den Strafgefangenen durch Manipulationen umgangen, da auf diese Weise schneller gearbeitet und die vorgegebene oder eine höhere Norm erzielt werden konnte.³⁷⁵ Karl Winkler beispielsweise berichtet über die Arbeit an einer Stanze beim VEB Pentacon in Cottbus in den frühen 1980er Jahren: „Es war verboten, die kleinen, vielkantigen Teile von Hand in die Stanzwerkzeuge einzulegen. Wir mußten Pinzetten benutzen, aber der hohen Normen wegen legten manche trotzdem die Teile von Hand ein. Die Maschinen waren nicht betriebssicher, und etwa einmal im Monat stanzte sich einer einen oder mehrere Finger ab. Ich benutzt immer die Pinzette, auch wenn ich dadurch die Norm nicht schaffte. Wie sollte ich später ohne Finger Gitarre spielen?“³⁷⁶

In einigen besonders drastischen Fällen ignorierten die Betreibe schlicht die Arbeitsschutzbestimmungen. Tobias Wunschik zitiert in seiner Studie ein besonders eindrückliches Beispiel, das exemplarisch für die Praxis in vielen Betrieben sein dürfte. 1988 stellte die HA VII des MfS in Bezug auf den AEB Gießerei Torgelow in der StVE Ueckermünde folgendes fest: „[Es] ... wurde bekannt, daß ... die Arbeitsschutzbestimmungen in nicht genügendem Maße umgesetzt werden. Durch die dortige Betriebsleitung werden die Auflagen des Leiters der StVE ignoriert, so daß es bisher zu einer hohen Anzahl von Arbeitsunfällen mit Strafgefangenen kam. Hauptsächlich werden Strafgefangene im Strahlhaus der Gießerei Torgelow durch ungenügend angebrachte Schutzblenden

³⁷¹ Unfallmeldung vom 15.12.1983, BStU, MfS, HA VII, Nr. 6761, Bl. 201.

³⁷² Unfallmeldung vom 22.06.1984, BStU, MfS, HA VII, Nr. 6762, Bl. 203.

³⁷³ BStU, MfS, HA VII, Nr. 6765, Bl. 97.

³⁷⁴ Unfallmeldung vom 22.11.1984 aus der StV.-Abt. Rackwitz, BStU, MfS, HA VII, Nr. 6764, Bl. 86.

³⁷⁵ Siehe exemplarisch die Fälle in BStU, MfS, HA VII, Nr. 6760, Bl. 203, 222; ebd., HA VII, Nr. 6764, Bl. 106; sowie ebd., HA VII, Nr. 6091, Bl. 44f.: „Der Strafgefangene hatte mit der arbeitsschutzwidrigen Arbeitsweise eine höhere Norm erreichen wollen“.

³⁷⁶ Winkler 1990, S. 147f.; vgl. die Fälle in BStU, MfS, HA VII, Nr. 6766, Bl. 148 sowie den Fall in ebd., HA VII, Nr. 6763, Bl. 86.

von den mit 25 At betriebenen Sandstrahlern verletzt. Um diese Situation zu ändern und zu verbessern, reicht der Einfluß des Leiters der StVE gegenüber der Betriebsleitung der Gießerei nicht aus, so daß mit weiteren Arbeitsunfällen zu rechnen ist.³⁷⁷ In Extremfällen hatte die Nachlässigkeit der Betriebe sogar den Tod von Strafgefangenen zur Folge: 1985 etwa verunglückte ein Häftling in Rüdersdorf, weil eine Transportvorrichtung „nicht wie in den gesetzlichen Bestimmungen gefordert ordnungsgemäß mit Abdeckplatten gesichert“ war,³⁷⁸ 1987 starb ein Häftling in Unterwellenborn, da der Betrieb die Mängel, die zum Unfall führten, nicht abgestellt hatte, obwohl er von der StVE darauf hingewiesen worden war, wie das MfS in einem Vermerk festhielt: „Bisher [d.h. bis zum Unfallzeitpunkt, d. A.] waren keine nachhaltigen Veränderungen eingetreten.“³⁷⁹

Zwar ist in vielen Unfallmeldungen als Ursache Eigenverschulden des Strafgefangenen angegeben, doch ist zu berücksichtigen, dass die Betriebe ein Interesse daran hatten, den Strafgefangenen die Schuld zuzuschreiben, da in diesem Fall kein Lohn gezahlt werden musste und eine gegebenenfalls bereits gezahlte Prämie einbehalten werden konnte. Maßnahmen, die den Arbeitsschutz sichergestellt hätten, wurden oft „aufgrund des unvertretbar hohen Aufwandes“ nicht ergriffen,³⁸⁰ oder weil schlicht kein Geld dafür vorhanden war.

Dass politische Gefangene in Bezug auf den Arbeitsschutz durch zentrale Anweisungen der VSV schlechter als kriminelle behandelt worden wären, ist nicht nachweisbar. Eher war das Gegenteil der Fall: Da politische Gefangene nach dem Tod zweier politischer Häftlinge in Bitterfeld Anfang der 1980er Jahre nicht mehr dorthin eingewiesen wurden, waren sie den dort besonders gesundheitsgefährlichen Arbeitsbedingungen fortan nicht mehr ausgesetzt.³⁸¹ Auch verunfallten sie seltener als ihre kriminellen Mitgefangenen, da sie mit Ausweitung des Freikaufs durch die Bundesregierung nicht mehr stets und überall ihre Gesundheit aufs Spiel setzen mussten, um eine hohe Normerfüllung und auf diesem Wege eine vorzeitige Entlassung zu erreichen.³⁸² Zudem war das MfS darauf bedacht, das Risiko schwerer Arbeitsunfälle und insbesondere tödliche Unfälle von politischen Gefangenen zu minimieren, um den Medien und Menschenrechtsorganisationen im Westen keine Gelegenheit zu geben, die DDR zu „verleumden“ und zu „diskreditieren“.³⁸³ Wenn politische Gefangene dennoch in Bezug auf Arbeitsschutz schlechter behandelt wurden, dann wiederum infolge der Gefangenenhierarchie. Roland Garve, 1981 bis 1983 in Brandenburg inhaftiert,

³⁷⁷ Siehe Wunschik 2014, S. 82, Anm. 2, ebd. Bl. 12. Es seien, so der Bericht weiter, „zu diesem Problem ... bereits Maßnahmen durch den Leiter der Ast. SV der BDVP Neubrandenburg ... veranlaßt [worden], um diesen Zustand dauerhaft zu verändern.“

³⁷⁸ Ergänzungsmeldung zur Sofortmeldung vom 22.09.1985, 30.09.1985, BStU, MfS, HA VII, Nr. 6349, Bl. 229.

³⁷⁹ Information über Arbeitsunfall mit tödlichen [sic] Ausgang eines Strafgefangenen der StVE Unterwellenborn, 16.10.1987, BStU, MfS, HA VII, Nr. 5553, Bl. 244.

³⁸⁰ Wunschik 2014, S. 80.

³⁸¹ S.o. Anm. 187.

³⁸² Wunschik, S. 89. Die Normerfüllung hatte keinen Einfluss auf den Freikauf.

³⁸³ Dienstbesprechung mit den Leitern der Abteilungen/AG SV im BDVP und den Leitern der StVE, 8.2.1978, BStU, MfS, HA IX, Nr. 1994, Bl. 20.

berichtet in seinen Erinnerungen, die Gefahr von „Arbeitsunfällen“ sei besonders hoch gewesen, wenn kriminelle Häftlinge die Politischen hätten schikanieren wollen.³⁸⁴ Derlei „zufällige“ Unfälle waren jedoch eher die Ausnahme, so wie die politischen nicht generell von kriminellen Häftlingen körperlich misshandelt wurden - was Vorkommnisse dieser Art keinesfalls ausschließt.³⁸⁵

Unbestreitbar ist jedoch, dass aus jenen StVE, die Einweisungsschwerpunkte für politische Gefangene darstellten, etliche Berichte ehemaliger Häftlinge über schlechte bis nicht vorhandene Arbeitsschutzvorrichtungen und die damit verbundenen Gesundheitsgefahren vorliegen. Berichtet wird u.a. von fehlendem Gehörschutz gegen den Lärm der Stanzmaschinen des VEB Pentacon in der StVE Cottbus,³⁸⁶ fehlenden Schutzhelmen beim VEB Elektromotorenwerk Wernigerode in Brandenburg, obwohl die Häftlinge unter schwebenden Lasten arbeiten mussten,³⁸⁷ Arbeiten ohne Schutzbrillen an schnell rotierenden (Schleif-)Maschinen in Brandenburg, was zu Augenverletzungen durch Stahlspäne führte³⁸⁸ sowie notdürftig geflickte Arbeitshandschuhe, die keinerlei Schutz gegen Quetschungen boten.³⁸⁹ In zahlreichen Erinnerungsberichten wird zudem von fehlenden Schutzvorrichtungen bei der Arbeit mit gesundheitsgefährlichen Chemikalien und Dämpfen und den unmittelbaren gesundheitlichen Folgen berichtet. Besonders gilt dies für die politischen Gefangenen, die bis Anfang der 1980er Jahre in Bitterfeld inhaftiert waren und bei den Arbeiten im VEB Chemiekombinat u.a. Quecksilber ausgesetzt waren.³⁹⁰ Von einem Häftling bzw. seinem Biographen, der dessen Haftzeit um 1984/85 in Naumburg beschreibt, als diese StVE einen Einweisungsschwerpunkt für politische Gefangenen bildete, werden die Arbeitsbedingungen wie folgt geschildert: „Er wurde zu schlimmer Arbeit eingeteilt, musste Möbelteile verchromen oder in anderer Weise beschichten, ohne jeden Arbeitsschutz. ‚Eine richtige Giftküche war das. Ohne Fenster, nur mit Kunstlicht. Die Gefangenen wurden verheizt‘, beschreibt Dirk die Situation. Nach einem Vierteljahr kippte er um. Blut kam aus der Nase, das nicht mehr zu stoppen war. Seine Schleimhäute waren verätzt von den offenen Säurebädern, ohne Abluftanlage, ohne Filter.“³⁹¹ Auch aus den anderen Schwerpunktgefängnissen Brandenburg, Hoheneck, Cottbus und Berlin-Rummelsburg berichten Häftlinge, dass sie zu dauerhaftem Kontakt mit gesundheitsgefährlichen Stoffen gezwungen wurden: In Brandenburg traten „Schwefelgase beim Schweißen“ aus,³⁹² da Absauganlagen und Filter

³⁸⁴ Garve 1999, S. 164.

³⁸⁵ Für Einzelfälle von Misshandlungen politischer Gefangener durch kriminelle Mithäftlinge siehe beispielsweise die Fälle in BStU, MfS, HA VII, Nr. 6765, Bl. 53, 56 sowie in HA VII, Nr. 6349, Bl. 112, 20.

³⁸⁶ Rohrbach 2003, S. 210; Rosenbaum 2006, S. 97f.: Rosenbaum arbeitete 1970 beim VEB Pentacon in Cottbus an einer Stanzmaschine; in der Arbeitshalle habe „ohrenbetäubender Lärm“ geherrscht, Ohrschutz hätten sich die Gefangenen behelfsmäßig aus Klopapier herstellen müssen.

³⁸⁷ Garve 1999, S. 87.

³⁸⁸ Fritsch 1993, 130; vgl. Rosenbaum 2006, S. 72.

³⁸⁹ Widmann 1997, S. 144.

³⁹⁰ Vesting 2003, Vesting 2008, Vesting 2012.

³⁹¹ Hoffmann 2009, S. 156.

³⁹² Ebert et al. 2010, S. 125. Vgl. Garve 1999, S. 100.

fehlten,³⁹³ und in den 1950er Jahren waren Gefangene Formaldehyd-Dämpfen ausgesetzt.³⁹⁴ In Hoheneck mussten Häftlinge um 1960 mit LötKolben arbeiten und ohne entsprechenden Arbeitsschutz die Zinndämpfe einatmen,³⁹⁵ bei der Strumpfhosenherstellung in Hoheneck „entwichen den synthetischen Stoffen Dämpfe, die alles andere als gesundheitsfördernd waren“.³⁹⁶ Häftlinge in Berlin-Rummelsburg schließlich waren um 1964/65 bei der Herstellung von Batterien „Säuredämpfen“ ausgesetzt³⁹⁷ und mussten um 1970/72 ohne jeglichen Schutz über Zinnbecken arbeiten.³⁹⁸

Auch wird von zahlreichen Arbeitsunfällen berichtet, wenngleich politische Gefangene, wie oben geschildert, seltener davon betroffen waren als kriminelle Gefangene. In der StVE Torgau beispielsweise, in der in den 1950er und 1960er Jahren viele politische Gefangene inhaftiert waren,³⁹⁹ wird von zahlreichen Verletzten berichtet,⁴⁰⁰ in einem Fall wurde ein Häftling aus dem „Schrottkommando“ beim Zerlegen eines Flugzeugfahrgestells getötet: „Die Fahrgestelle waren – wie man damals wohl nicht bedachte – mit Öl zur Federung gefüllt. Beim Schweißen entzündete es sich und explodierte, der Schweißer war auf der Stelle tot.“⁴⁰¹ Ein besonders tragischer Unfall ereignete sich in den 1950er Jahren in Hoheneck: Edeltraut Eckert, eine jugendliche Gefangene, geriet mit ihren langen Haaren in die Transmissionsriemen der Welle, die die Maschinen antrieb und wurde dabei „skalpiert“. Wegen falscher medizinischer Behandlung starb sie später im Haftkrankenhaus Meusdorf. Sie sei, so der Autor der Hafterinnerungen, „nicht die einzige“ gewesen, „die aufgrund fehlender Arbeitsschutzbestimmungen“ den Tod gefunden habe.⁴⁰²

6.2.7. Medizinische Betreuung

In seinem dokumentarischen Bericht zur „Menschen- und Grundrechtssituation politischer Gefangener in der DDR“ kam Karl Wilhelm Fricke auf Basis von Aussagen und der Befragung ehemaliger politischer Häftlinge für die 1980er Jahre zu dem Ergebnis, dass die medizinische Betreuung in den Haftanstalten „höchst problematisch“ sei, „eklatante Mängel“ dokumentiert seien und die „medizinische Versorgung und ärztliche Betreuung allenfalls minimalen Erfordernissen“ entsprächen.⁴⁰³ Auch die nach 1990 publizierten Erinnerungsberichte bestätigen, dass die medizinische

³⁹³ Welsch 2001, S. 176, 1969/70 in Brandenburg inhaftiert.

³⁹⁴ Pfeiffer 2005, S. 133. Zu Brandenburg vgl. Koop 1996, S. 127f.

³⁹⁵ Gaul 1991, S. 203.

³⁹⁶ Klar 2006, S. 52. Vgl. Jauch 2006, S. 102.

³⁹⁷ Welsch 2001, S. 90.

³⁹⁸ Zilli 1993, S. 135.

³⁹⁹ S.o. Kap. 5.2.

⁴⁰⁰ Fichter 1996, S. 162.

⁴⁰¹ Pöller 2004; Ahrberg 2005, S. 56. Vgl. Rosenbaum 2006, S. 128f., der von Unfällen bei der Herstellung von Schnittwerkzeugen für Mähdrescher in der StVE Torgau in den 1970er Jahren berichtet.

⁴⁰² Ebd., S. 144; vgl. Gaul 1991, S. 142f. und Blunck 2000, S. 136f.

⁴⁰³ Fricke 1988, S. 71f.

Betreuung nicht die Gesundheit, sondern die Arbeitsfähigkeit erhalten sollte: „Man mußte schon umkippen, bevor man wirklich krankgeschrieben wurde“,⁴⁰⁴ beschreibt ein ehemaliger Häftling die Lage. Dass die medizinische Betreuung schlechter als im Zivilleben war, wird in Haftberichten bezeugt: Rudolf Piesiur beispielsweise musste die Vorstellung beim Arzt beim Leiter seines Erziehungsbereichs in der StVE Cottbus schriftlich beantragen, die Erlaubnis konnte dann mehrere Wochen auf sich warten lassen.⁴⁰⁵ Ein anderer Gefangener, der durch einen Arbeitsunfall eine Zehenfraktur erlitten hatte, musste über 40 Stunden ausharren, bis er endlich behandelt wurde.⁴⁰⁶ Wenn gleich dies politische wie kriminelle Gefangene gleichermaßen betraf, waren die politischen jedoch erneut durch die Gefangenenhierarchie benachteiligt. Der in Brandenburg inhaftierte Roland Garve berichtet, für eine „Routineuntersuchung“ habe man den Sanitäter des Gefängnisbereichs, „einen meist lebenslänglich verurteilten Mörder, bestechen oder zumindest kennen“ müssen.⁴⁰⁷

Die nach 1990 erschlossenen Quellen bestätigen die Aussagen der Betroffenen im Wesentlichen. In einem Bericht der VSV aus dem Jahr 1985 über eine Kontrolle in der StVE Cottbus, einem der Einweisungsschwerpunkte für politische Gefangene, heißt es hierzu: „Die arbeitsmedizinische Betreuung der Strafgefangenen und Verhafteten ist nicht wirksam genug. Die Arbeitsbedingungen entsprechen in einzelnen Bereichen nicht dem Anliegen des Schutzes der Gesundheit (z.B. Tischlerwerkstatt, Kommando zur Herstellung von Holzspielbaukästen, teilweise auch Pentacon – dazu liegen detaillierte Berichte des Sicherheitsinspektors der STVE vor).“⁴⁰⁸ Selbst Oberst Lustik, der Chef der VSV, stellte 1981 in einem IM-Bericht gegenüber dem MfS fest, es sei „z.B. ein Ding der Unmöglichkeit, daß Strafgefangenen-Ärzte in Hoheneck für ihre Erste Hilfe bei Strafgefangenen noch mit Sanktionen zu rechnen haben.“⁴⁰⁹ Änderungen setzte Lustik jedoch nicht durch, wenige Jahre später herrschten in Hoheneck nach wie vor mangelhafte hygienische Zustände.⁴¹⁰

6.2.8. Arbeitsentgelt

Die Verträge zwischen den StVE und Arbeitseinsatzbetrieben bestimmten ausdrücklich, dass dadurch kein arbeitsrechtliches Verhältnis zwischen den Strafgefangenen und den Haftanstalten begründet werde. Das Arbeitsentgelt schuldete der Betrieb daher nicht den Strafgefangenen, sondern der jeweiligen StVE, an die die Beträge abzuführen waren und die über die weitere Verwendung und Abrechnung entschied. Dabei sollten sich die von den Betrieben an die StVE gezahlten

⁴⁰⁴ Koop 1996, S. 136.

⁴⁰⁵ Piesiur 2000, S. 85f.

⁴⁰⁶ Fricke 1988, S. 72.

⁴⁰⁷ Garve 1999, S. 238.

⁴⁰⁸ Bericht der VSV über eine Kontrolle in der StVE Cottbus, 10.5.1985, BStU, MfS, HA VII, Nr. 895, Bl. 50.

⁴⁰⁹ Treffbericht IME „Erwin“ (Oberst Lustik), 11.5.1981, BStU, MfS, AIM, 12256/89, II, Bd. 1, Bl. 157.

⁴¹⁰ Treffbericht IME „Erwin“ (Oberst Lustik), 8.11.1986, BStU, MfS, AIM 12256/89, II, Bd. 1, Bl. 288.

Vergütungen an den Lohsätzen ziviler Arbeitskräfte orientieren und entsprechende Sonderzuschläge ebenfalls gezahlt werden.⁴¹¹

Wenngleich der Anteil, der den Strafgefangenen ausgezahlt wurde, im Laufe der Jahrzehnte deutlich schwankte, behielten die Vollzugseinrichtungen in der Regel den größten Teil dieser Zahlungen als Beitrag des Inhaftierten für die allgemeinen Haftkosten ein.⁴¹² 1958 betrug der dem Strafgefangenen zustehende Anteil 25 Prozent des Nettolohns eines zivilen Arbeiters,⁴¹³ 1972 im strengen Vollzug sieben Prozent⁴¹⁴ und seit 1977 mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes 18 Prozent des Nettolohnes, den der Betrieb an die StVE überwies, sofern der Strafgefangenen die geforderte Norm erbracht hatte. Insgesamt stand den Gefangenen „seit Ende der 1950er Jahre durchschnittlich knapp 10 Prozent eines vergleichbaren Nettolohns zur freien Verfügung“.⁴¹⁵

Der dem Strafgefangenen zustehende Anteil untergliederte sich in eine Unterstützung für seine Familienangehörigen bzw. Unterhaltszahlungen und gegebenenfalls Schuldendienst, eine Rücklage, die für die Zeit nach der Entlassung angespart wurde, und schließlich das Eigengeld, das die Gefangenen in Form von Wertmarken („Knastgeld“) erhielten und mit dem sie in den anstaltsinternen (HO-)Läden Waren des täglichen Bedarfs einkaufen konnten. In absoluten Zahlen betrug das Eigengeld kurz vor dem Ende der DDR durchschnittlich 57 Mark im Monat, konnte je nach Branche aber auch deutlich darunter oder darüber liegen.⁴¹⁶ Wie in den anderen untersuchten Aspekten gilt auch hier, dass das Fehlen von Kontrollmechanismen viel Raum für Manipulationen und Übervorteilung der Gefangenen ließ, etwa bei der Berechnung von Zuschlägen, Ausgleichszahlungen für Urlaub und dergleichen. Diese sind aber – wenn überhaupt – nur schwer nachweisbar und in den Quellen nur dann überliefert, wenn die Abrechnungen geprüft und solche Unregelmäßigkeiten aufgedeckt wurden.⁴¹⁷

Dass politische Gefangene von vornherein gegenüber kriminellen Gefangenen benachteiligt worden seien, etwa durch eine per se schlechtere Einstufung in niedrigere Lohngruppen, ist nicht nachweisbar. Dies geschah jedoch infolge der Gefangenenhierarchie, wenn ihnen von ihren kriminellen Mitgefangenen Arbeiten zugewiesen wurden, bei denen sie von vornherein nur eine geringe Normerfüllung erreichen konnten. Verglichen mit dem Lohn, den die zivilen Arbeiter erhielten, war

⁴¹¹ § 4 der „Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen“ von 1952 bestimmte, die Strafgefangenen würden „nach den Lohsätzen der geltenden Kollektivverträge entlohnt“, S.o. Anm. 39; die „Ordnung über die Durchführung der Vergütungsanordnung vom 6.4.1972 sah vor, dass die von den Betrieben an die StVE gezahlten Beträge dem „Nettolohn Werkstätiger“ entsprechen müsse, Ordnung Nr. 102/72 vom 6.4.1972, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 010664, Bl. 4.; § 5 der Arbeitseinsatzordnung vom 30.07.1976 legte fest, dass „die Eingruppierung der Arbeitsaufgaben der Strafgefangenen in die Lohngruppen ... von den im Arbeitseinsatzbetrieb gültigen Normen nicht abweichen“ dürfe, BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 9132, Bl. 5.

⁴¹² Die Entwicklung ist ausführlich dargestellt bei Sachse 2014, S. 234-279.

⁴¹³ Alisch 2013, S. 75, Anm. 8.

⁴¹⁴ Alisch 2013, S. 77.

⁴¹⁵ Alisch 2013, S. 79.

⁴¹⁶ Wunschik 2014, S. 107f.

⁴¹⁷ Siehe die Beispiele in Wunschik 2014, S. 108-112.

die Bezahlung der Strafgefangenen zwar gering, doch war es auch unter rechtsstaatlichen Verhältnissen durchaus üblich, einen Teil des Lohns mit den Haftkosten zu verrechnen.⁴¹⁸ In der (alten) Bundesrepublik standen den Inhaftierten beispielsweise im Durchschnitt nur maximal sechs Prozent eines vergleichbaren Nettolohns zur Verfügung,⁴¹⁹ was unter dem vom DDR-Strafvollzug einbehaltenen Betrag liegt. Kritikwürdig ist deshalb vor allem die Tatsache, dass die Strafanstalten den einbehaltenen Lohnanteil nicht dazu verwendeten, die Haftbedingungen zu verbessern, was die Klage ehemaliger Häftlinge verständlich macht: „Ich mußte das schlechte Essen, das Hochbett, die ewig kalte Heizung mitbezahlen“.⁴²⁰

6.2.9. Sozialversicherung

Bis 1977 waren Strafgefangene gleich welchen Typs in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht gegenüber Zivilarbeitern klar benachteiligt. In der Dienstanweisung Nr. 1/71 des MdI heißt es: „Untersuchungs- und Strafgefangene stehen außerhalb der allgemein geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und haben keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung“.⁴²¹ Die VSV zahlte lediglich die Gebühren zur Aufrechterhaltung der Rentenanwartschaft und die Berechtigung zum Bezug von begrenzten Leistungen der Sozialversicherung nach der Haftentlassung,⁴²² obwohl die Betriebe die Beiträge der Strafgefangenen für die Sozialversicherungen an die Strafanstalten überweisen mussten.⁴²³ Daraus folgte, dass Haftarbeitszeiten nicht als Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung angerechnet wurden.⁴²⁴ Erst mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1977 wurden die Zeiten der Inhaftierung als versicherungspflichtige Beschäftigung angerechnet.⁴²⁵

6.3. Sanktionen bei Arbeitsverweigerung

Da die Erfüllung der Norm als Maßstab für den „Erziehungserfolg“ galt und ein Zurückbleiben hinter der Norm die Planerfüllung der Arbeitseinsatzbetriebe gefährdete, zog eine Normuntererfüllung

⁴¹⁸ Alisch 2013, S. 73. Diesem Grundsatz stimmt auch Sachse 2014, S. 234 zu.

⁴¹⁹ Alisch 2013, S. 79f., 84.

⁴²⁰ Stötzer 2008, S. 37. In diesem Sinne argumentiert auch Schmidt 2011, S. 200.

⁴²¹ Dienstanweisung des Leiters der VSV Nr. 1/61 vom 10.05.1961, BStU, MfS, HA IX, Nr. 619, B. 21, zit. n. Bastian und Neubert 2003, S. 68.

⁴²² Letztere bestanden aus einem Anrecht auf drei Wochen Krankengeld nach der Entlassung bei Arbeitsunfähigkeit und ggf. eine Unfallrente, Bastian und Neubert 2003, S. 68; vgl. Sachse 2014, S. 154.

⁴²³ Schmidt 2011, S. 194 und Sachse 2014, S. 252f.

⁴²⁴ Bastian und Neubert 2003, S. 69. In den sozialversicherungsrechtlichen Dokumenten wurden keine Vermerke eingetragen, was den Nachweis Sachse 2014, S. 62.

⁴²⁵ Im Gegensatz zu Bastian und Neubert 2003, S. 69 schreibt Sachse 2014, S. 268, dass dennoch „keine Gleichstellung der Häftlinge mit zivilen Arbeitern hinsichtlich der Rentenhöhe beabsichtigt war“.

lung oder gar eine gänzliche Verweigerung der Arbeit harsche Konsequenzen nach sich.⁴²⁶ Die Bediensteten nutzten dabei eine breite Palette von Sanktionsinstrumenten, die in ihrer Schärfe abgestuft waren. So konnte zunächst die Einschränkung oder der „Entzug aller Vergünstigungen“⁴²⁷ verhängt werden. Im Einzelnen betraf dies die Besuchszeiten, den Paketempfang, den Einkauf und die Verpflegung; bekannt sind ebenfalls Fälle, in denen eine „Kinosperre“ verhängt, ein Sportverbot erlassen⁴²⁸ oder der Entzug der Zigaretten-Tagesration⁴²⁹ angeordnet wurde, was geeignet war, bei starken Rauchern Entzugserscheinungen hervorzurufen. Als Maßnahme gegen Arbeitsverweigerung und „Arbeitsbummelei“ einer Gruppe von Strafgefangenen in der StVE Brandenburg im Jahr 1987 griff die Gefängnisleitung zum Mittel der Lohnkürzung, um den Widerstand zu brechen: „Als Disziplinierungsmaßnahme wurde daraufhin für alle diese Strafgefangenen eine Lohnauszahlung von lediglich 15 Prozent veranlaßt. Über einzelne Disziplinierungsmaßnahmen in Form von Arrest wird derzeit noch entschieden.“⁴³⁰ Wer die Norm untererfüllte, musste außerdem damit rechnen, am Wochenende nacharbeiten zu müssen.⁴³¹

Blieben diese Maßnahmen ohne die beabsichtigte Wirkung oder verfolgte die Anstaltsleitung von vornherein eine harte Linie, wurde als Disziplinarmaßnahme Arrest angeordnet. Laut § 35 und § 36 SVWG sollte er nur bei „besonders schweren Verstößen“ gegen die Pflichten eines Strafgefangenen – was ja die Arbeitspflicht beinhaltete - verhängt werden. Als Höchstdauer waren 21 Tage in einer gesonderten Arrestzelle vorgesehen, die mit „Nichtarbeiterverpflegung“, „Entzug jeglicher Lektüre, ... der Raucherlaubnis der Einkaufsberechtigung und der persönlichen Verbindungen“ einherging.⁴³² Zwar waren dem Arrestanten laut dieser Vorschrift „Leibwäsche und Oberbekleidung“ zu belassen, was allerdings nichts nützte, wenn Häftlinge wie in den StVE Cottbus und Hoheneck auch im Winter in eine feuchte bzw. und unbeheizte (Keller-)Zelle eingeschlossen wurden und dort bei minimaler Verpflegung die Strafe verbüßen mussten.⁴³³ Die Praxis der Anordnung von Arrest bei genereller Arbeitsverweigerung oder Weigerung zur Teilnahme an Sonderschichten wird

⁴²⁶ Dass der Einfallsreichtum der Strafvollzugsangehörigen bei der Bestrafung bzw. „Motivation“ zur Erfüllung der Normen groß war, zeigen bereits die Beispiele in Schmidt 2011, S. 232-238; Sachse 2014, S. 215f.; Wunschik 2014, S. 91-96.

⁴²⁷ Kockrow 2005, S. 111; vgl. die entsprechende Formulierung im SVWG s. Anm. 43.

⁴²⁸ Beispiele bei Rohrbach 2003, S. 227: „Verbot von Post und Besuch sowie die Trennung unseres Kleeblatts [d.h. der drei Häftlinge, Anm. d. A.]“; Hoffmann 2009, S. 180; Jürgensen et al. 2008, S. 242; verspätete Aushändigung der Post, Streichung des Gefängniskinos, Nayhauss und Riepl 2012, S. 90. Beleg für den „Entzug von Sondervergünstigungen“ anhand des Faksimiles einer Aktennotiz aus Bautzen II in Zeidler 1994, S. 32; „Kultursperre“, Zeidler 1994, S. 55; Saczewski 1976, S. 206 erwähnt Kinosperre und Sportverbot.

⁴²⁹ Tappenbeck 1999, S. 156, inhaftiert 1952 in Bützow.

⁴³⁰ Bsp. Brandenburg 1987: Maßnahmeplan der Abt. VII/OPG, 16.9.1987, BStU, MfS, BVfS Potsdam, Abt. VII, Nr. 824, Bl. 11.

⁴³¹ Sachse 2014, S. 224, 230.

⁴³² S.o. Anm. 43.

⁴³³ Zu Hoheneck: Rohrbach 2003, S. 229. Zu Cottbus siehe Skribanowitz 1991, S. 98; Winkler 1990, S. 148, Sachse 2014, S. 215 und Franke 2008, S. 231, der 1980 wegen bewusster Untererfüllung der Norm einen dreiwöchigen Arrest verbüßte.

von ehemaligen Häftlingen auch für andere Gefängnisse bezeugt⁴³⁴ und in Meldungen aus den Strafvollzugseinrichtungen finden sich häufig Vermerke wie der folgende: „Im Juni musste er [der Strafgefangene, d. A.] aufgrund schlechter Arbeitsleistungen eine 14-tägige Arreststrafe verwirklichen.“⁴³⁵ Häftlinge, die zu den „hartnäckigen Arbeitsverweigerern“ gehörten, konnten mitunter vollständig von den anderen Häftlingen abgesondert werden, nicht zuletzt deshalb, damit sie diese nicht ebenfalls zur Arbeitsverweigerung anstacheln könnten. Sie erhielt dann eine Nichtarbeiterverpflegung, die quantitativ unter der Normverpflegung lag.⁴³⁶

Nicht von oben angeordnet, aber dennoch in Einzelfällen bezeugt sind körperliche Übergriffe von Vollzugsbediensteten gegenüber Arbeitsverweigerern.⁴³⁷ André Pehlert, der 1985 in Naumburg inhaftiert war, berichtet gar von einem Fall, in dem Arbeitsverweigerer „während der Arbeitszeit in einem Käfig, der mitten der Halle aufgestellt war, stehend angekettet“ worden seien. „Durch den allgemeinen Lärmpegel...[durch] das Metallschlagen und das dröhnende Hämmern der vielen Stanzen“, schreibt Pehlert, „bekamen sie auf Dauer einen Hörschaden“.⁴³⁸

Dass politische Häftlinge im Besonderen von Sanktionsmaßnahmen der Strafvollzugsbediensteten betroffen waren, ist zwar nicht belegbar, aber durchaus möglich, da sie ihre politische Gegnerschaft nicht selten durch „Langsam-Arbeiten“, Normunterfüllung und vergleichbare Verhaltensweisen zum Ausdruck brachten und sich einige unter ihnen weigerten, auch noch „für die Roten“⁴³⁹ zu arbeiten. Stellten die politischen Häftlinge nur einen kleinen Teil der Strafgefangenen, trug indes die Gefangenenhierarchie dazu bei, dass Normuntererfüller und Arbeitsverweigerer ihren Widerstand dann aufgaben, wenn sie von den kriminellen Funktionshäftlingen unter Druck gesetzt oder gar misshandelt wurden, wie der Anfang der 1980er Jahre in Brandenburg inhaftierte Michael Proksch berichtet: „Auf Arbeit ist es durchaus üblich, dass der jeweilige Schichtleiter, ein schwergewichtiger Mörder, zuweilen Gefangene, welche die ‚Norm nicht geleistet‘ haben, unter dem Beifall seiner Lakaien im Keller der Werkhalle verprügelt. Er fürchtete ja auch um seinen Posten, wenn das Soll nicht erreicht wird.“⁴⁴⁰

Insgesamt sorgten das rigide Vorgehen der Strafvollzugsbediensteten und die Gefangenenhierarchie dafür, dass nur sehr wenige Häftlinge dauerhaft die Arbeit verweigerten. Laut Protokoll einer

⁴³⁴ Siehe für Brandenburg Koop 1996, S. 138 sowie den Bericht von Johannes Rink, der dort 1964 wegen seiner Weigerung Uniformen herzustellen in Arrest kam, Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen in Sachsen-Anhalt (Hg.) 1996, S. 58; für das Lager X siehe Kockrow 2005, S. 56f., der 2 mal 21 Tage verschärften Arrest erhielt. Weitere Beispiele: Auerswald 2010, S. 146-148, Schmidt 1986, S. 541; Saczewski 1976, S. 197f.; Schmidt-Pohl 2003, S. 95; Koch 2002b, S. 119.

⁴³⁵ Abschlußbericht zur OPK „Zion“, 23.10.1989, BStU, MfS, HA VII, Nr. 1299, Bl. 22.

⁴³⁶ Schmidt 2011, S. 236f. Vgl. die Beispiele hierfür in Skribanowitz 1991, S. 99f.; Storck 1993, S. 105f.

⁴³⁷ Information über Widerstandshandlungen weiblicher Strafgefangener in der StVA Leipzig-Markkleeberg vom 24.10.1989, BStU, MfS, Sekr. Neiber, Nr. 635, Bl. 291f.; vgl. die Beispiele in Welsch 2001, S. 158 sowie Zilli 1993, S. 136-139.

⁴³⁸ Pehlert 2007, S. 53.

⁴³⁹ Schmidt 2011, S. 236.

⁴⁴⁰ Ebert et al. 2010, S. 130.

Dienstbesprechung der Leiter der Abteilungen/Arbeitsgruppen Strafvollzug in der BDVP und der Leiter der StVE im Jahr 1978 lag der Anteil an „hartnäckigen Arbeitsverweigerern“ bei lediglich 1,3 Prozent. Die Verantwortlichen führten dies auf die konsequente Sanktionierung von Verstößen, jedoch auch auf Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und die Beseitigung von „Unzulänglichkeiten in den Arbeitsweisen der SV-Angehörigen“ zurück.⁴⁴¹

6.4. (Langzeit-)Folgen der Haftzwangsarbeit

Die Folgewirkungen der MfS-Untersuchungs- und MdI-Strafhaft zeigten (und zeigen) sich bei den Betroffenen sowohl in psychischer wie körperlicher Hinsicht. Die Haftzwangsarbeit allerdings trug weniger zu den dauerhaften psychischen Folgeschäden bei, diese führen die Betroffenen weit überwiegend auf die MfS-Untersuchungshaft, die quälende Ungewissheit über ihr Schicksal, den psychischen Stress und weitere Faktoren zurück. Die Forschung zu Art und Umfang der Haftfolgeschäden hat sich seit der Wiedervereinigung daher hauptsächlich auf den Aspekt der psychischen Haftfolgen konzentriert.⁴⁴² Erkrankungen wie das Posttraumatische Belastungssyndrom (PTBS) können neben psychischen Symptomen (darunter Angstzustände, Reizbarkeit, Schlafstörungen, unerwünschtes Wiedererleben der traumatischen Erlebnisse etc.) allerdings auch körperliche Symptome wie beispielsweise Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Erkrankungen der inneren Organe hervorrufen.

Ein Zusammenhang zwischen der Haftzwangsarbeit und dauerhaften körperlichen Erkrankungen ist hingegen wahrscheinlicher, da es sich meist um körperliche (Schwerst-)Arbeit handelte. Allerdings besteht das Problem, dass sich heutige Beschwerden oft nur mit erheblichem gutachterlichem Aufwand und manchmal gar nicht ausschließlich auf die Haftzwangsarbeit zurückführen lassen, etwa weil die toxischen Stoffe, denen die Betroffenen ausgesetzt waren, im Körper nicht mehr nachweisbar sind.⁴⁴³ Hinzu kommt, dass Dauerschäden durchaus multikausale Ursachen haben können, d.h. durch ein komplexes Zusammenwirken mehrerer Faktoren verursacht werden. Beispielsweise konnte der psychische Stress durch Peiniger und Mitgefangene in Verbindung mit den schlechten allgemeinen Haftbedingungen (Verpflegung, medizinische Betreuung) sowie der körperlich anstrengenden Arbeit zu einer dauerhaften körperlichen Schädigung führen – die umgekehrt bei entsprechend besseren allgemeinen Haftbedingungen mindestens weniger stark ausgeprägt wäre. Es ist die Ausnahme, wenn Betroffene den Nachweis erbringen können, dass ihre Schädigung eindeu-

⁴⁴¹ Dienstbesprechung mit den Leitern der Abteilungen/AG SV im BDVP und den Leitern der StVE, 8.2.1978, BStU, MfS, HA IX, Nr. 1994, Bl. 17.

⁴⁴² Siehe v.a. folgende Publikationen: Müller 1998a; Freyberger 2003, Trobisch-Lütge und Birthler 2004, Ebbinghaus 2007, Welsch 2009, Plogstedt 2010, Beer et al. 2011.

⁴⁴³ Vgl. Vesting 2012, S. 125f.

tig durch die Haftzwangsarbeit verursacht wurde. Xing-Hu Kuo beispielsweise, der in den 1960er Jahren in Bautzen inhaftiert war und durch die Zwangsarbeit einen Hörschaden erlitt, konnte den Zusammenhang nachweisen und so eine Entschädigung erstreiten.⁴⁴⁴ Einfacher haben es Betroffene bisher nur dann, wenn sie in der Haft einen Unfall erlitten, dieser entsprechend dokumentiert wurde und offensichtlich ursächlich für die gegenwärtigen Beschwerden ist.

Wohl aufgrund dieser Nachweisprobleme ist bisher nicht systematisch untersucht worden, ob ein statistisch messbarer, kausaler Zusammenhang zwischen Haftzwangsarbeit und dauerhaften körperlichen Folgeschäden besteht. Um eine signifikant höhere Zahl von körperlichen Folgeerkrankungen bei ehemaligen Strafgefangenen (politischer wie krimineller) nachzuweisen, müssten repräsentative Gruppen damaliger Zivilbeschäftigter mit Gruppen ehemaliger Häftlinge verglichen werden, die in derselben Branche arbeiteten. Dabei müssten jedoch die Faktoren, die das Ergebnis verfälschen könnten, berücksichtigt werden, z.B. der Umstand, dass die Zivilbeschäftigten die fragliche Tätigkeit womöglich ihr gesamtes Berufsleben lang ausübten und somit die Wahrscheinlichkeit von branchentypischen Berufskrankheiten entsprechend höher liegt, wohingegen die Häftlinge die Tätigkeit „nur“ während ihrer Haftzeit ausübten. Zudem wäre zu berücksichtigen, welche Arbeiten die ehemaligen Häftlinge vor und nach ihrer Inhaftierung ausübten und ob diese womöglich ebenfalls ursächlich für die Erkrankung sein könnten. Außerdem müssten individuelle Prädispositionen für bestimmte Erkrankungen erfasst werden. Schließlich stünde eine derartige Untersuchung vor dem methodischen Problem, auskunftswillige Personen zu finden und Einsicht in ihre Krankenunterlagen zu erhalten, sofern nicht entsprechende anonymisierte Daten zur Verfügung stehen.

Ungeachtet der Tatsache, dass eine solche Studie bisher nicht vorliegt, enthalten andere Quellen zahlreiche Hinweise, die für einen solchen Zusammenhang sprechen. Körperliche Beeinträchtigungen und Erkrankungen bereits während der Haft werden von Betroffenen in Erinnerungsberichten zuhauf geschildert.⁴⁴⁵ Betroffene berichten von allgemeinem körperlichen Verschleiß,⁴⁴⁶ Entzündungen durch einseitige Belastungen,⁴⁴⁷ Hautentzündungen durch Kontakt mit Metallen,⁴⁴⁸ verminderte Sehkraft und Schäden an den Augen durch Arbeit bei schlechten Lichtverhältnissen,⁴⁴⁹ insbesondere aufgrund schlechter Beleuchtung bei Nachtschichtarbeit,⁴⁵⁰ Belastung der Atemwege durch das Einatmen giftiger Dämpfe⁴⁵¹ oder Bronchialasthma infolge fehlender Heizung.⁴⁵² Anne Klar, die in den 1980er Jahren in Hoheneck inhaftiert war, schreibt über ihre Arbeit: „Die ersten sichtba-

⁴⁴⁴ Interview mit Xing-Hu Kuo in Berlin, 6.8.2014; vgl. Kuo 1990, S. 148.

⁴⁴⁵ Zu Beeinträchtigungen während der Haft vgl. auch die Einzelfälle in Bastian und Neubert 2003, S. 91-93.

⁴⁴⁶ Österreich 1977, S. 263.

⁴⁴⁷ Jürgensen et al. 2008, S. 240.

⁴⁴⁸ Crüger 1998, S. 351; ähnliches auch im Bericht von Jürgen Schmidt-Pohl in Schmidt-Pohl 2003, S. 136.

⁴⁴⁹ Kaps 1999, S. 173, 178.

⁴⁵⁰ Blunck 2000, S. 68, inhaftiert in Waldheim in den frühen 50er Jahren.

⁴⁵¹ Garve 1999, S. 100.

⁴⁵² Schmidt-Pohl 2003, S. 97.

ren Haftschäden waren alarmierend. Mein Körper war aufgeschwemmt und die Durchblutung meiner Beine erheblich gestört. Nach jeder Arbeitsschicht waren sie stark angeschwollen und blutunterlaufen. Ein Daumendruck im Oberschenkel verursachte eine tiefe Einbuchtung, die nur langsam wieder verschwand. Sogar das Gesicht war aufgedunsen.⁴⁵³ Weitere Betroffene berichten von Magenbeschwerden, Herzerkrankungen, Gallenleiden und Schlafstörungen infolge der Haftbedingungen einschließlich der Haftzwangsarbeit.⁴⁵⁴

Auch Klagen über dauerhaft anhaltende Gebrechen nach der Haft infolge der Haftzwangsarbeit in Kombination mit anderen Belastungsfaktoren finden sich in den Haftberichten, wenngleich in geringerer Zahl.⁴⁵⁵ Die Dauerbelastung durch harte körperliche Arbeit, dem schlechten Essen und oft nur wenigen Stunden Schlaf führten bei vielen jungen Strafgefangenen dazu, dass „der Körper ausschließlich von seiner Jugendlichkeit zehrte“.⁴⁵⁶ Insbesondere in den fünfziger Jahren seien manche Haftentlassene zunächst arbeitsunfähig, manchmal sogar schwerbehindert gewesen.⁴⁵⁷

Bei der Fragebogenaktion im Rahmen der Studie von Bastian und Neubert, bei der die meisten Befragten zwischen 1949 und 1970 inhaftiert waren, beantworteten 90 Prozent die Frage nach gesundheitlichen Folgeschäden der Haftzwangsarbeit (361 von 397). Nimmt man die antwortenden Häftlinge als Bezugsgröße, so gaben 44 Prozent von ihnen an, unter körperlichen Haftfolgeschäden zu leiden (159 von 361).⁴⁵⁸ Weitere 18,6 Prozent beklagten psychische Probleme infolge der Haftzwangsarbeit. Konkret handelte es sich um orthopädische Beschwerden an der Wirbelsäule und Gelenken, Augenschäden, Tinnitus, Atemwegserkrankungen sowie Herz-Kreislauf- und Gefäßerkrankungen.⁴⁵⁹

Wenngleich nicht sicher ist, inwiefern die vorgenannten Hinweise aus den Quellen sowie Befragung der Betroffenen ein repräsentatives Ergebnis darstellen, so könnten sie dennoch als Argument für eine Umkehr der Beweislast dienen, sodass ehemalige Häftlinge nicht mehr gezwungen sind nachzuweisen, dass ihre Beschwerden vollständig oder zumindest zu einem wesentlichen Teil auf der Belastung durch die Haftzwangsarbeit beruhen.⁴⁶⁰

⁴⁵³ Klar 2006, S. 77. Vgl. ebd. S. 53f.: „Rückenschmerzen plagten uns in nie gekannter Stärke. Durch das verkrampfte Sitzen und den ständigen Druck der Normerfüllung im Nacken hatte die Rückenmuskulatur Schaden genommen. (...) Irgendwann wurde bei mir die Näharbeit auch zur Routine und die angespannte Körperhaltung ließ nach. Nach ein paar Wochen war die Arbeitsschicht für mich wie ein Ausbruch aus dem Gefängnis.“

⁴⁵⁴ Knechtel 1992, S. 71.

⁴⁵⁵ Alfred Ganzer beispielsweise musste in Bautzen II schwere körperliche Arbeiten verrichten, Schute 1999, S. 48; eine dauerhafte Schädigung der Füße durch falsches Schuhwerk wird geschildert bei Granzow 2005, S. 119f; Vgl. Nayhauss und Riepl 2012, S. 107; Schacht 1989, S. 137f.; Hornstein 1964, S. 64.

⁴⁵⁶ Auerswald 2010, S. 34f.

⁴⁵⁷ Bersch et al. 2006, S. 133.

⁴⁵⁸ Bastian und Neubert 2003, s. 72 und 93f. Nimmt man sämtliche Fragebögen als Bezugsgröße, sind es immerhin noch 56 Prozent, die dauerhafte Folgeschäden und 40 Prozent, die ausschließlich körperliche Folgeschäden angeben.

⁴⁵⁹ Bastian und Neubert 2003, S. 93.

⁴⁶⁰ In diesem Sinne auch Alisch 2013, S. 85f.

7. Zusammenfassung und Ausblick

In der DDR sollten das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit eine Einheit bilden. Folgerichtig bestand auch in der Haft Arbeitspflicht. Zahlreiche Anordnungen regelten die Modalitäten der Arbeit, wobei die Regelungsdichte im Laufe der Jahrzehnte zunahm. Theorie und Praxis fielen dabei häufig auseinander: Während die Arbeit in der Haft offiziell als „Erziehungsinstrument“, gewissermaßen zur Resozialisierung des Täters dienen sollte, wurde sie tatsächlich jedoch aus wirtschaftlichen Erwägungen eingeführt und flächendeckend ausgebaut. In der Praxis war nicht Erziehung, sondern Planerfüllung die oberste Maxime. Gegenüber den politischen Inhaftierten hatte die Haftzwangsarbeit außerdem repressive Funktion.

Die Haftzwangsarbeit wurde von der SED, die sich eine Art Generalaufsicht vorbehielt, im Rahmen der allgemeinen Justizpolitik angeordnet, angeleitet und koordiniert, sowie von der Staatlichen Plankommission und der Verwaltung Strafvollzug (VSV) im Ministerium des Innern in ihren konkreten Modalitäten geplant und durchgeführt. Insbesondere die VSV hatte eine Schlüsselrolle inne, da sie über die Verteilung der Strafgefangenen auf die Haftanstalten entschied und die StVE den Arbeitseinsatzbetrieben die Arbeitskräfte zur Verfügung stellten. Das MfS war zwar nicht direkt für die Haftzwangsarbeit verantwortlich, übte jedoch auf dem Weg über das offizielle „politisch-operative Zusammenwirken“ zwischen der Linie VII des MfS und den Dienststellen des Strafvollzugs sowie inoffiziell über seine IM großen Einfluss aus.

Während der Arbeitseinsatz von Strafgefangenen in der Ära Ulbricht noch meist dezentral organisiert war, wurde er in der Ära Honecker in die zentrale Arbeitskräftebilanzierung eingeplant und somit zum festen Bestandteil des (Wirtschafts-)Plans. Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen vor Ort erfolgte auf der Basis von Verträgen zwischen den StVE und den Betrieben/Kombinaten, wobei diese kein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen den Strafgefangenen und dem Betrieb begründeten.

Nach Abschluss der flächendeckenden Einführung der Haftzwangsarbeit gegen Ende der 1950er schwankte die Zahl der Strafgefangenen im Arbeitseinsatz in einer Bandbreite zwischen 15.000 und 30.000 jährlich. Die Strafgefangenenarbeit spielte hauptsächlich deshalb eine gewichtige wirtschaftliche Rolle, da die Häftlinge an neuralgischen Punkten der Volkswirtschaft eingesetzt waren (z.B. der Energieversorgung) und für diese Bereiche kaum oder fast keine zivilen Arbeiter gefunden werden konnten. Sämtliche Versuche, die fiskalische Bedeutung der Haftzwangsarbeit zu bemessen, müssen deshalb von der Frage ausgehen, welche Mittel hätten eingesetzt werden müssen, um die Strafgefangenen durch zivile Arbeitskräfte zu ersetzen. Dessen ungeachtet lag der Beitrag der Häftlinge zur Wirtschaftsleistung - seriös geschätzt - zwischen 0,2 und 0,94 Prozent, was ihrem prozentualen Anteil an der arbeitenden Bevölkerung weitgehend entsprach. Sofern sie Verwendung für

ungelernte oder schnell anlernbare Arbeitskräfte hatten, war der Einsatz von Strafgefangenen für die Arbeitseinsatzbetriebe in jedem Fall attraktiv, da die Gefangenen flexibler als zivile Arbeitskräfte einsetzbar waren, in der Regel sogar ohne Urlaub durchgehend belastet werden konnten. Ziel der Ausnutzung ihrer Arbeitskraft war dabei Planerfüllung oder gar Planübererfüllung. Ob das System des Strafvollzuges insbesondere dann profitabel war, wenn die produzierten Waren in den Westen exportiert wurden, lässt sich mangels Datengrundlage nicht global beantworten. Eine Beispielrechnung für die (politischen) Häftlinge, die in der StVE Hoheneck für den VEB Esda Thalheim Damenstrumpfhosen für den Export in die Bundesrepublik produzierten, kommt für das Jahr 1980 zu dem Ergebnis, dass das System nicht profitabel war, da nach Abzug sämtlicher Kosten (Selbstkosten der Betriebe, Kosten des Strafvollzugs sowie der Außenhandelsbetriebe) von den Devisengewinnen durch Verkauf der Strumpfhosen in der Bundesrepublik eine Deckungslücke von mehreren zehntausend DDR-Mark verblieb. Die Frage, warum diese „Knastware“ dennoch exportiert wurde, obwohl es nicht profitabel war, erklärt sich aus der politischen Vorgabe, Devisen zu erwirtschaften, „koste es was es wolle“. Es bestehen daher begründete Zweifel daran, dass der Strafvollzug gesamtwirtschaftlich gesehen ein profitables Unterfangen war.

Die Strafgefangenen waren in StVE verschiedener Vollzugskategorien untergebracht, die sich hinsichtlich der Haftbedingungen und auch des Schweregrades der zu verrichtenden Arbeiten deutlich unterschieden. Politische Häftlinge waren dabei im Regelfall in den StVE der strengsten Vollzugsart untergebracht. In der Ära Ulbricht, den 1950er und 1960er Jahren, waren die politischen Häftlinge weitgehend gleichmäßig auf die StVE bzw. Haftarbeitslager verteilt, folglich auch an praktisch allen Haftorten von der Zwangsarbeit betroffen.

Im Gegensatz zu dem ideologischen Grundsatz, generell und im Besonderen beim Vollzug der Freiheitsstrafe nicht zwischen politischen und kriminellen Häftlingen zu unterscheiden, richtete die VSV seit Ende der 1960er Jahre Einweisungsschwerpunkte für politische Häftlinge ein. Diese Entwicklung war zentral gesteuert und erfolgte aus ideologisch begründeten Sicherheitserwägungen: Politische Häftlinge, insbesondere „Grenzverletzer“, sollten die übrigen Strafgefangenen nicht mehr „negativ beeinflussen“, sei es durch politisch unerwünschtes Gedankengut oder die Planung von Fluchten in den Westen. Wirtschaftliche Gründe für die Bildung der Einweisungsschwerpunkte sind nicht erkennbar.⁴⁶¹

Eine Stichprobenauswertung von vier Jahrgängen (1959, 1978, 1986, 1989) der zentralen Haftkartei der DDR im Bundesarchiv sowie die Sichtung der Forschungsliteratur ergab, dass politische Häftlinge in der Ära Honecker zwar ebenfalls in allen StVE anzutreffen waren, schwerpunktmäßig jedoch in folgende Haftanstalten eingewiesen wurden: Männer in die Strafvollzugseinrichtungen in

⁴⁶¹ Nicht geklärt werden konnte, warum ausgerechnet die nachfolgend genannten StVE als Einweisungsschwerpunkte ausgewählt wurden.

Cottbus, Rummelsburg, Brandenburg (hier jedoch in der Regel nur die Langstrafer); Naumburg und Karl-Marx-Stadt, wobei in den beiden zuletzt genannten der Anteil der politischen Häftlinge in der Stichprobe aus dem Jahr 1986 sogar über 50 Prozent lag. Die Forderung der Opferverbände nach Einrichtung einer Gedenkstätte in der ehemaligen StVE Naumburg ist daher insofern begründet, als dass es sich hier in der Ära Honecker um einen „politischen Knast“ handelte. Frauen wurden schwerpunktmäßig in die StVE Hoheneck eingewiesen. In den 1980er Jahren entwickelten sich obendrein das Jugendhaus (JH) Halle für männliche Jugendliche und das Jugendhaus (JH) Hohenleuben für weibliche Jugendliche zu Einweisungsschwerpunkten politischer Strafgefangener, auch hier mit einem Anteil nahe der 50 Prozent-Schwelle. Bautzen II bildete dabei einen Sonderfall, da der Anteil der politischen Gefangenen hier zu allen Zeiten besonders hoch war. Umgekehrt wurden in einige StVE nur sehr wenige oder gar keine politischen Häftlinge eingewiesen, insbesondere in die StVE Rüdersdorf und Regis. In den 1980er Jahren wurden infolge zentraler Anweisung auch in Bitterfeld und Raßnitz keine politischen Gefangenen mehr eingewiesen.⁴⁶² Wenn von Haftzwangsarbeit politischer Häftlinge die Rede ist, muss daher berücksichtigt werden, dass diese in der Ära Honecker schwerpunktmäßig in den Arbeitseinsatzbetrieben in den vorgenannten StVE geleistet wurde. Umgekehrt bedeutet dies, dass StVE wie Rüdersdorf und Industriebranchen wie der Braunkohletagebau, die gemeinhin als typisch für die Strafgefangenenarbeit gelten, für politische Häftlinge eher untypisch waren.

Die Tatsache der Arbeitspflicht in der Haft ist für sich genommen keine zu skandalisierende Tatsache. Im Gegenteil: Selbst die Standard-Minimalregeln der Vereinten Nationen, die von der DDR mit dem UN-Beitritt 1974 ratifiziert wurden und somit in die Praxis umzusetzen waren, verlangen eine sinnvolle Beschäftigung von Strafgefangenen in der Haft. Überdies nennen viele ehemalige politische Häftlinge aus dem gesamten Untersuchungszeitraum in ihren publizierten Haftberichten durchaus auch positive Seiten der Arbeit in der Haft: Sie beendete die Phase des erzwungenen Nichtstuns während der vorangegangenen Untersuchungshaft des MfS, verschaffte vielen Abwechslung und Ablenkung, da das Nichtstun wohl noch schwerer zu ertragen gewesen wäre. Da die Arbeit in den Haftberichten jedoch gleichzeitig oft sehr negativ bewertet wird, muss nach den jeweils konkreten Bedingungen vor Ort gefragt werden.

Die Strafgefangenen wurden nicht, wie vom Gesetz vorgesehen, nach Tauglichkeit und Qualifikation eingesetzt. Oftmals wurden Gefangenen trotz körperlicher und gesundheitlicher Nichteignung zu schwerer und schwerster körperlicher Arbeit eingesetzt. Politische Häftlinge waren daher tendenziell häufiger berufsfremd eingesetzt als ihre kriminellen Mitgefangenen, da ihre Einsatz-

⁴⁶² In Bitterfeld waren politische Gefangene durch Quecksilbervergiftungen zu Tode gekommen. Die Fälle waren im Westen bekannt geworden und hatten eine breite mediale Kampagne verursacht, was die VSV bzw. das MfS zu diesem Einweisungsstopp veranlasste.

möglichkeiten von vornherein auf die Einweisungsschwerpunkte eingeschränkt waren, sie dort nur in Innenarbeitskommandos arbeiteten und - weil sie wegen eines durchschnittlich höheren Bildungsabschluss im Zivilleben häufiger „Kopfarbeiter“ waren - während der Haft in der Regel körperliche Arbeiten verrichten mussten. Eine Ausnahme bildeten Ärzte, die auch in der Haft meist in ihrem Beruf eingesetzt wurden. Bei der Zuweisung der Arbeit standen vielmehr wirtschaftliche Erwägungen im Vordergrund, da der Einsatz der Häftlinge schlicht dort erfolgte, wo die Betriebe Bedarf meldeten. Somit waren auch die Häftlingsarbeiter gegenüber zivilen Arbeitern klar benachteiligt: „Zivile Arbeitskräfte konnten ... ihren Arbeitsplatz frei wählen und damit bestimmten offensichtlichen Gefahren für Leib und Leben aus dem Wege gehen.“⁴⁶³

Die politischen Häftlinge waren im Bergbau einschließlich des Tagebaus, der die Konstante aller Branchen darstellte, unterproportional vertreten, da die StVE, in denen die politischen Häftlinge in der Ära Honecker konzentriert waren, kaum Verträge mit den AEB im Braunkohletagebau geschlossen hatten. Unterdurchschnittlich waren politische Häftlinge zumindest in den 1980er Jahren auch in der Chemieindustrie vertreten, da sie nicht mehr in Bitterfeld eingesetzt wurden. Gleiches gilt für die Baustoffindustrie, da es z.B. kaum politische Gefangene in der StVE Rüdersdorf gab, die in der Stichprobe für 1978 sogar die nach Belegung zweitgrößte Haftanstalt in der DDR war. Ihr Einsatz erfolgte daher hauptsächlich in den Branchen der Elektroindustrie, dem Metall- und Fahrzeugbau sowie der Textilindustrie.

Strafgefangene wurden häufig zu besonders schweren Arbeiten eingesetzt, für die zivile Arbeitskräfte nicht zu finden waren. Der Schweregrad der Arbeit und somit ihr Zwangscharakter resultierte dabei jedoch häufig weniger aus der Art der Tätigkeit an sich als vielmehr daraus, dass die Bedingungen, unter denen sie auszuführen waren, vielfach äußerst schlecht waren. Dass politische Häftlinge gegenüber kriminellen Mitinhaftierten bei der Zuteilung der schweren Arbeiten auf zentrale Anweisung hin benachteiligt worden wären, ist nicht erkennbar. Es ist jedoch gut möglich, dass dies infolge der Gefangenenhierarchie erfolgte.

Die Arbeitsnormen für die Häftlingsarbeiter sollten nach dem Wortlaut des Gesetzes denen der zivilen Arbeiter gleichgestellt sein. Da es keine zentrale Normfestlegung gab, war die tatsächliche Höhe der Norm von den jeweiligen AEB abhängig. Nachweislich nutzten einige Betriebe diesen Umstand dazu, die Normen deutlich über die zivilen Normen hinaus anzuheben. Dass dies jeweils in der Verantwortung der Betriebe vor Ort lag, entspricht auch dem Befund der Fragebogenaktion in der Studie von Bastian/Neubert, laut der lediglich elf Prozent der Befragten von höheren Normen als im Zivilleben berichteten. Politische Häftlinge waren in Bezug auf die Normhöhe gegenüber kriminellen Mitinhaftierten nicht systematisch benachteiligt, außer infolge der Gefangenenhierarchie.

⁴⁶³ Sachse 2014, S. 280.

Die Arbeitszeiten sollten ebenfalls denen im Zivilleben gleichgestellt sein, zumindest in der Ära Honecker. Jedoch wurden Strafgefangene häufig zu Sonderschichten und nach der offiziellen Arbeit zu hausinternen Arbeiten eingesetzt. Deutlich benachteiligt gegenüber zivilen Arbeiten waren die Häftlingsarbeiter vor allem mit Blick auf die Schichtarbeit: Das „Risiko“, rund um die Uhr im Dreischichtbetrieb arbeiten zu müssen, war für Strafgefangene statistisch um ca. das 2,5-fache höher (1/5 aller zivilen Arbeiter in der Industrie gegenüber 1/2 aller Häftlingsarbeiter). In Verbindung mit den allgemeinen Haftbedingungen bedeutete dies für viele Häftlinge in der Praxis, dass die Regenerationsphasen nur kurz und diese häufig von minderer Qualität waren. Dass politische Häftlinge hier nochmals gegenüber kriminellen benachteiligt worden wären, ist nicht erkennbar und wird auch von politischen Gefangenen nicht behauptet.

Mit Blick auf den Arbeitsschutz lautet der einhellige Befund sämtlicher Studien, dass Maßnahmen zum Arbeitsschutz oft nicht vorhanden, mangelhaft oder ungenügend waren, wenngleich dies nicht immer zwangsläufig zu schweren Verletzungen und dauerhaften Gesundheitsschäden führen musste. Es gibt jedoch praktisch keinen Haftbericht, in dem nicht von kleineren bis hin zu gravierenden Verletzungen und Unfällen sowie schlichter Missachtung der Arbeitsschutzbestimmungen berichtet wird. Gemeinsamer Nenner aller Studien und Erinnerungsberichte ist, dass insbesondere Schutzvorrichtungen und Arbeitsmittel fehlten und es Häftlingen im Gegensatz zu zivilen Arbeitern kaum möglich war, Verbesserungen zu erreichen. Durch MfS-Quellen belegt ist ferner, dass die Unfallquote im Strafvollzug „weit über Arbeitsunfällen in der Volkswirtschaft“ lag, was aber zum Teil auch auf Unerfahrenheit der Häftlinge zurückzuführen ist. Berücksichtigt werden muss jedoch, dass die Dunkelziffer der nicht nicht-meldepflichtigen Unfälle erheblich war.⁴⁶⁴ Eine systematische Benachteiligung der politischen gegenüber den kriminellen Häftlingen hinsichtlich des Arbeitsschutzes ist nicht erkennbar, infolge der Gefangenenhierarchie aber möglich.

Die medizinische Betreuung hatte das Ziel, nicht die Gesundheit, sondern die Arbeitsfähigkeit der Strafgefangenen zu erhalten und erschwerte somit die Arbeitsbedingungen. Das Entgelt, das die Strafgefangenen für ihre Arbeit erhielten, war zwar gering, da der Strafvollzug den größten Teil einbehielt und mit den Haftkosten verrechnete, doch im Vergleich mit anderen Ländern war der prozentuale Anteil, den Strafgefangene erhielten, keinesfalls unterdurchschnittlich, zum Teil sogar höher.

Dass die Arbeit im Strafvollzug eine erhebliche ökonomische Bedeutung hatte, zeigt sich auch daran, dass Normuntererfüllung und Arbeitsverweigerung streng bestraft wurden. Den Bediensteten des Strafvollzugs stand dabei ein abgestuftes System der Strafen und des Entzugs von Vergünstigungen (Lohnkürzungen, Einkaufssperre, Besuchssperre, etc.) zur Verfügung. Arreststrafen, die in

⁴⁶⁴ Die Grenze zwischen nicht-meldepflichtigen und meldepflichtigen Unfällen lag bei einer Arbeitsunfähigkeit von maximal drei Tagen.

ihrer Ausgestaltung der MfS-Untersuchungshaft ähnelten, waren in den entsprechenden Anordnungen als Disziplinierungsmittel vorgesehen und werden in zahlreichen Haftberichten geschildert. Aus diesem Grund lag beispielsweise 1978 die Zahl der Arbeitsverweigerer bei lediglich 1,3 Prozent.

Ein möglicher ursächlicher Zusammenhang zwischen der Haftzwangsarbeit und körperlichen Langzeitschäden ist bisher nicht systematisch untersucht worden, da sich die Forschung hauptsächlich auf die psychischen Folgeschäden konzentriert hat, hier insbesondere das Posttraumatische Belastungssyndrom (PTBS). Es ist zudem zweifelhaft, ob sich ein solcher Zusammenhang überhaupt methodisch einwandfrei nachweisen lässt, da sich die Folgen der Haftzwangsarbeit oftmals nicht von den Folgen der allgemeinen Haftbedingungen trennen lassen, zumal sich beide Faktoren in ihrer Wirkung gegenseitig verstärkten. Negative Folgen für die Gesundheit infolge der Haftzwangsarbeit werden jedoch in etlichen Haftberichten für die Haftzeit selbst, weniger für die unmittelbare Zeit danach geschildert. In Kombination mit den schlechten Haftbedingungen ist es daher durchaus glaubhaft, dass die Arbeit in der Haft zu dauerhaften körperlichen Schäden führte. In der Studie von Bastian/Neubert führten 40 Prozent aller Befragten aktuelle körperliche Leiden auf die Haftzwangsarbeit zurück.

Die Verwendung des Begriffs der Haftzwangsarbeit ist zwar problematisch, aber in differenzierter Form durchaus begründbar. Zweifellos wurden Strafgefangenen gegenüber zivilen Beschäftigten in etlichen Aspekten ungleich, d.h. schlechter behandelt, dies insbesondere mit Blick auf die meist schwereren und gefährlicheren Arbeiten, den mangelhaften Arbeitsschutz und die dadurch verursachten signifikant höheren Unfallzahlen sowie der schlechteren medizinischen Betreuung. Die politischen Gefangenen wurden gegenüber ihren kriminellen Mitinhaftierten zwar nicht durch gesonderte Anweisungen mit Blick auf die Arbeitsbedingungen benachteiligt, doch waren sie zu Unrecht der Zwangsarbeit ausgesetzt und aufgrund ihres niederen Ranges in der Gefangenenhierarchie in einer besonders ungünstigen Position. Hier ist zu berücksichtigen, dass man sich die Arbeit im Strafvollzug nicht nach dem Muster „wie normale Arbeit im Zivilleben plus Gemeinschaftsunterbringung“ vorstellen darf, da die allgemeinen Haftbedingungen und die Gefangenenhierarchie einen erheblichen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen hatten. In einer Umfrage aus dem Jahr 2006 bejahten deshalb zwei Drittel der befragten ehemaligen politischen Gefangenen den Begriff „Zwangsarbeit“, während sich ein Drittel ablehnend äußerte.⁴⁶⁵ Weitere Forschungsarbeiten sollten sich vor allem auf der Mikroebene mit den oben genannten Schwerpunkthaftanstalten befassen und dabei auch die Frage in den Blick nehmen, ob die oft sehr schlechten Arbeits- und Haftbedingungen unbeabsichtigt oder unausgesprochen beabsichtigt waren.

⁴⁶⁵ Müller 2012, S. 305.

8. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Karl Gertich (1949-1951), MfS, AU 258/52, Bd. 7, Bl. 11.

Abb. 2: August Mayer (1951-1959), BStU, MfS, AIM 10301/71, Bl. 28.

Abb. 3: Alfred Schönherr (1959-1961), BStU, MfS, KS I 06/86, Bl. 173.

Abb. 4: Johannes Kohoutek (1962-1965), BStU, MfS, AP 12711/73, Bl. 124, Bild 3.

Abb. 5: Werner Oertel (1965-1967), BStU, MfS, KS 128/73, Bl. 256.

Abb. 6: Wilfried Lustik (1980-1989), BStU, MfS, AIM 12256/89, Bl. 124.

9. Abkürzungsverzeichnis

AAK	Außenarbeitskommando
AEB	Arbeitseinsatzbetriebe
AK	Arbeitskräfte
BDVP	Bezirksdirektion der Deutschen Volkspolizei
DVDI	Deutsche Verwaltung des Innern
DVP	Deutsche Volkspolizei
HAL	Haftarbeitslager
HKH	Haftkrankenhaus
HVDVP	Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei
IAK	Innenarbeitskommando
ILO	International Labour Organisation – Internationale Arbeitsorganisation
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LVO	Anordnung der SPK über die allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der DDR
MdI	Ministerium des Innern
MfNV	Ministerium für Nationale Verteidigung
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
NSW	Nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet
OibE	Offizier im besonderen Einsatz
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGAK	Strafgefangenenarbeitskommandos
SPK	Staatliche Plankommission
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Strafvollzugsgesetz
SVWG	Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz
UHA	Untersuchungshaftanstalt
UOKG	Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V.
VEB	Volkseigener Betrieb
VSV	Verwaltung Strafvollzug im Ministerium des Innern
ZK	Zentralkomitee

10. Literaturverzeichnis

- Ahrberg, Edda (2005): Wir rufen Freiheit. Hans-Joachim Fischer. Gestorbene Hoffnungen. Magdeburg: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt.
- Alisch, Steffen (2013): Der Mythos vom Goldesel Strafvollzug. Anmerkungen zur Rentabilität der Haftzwangsarbeit in der DDR und deren Entlohnung. In: *Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat* (33), S. 73–86.
- Alisch, Steffen (2014): Strafvollzug im SED-Staat. Das Beispiel Cottbus. Frankfurt: Peter Lang Edition (Studien des Forschungsverbundes SED-Staat an der Freien Universität Berlin, 20).
- Amnesty International (1967): Politische Gefangene in der DDR. London.
- Auerswald, Klaus (2010): ... sonst kommst du nach Schwedt! [Bericht eines Militärstrafgefangenen]. Rudolstadt u. a.: Greifenverl.
- Baganz, André (1993): Lebenslänglich Bautzen II. Als Farbiger in der DDR. Berlin: Westkreuz-Verl.
- Bastian, Uwe; Neubert, Hildigund (2003): Schamlos ausgebeutet. Das System der Haftzwangsarbeit politischer Gefangener des SED-Staates. Berlin.
- Bath, Matthias (1987): 1197 Tage als Fluchthelfer in DDR-Haft. Berlin: Verl. Haus am Checkpoint Charlie.
- Beer, Kornelia; Weißflog, Gregor Joachim; Frewer, Andreas; Pfüller, Matthias (2011): Weiterleben nach politischer Haft in der DDR. Gesundheitliche und soziale Folgen. Göttingen: V & R unipress (Medizin und Menschenrechte, 4).
- Bersch, Falk; Hesse, Hans; Kluge, Meta (2006): "Wie ein dumpfer Traum, der die Seele schreckt". DDR-Frauenstrafvollzug in Bützow-Dreibergen ; nach autobiografischen Aufzeichnungen von Meta Kluge. 1. Aufl. Essen: Klartext-Verl. Online verfügbar unter http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?id=2759758&prov=M&dok_var=1&dok_ext=htm / <http://www.gbv.de/dms/spk/sbb/recht/toc/506310655.pdf>.
- Blunck, Jürgen (2000): "Vom Leben trennt dich Schloss und Riegel". Das Schicksal der Lyrikerin Edeltraut Eckert. München: Langen-Müller.
- Bohlken, Amanda (2007): Die dritte Dimension der Tränen : DDR-Flucht, Haft und Trauma, Heilungswege. Leipzig.
- Crüger, Herbert (1998): Ein alter Mann erzählt. Lebensbericht eines Kommunisten. Schkeuditz: GNN-Verl.
- Dellmuth, Rainer (1999): Ausflüge im "Grotewohl-Express". Operativ-Vorgang "Lehrling": eine Jugend wird zerstört! Berlin: Tykve.
- Dölling, Birger (2009): Strafvollzug zwischen Wende und Wiedervereinigung. Kriminalpolitik und Gefangenenprotest im letzten Jahr der DDR. 1. Aufl. Berlin: Links.
- Domschke, Gunter (2001): In den Krallen des Unrechts. Hinter Bautzens Kerkermauern. Bautzen: Selbstverlag.
- Ebbinghaus, Ruth (2007): Die Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen nach politischer Verfolgung in der ehemaligen SBZ/DDR. Erfurt.

- Eberle, Henrik (2000): GULag DDR? Ökonomische Aspekt des Strafvollzuges in den 50er und 60er Jahren. In: Heiner Timmermann (Hg.): Die DDR - Recht und Justiz als politisches Instrument. Berlin: Duncker & Humblot (Dokumente und Schriften der Europäischen Akademie Otzenhausen, Bd. 89), S. 111–140.
- Ebert, Dorothea; Proksch, Michael; Martens, Ina-Maria (2010): Und plötzlich waren wir Verbrecher. Geschichte einer Republikflucht. Orig.-Ausg. München: Dt. Taschenbuch-Verl.
- Erler, Peter (1997): "Lager X" : das geheime Haftarbeitslager des MfS in Berlin-Hohenschönhausen (1952 - 1972); Fakten - Dokumente - Personen. Berlin: Forschungsverbund SED-Staat (Arbeitspapiere des Forschungsverbundes SED-Staat, 25).
- Faber, Wolfgang; Mehner, Heinrich; Haubenschild, Hans (1979): Strafvollzug in der Deutschen Demokratischen Republik: Lehrbuch. Berlin: Ministerium des Innern.
- Faust, Siegmund (1983): Ich will hier raus. Mehrereils aus seinen eigenen vorgezeigten Schriften und Zeugnissen von seinen Freunden und Feinden zusammengetragen, angereichert mit Zeichnungen, Briefen, Zeitungsartikeln und vielen gegensätzlichen Zitaten zur treuherzigen Warnung zusammengedogen und in den Druck gegeben. Berlin-West: Guhl.
- Fichter, Horst (1996): Verflucht sei die Menschenwürde. Erlebnisbericht aus den Zuchthäusern der ehemaligen DDR. Frankfurt (Main): R. G. Fischer.
- Finn, Gerhard (1989): Die politischen Häftlinge in der Sowjetzone 1945 - 1959. Reprint 1989. Köln: Verl. Wiss. und Politik.
- Finn, Gerhard; Fricke, Karl Wilhelm (1981): Politischer Strafvollzug in der DDR. Köln: Verl. Wiss. und Politik.
- Flügge, Christoph (1996): Wie war es wirklich in den DDR-Gefängnissen? Über die Schwierigkeiten einer amtlichen Auskunft. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* (2), S. 100–102.
- Franke, Uta (2008): Sand im Getriebe. Die Geschichte der Leipziger Oppositionsgruppe um Heinrich Saar 1977 bis 1983. Leipzig.
- Freyberger, Harald J. / Frommer Jörg / Maercker Andreas / Steil Regina (2003): Gesundheitliche Folgen politischer Haft in der DDR. Landesbeauftragter Berlin für die Stasi-Unterlagen. Dresden.
- Fricke, Karl Wilhelm (1988): Zur Menschen- und Grundrechtssituation politischer Gefangener in der DDR. [Analyse u. Dokumentation]. 2., erg. Aufl. Köln: Verl. Wiss. u. Politik.
- Fricke, Karl Wilhelm (1990): Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945 - 1968 ; Bericht und Dokumentation. 2. Aufl. Köln: Verl. Wiss. und Politik.
- Fricke, Karl Wilhelm; Klewin, Silke (2007): Bautzen II. Sonderhaftanstalt unter MfS-Kontrolle 1956 bis 1989; Bericht und Dokumentation. 3., aktualis. Aufl. Dresden: Sandstein (Schriftenreihe der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer Politischer Gewaltherrschaft).
- Fritsch, Günter (1993): Gesicht zur Wand. Willkür und Erpressung hinter Mielkes Mauern. 1. Aufl. Leipzig: Benno-Verl.
- Furian, Gilbert (1991): Mehl aus Mielkes Mühlen. Schicksale politisch Verurteilter ; Berichte, Briefe, Dokumente. 1. Aufl. Berlin: Verl. Das Neue Berlin.
- Garve, Roland (1999): Unter Mördern. Ein Arzt erlebt den Schwerverbrecherknast. 1. Aufl. Berlin: Links. Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/spk/sbb/recht/toc/254788009.pdf>.
- Gottschling, Wolfgang (2005): Wie das Schicksal so spielt. Jugenderinnerungen eines Unbequemen. 1. Aufl., Originalausg. Berlin: Frieling.
- Granzow, Joachim (2005): Die Löwengrube. Als Arzt in DDR-Haftanstalten Mitte der fünfziger Jahre. Ein Erlebnisbericht. Berlin: BStU.

- Graul, Elisabeth (1991): Die Farce. Autobiographischer Roman. 1. Aufl. Magdeburg: Impuls-Verl.
- Haase, Baldur (1997): Orwells DDR. Briefe, die ins Zuchthaus führten : autobiographische Dokumentarerzählung. 1. Aufl. Offenburg: Jasmin Eichner.
- Handschuck, Martin (2006): „Die Strafgefangenen erziehen wir nicht zum sozialistischen Bewußtsein sondern zur Arbeit und zur Disziplin“. Strafvollzug in Bützow in den Jahren 1945 bis 1989. In: Politische Memoriale e.V. Mecklenburg-Vorpommern (Hg.): Beiträge zur Geschichte des Strafvollzugs und der politischen Strafjustiz in Mecklenburg-Vorpommern. Rostock, S. 123–134.
- Hardegen, Wolfgang (2000): Gefangen in Bautzen. Ein Jugendlicher überlebt acht Jahre Haft im "Gelben Elend". Orig.-Ausg., 1. Aufl. Berlin: Frieling. Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/spk/sbb/recht/toc/311983553.pdf>.
- Herbert, Ulrich ((1998)): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur. Göttingen: Wallstein-Verl.
- Hiller, Horst (1986): Sturz in die Freiheit. Von Deutschland nach Deutschland. München: Universitas.
- Hoffmann, Constantin (2009): Ich musste raus. 13 Wege aus der DDR. Halle (Saale): Mitteldt. Verl.
- Hoffmeister, Heike (2011): Strafvollzugsanstalt Rummelsburg 1951 - 1990. Berlin.
- Hornstein, Erika von (1960): Die deutsche Not. Flüchtlinge berichten. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Hornstein, Erika von (1964): Staatsfeinde: sieben Prozesse in der "DDR". Köln.
- Hüge, Bernd-Dieter (1991): Mein Knastbuch. Ein Bericht. 1. Aufl. Berlin: Aufbau-Taschenbuch-Verl.
- Hünerbein, Wolfgang (2000): Mit 16 im "Roten Ochsen". Magdeburg.
- Jablonski, Marietta (1997): "Verhören bis zum Geständnis" : der Operativ-Vorgang "Optima". 2. Aufl. Magdeburg (Betroffene erinnern sich, 3).
- Jauch, Anke (2006): Die Stasi packt zu : Freiheitsberaubung 1980. Frankfurt (Main).
- Johannsmeier, Karl Heinz (1998): Neun Leben sind nicht genug. Mein Weg vom Stasi-Häftling zum Erfolgsunternehmer in Silicon Valley. München: Lichtenberg.
- Jürgensen, Uwe-Jens; Jürgensen, Elke Margarita; Ebers, Volker (2008): Erst verraten - dann verkauft. Im Netz der Stasi. Frankfurt, M.: Haag + Herchen. Online verfügbar unter <http://www.haagherchen.de/titel.asp>.
- Kaps, Erhard (1999): Gefangen, inhaftiert, befreit. Erlebnisse eines Leipzigers. Taucha.
- Kaven, Ewald; Hesse, Hans (2004): "Denn einmal kommt der Tag, dann sind wir frei". DDR-Strafvollzug in Bützow-Dreibergen. 1. Aufl. Essen: Klartext.
- Keferstein, Horst G. (2001): Unruhige Jahre. [Bautzen erlebt und aufgeschrieben]. Münster: Verl.-Haus Monsenstein und Vannerdat.
- Kessler, Dietrich (2001): Stasi-Knast. Berlin: 3D-Verlag.
- Kittan, Thomas (2009): Das Zuchthaus Cottbus. Die Geschichte des politischen Strafvollzugs. Cottbus (Cottbusser Blätter, Sonderheft 2009).
- Klar, Anne (2006): Eingesperrt und kein Entkommen. Ostalgie - ein Trauma für die Opfer kommunistischer Gewalt. Bautzen: Lausitzer Dr.- und Verl.-Haus.

- Klemke, Helmut (1995): Geiseln der Rache. Zehn Jahre in mitteldeutschen Todeslagern ; Erlebnis und Bericht. 1. Aufl. Berg am Starnberger See: VGB-Verl.-Ges.
- Knechtel, Rüdiger (1992): Stalins DDR. Berichte politisch Verfolgter. 2., überarb. Aufl. Leipzig: Forum-Verl.
- Koch, Günter (2002a): Es begann in Eibenstock. Ein Jugendlicher in den NKWD-Lagern und Zuchthäusern der SBZ/DDR. Berlin: Westkreuz-Verlag.
- Koch, Petra (2002b): Menschenwege. Politisch inhaftiert auf Burg Hoheneck. Eine wahre Geschichte. 1. Aufl. Berlin: Frieling (Frieling Erfahrungen).
- Kockrow, Wolfgang (2005): "Nicht schuldig!". Der Versuch einer Aufarbeitung von 5 1/2 Jahren Zuchthaus in der DDR. 4., durchges. Aufl. Berlin: Der Berliner Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Bd. 11). Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/spk/sbb/recht/toc/506858359.pdf>.
- Köhler, Winfried (2003): Die Hoffnung gab uns Kraft. 1. Aufl. Berlin: Pro Business.
- Koop, Volker (1996): Zehn Jahre mit dem "gelben Streifen". Karl-Heinz Rutsch : vom Offizier der NVA zum Deserteur. Berlin: Edition q.
- Kordon, Klaus (2007): Krokodil im Nacken. Roman. 4. [Dr.]. Weinheim: Beltz & Gelberg.
- Krolkiewicz, Ralf G. (2003): Hafthaus. Ein Bericht unter Verwendung authentischer Briefe, 1984 - 2000. Wilhelmshorst.
- Kubina, M. (2001): Von Utopie, Widerstand und kaltem Krieg: das unzeitgemäße Leben des Berliner Rätekommunisten Alfred Weiland (1906-1978): Lit. Online verfügbar unter <https://books.google.de/books?id=Hw4N9kkAIXQC>.
- Kuo, Xing-hu (1990): Ein Chinese in Bautzen II. 2675 Nächte im Würgegriff der Stasi. Böblingen: Tykve.
- Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen in Sachsen-Anhalt (Hg.) (Hg.) (1992): Vom Roten Ochsen geprägt. Lebensumstände politischer Häftlinge von 1944 bis 1956.
- Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen in Sachsen-Anhalt (Hg.) (1996): Ein Gespenst ging um. Erlebnisberichte aus dem Sozialistischen Lager" 1945 bis 1989. Magdeburg (Betroffene erinnern sich, 2).
- Lenz, Reinhold (2003): Der Lenz ist da. Der Lebensweg eines Justizvollzugsbeamten 1943 bis 2003. Berlin: WVB, Wissenschaftlicher Verlag.
- Magdeburg: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt (Hg.) (1996): Vom Roten Ochsen geprägt (2). Berichte politisch Inhaftierter in den achtziger Jahren. Magdeburg (Betroffene erinnern sich ; 4).
- Mork, Lothar; Wimberg, Ludger (2009): Ohne mich...! Blick zurück im Zorn ; gedemütigt und verraten ; gefangen und befreit. Lübbenau/Spreewald: Zwingli-Verl. Online verfügbar unter <http://d-nb.info/99508369X/04>.
- Morré, Jörg (2010): Vom Niedergang des Erziehungsgedankens im Strafvollzug der DDR. In: Silke Klewin (Hg.): Hinter Gittern. Zur Geschichte der Inhaftierung zwischen Bestrafung, Besserung und politischem Ausschluss vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Leipzig: Leipziger Univ.-Verl. (Zeitfenster, Bd. 3), S. 241–254.
- Müller, Jörg (2012): Strafvollzugspolitik und Haftregime in der SBZ und in der DDR. Der sächsische Raum in der Ära Ulbricht. 1., neue Ausg. Göttingen, Niedersachs: Vandenhoeck & Ruprecht (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung, 048).

- Müller, Klaus-Dieter (1998a): Die Vergangenheit läßt uns nicht los. Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ/DDR und deren gesundheitliche Folgen. Berlin: Berlin-Verl. Spitz.
- Müller, Werner (Hg.) (1998b): Lebensläufe im Schatten der Macht. Zeitzeugeninterviews aus dem Norden der DDR. Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.
- Münch, Peter (2004): Lager X. Roman. Gelnhausen: Triga-Verlag.
- Nayhauss, Dirk von; Riepl, Maggie (2012): Der dunkle Ort. 25 Schicksale aus dem DDR-Frauengefängnis Hoheneck. Berlin: Be.bra Wissenschaft Verlag.
- Österreich, Tina (1977): Ich war RF. Ein Bericht. Stuttgart.
- Otto, Heike (2011): Beim Leben meiner Enkel. Wie eine DDR-Flucht zum Familiendrama wurde. 1. Aufl. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Paul, Sigrid (2008): Mauer durchs Herz. Berlin.
- Pehlert, André (2007): Null-Bock-Jugendjahre und Polit-Knast in der DDR. Aus einem langen Brief an meinen Sohn. Erfurt: Landesbeauftragte des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Ehemaligen DDR.
- Petz, Siegfried (2000): Zehn Zentimeter Himmel im Quadrat. Ein autobiografischer Roman. Moers: Brendow.
- Pfeiffer, Helmut (2005): Lebenslänglich - Freiheit verloren. Recht verloren. Mein schwerer Weg als Jurist und als politischer Gefangener der DDR. Erfurt: Landesbeauftragter des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.
- Piesiur, Rudolf (2000): Ich bin ein Spion und weiß es nicht. Als angeblicher Geheimagent im Stasi-Knast Gera (1977/78). Erfurt: Landesbeauftragter des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.
- Plogstedt, Sibylle (2010): Knastmauke. Das Schicksal von politischen Häftlingen der DDR nach der deutschen Wiedervereinigung. Orig.-Ausg. Gießen: Psychosozial-Verl. (Forschung psychosozial). Online verfügbar unter http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?id=3496419&prov=M&dok_var=1&dok_ext=htm.
- Podolski, Elisabeth (1983): Verlorene Jahre. 1. Aufl. Kiel: G. Hartmann.
- Pöller, Reinhard (2004): Freiheit ist der Atem des Lebens. Unauslöschlich - zehn geraubte Jahre (1946 bis 1956). [Leipzig]: Reinhard Pöller.
- Riemann, Dieter (2010): Der Wessi. 1. Aufl. Friedberg: Schlosser.
- Riemann, Erika (2012): Die Schleife an Stalins Bart. Ein Mädchenstreich, acht Jahre Haft und die Zeit danach. Ungekürzte Ausg. München: Dt. Taschenbuch-Verl (dtv, 34725).
- Risse, Kerstin (2012): Die Bearbeitung von Anfragen zu Haftzeiten in der DDR mit Hilfe der Anwendung PERSEUS. Ein Erfahrungsbericht. In: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv* (1), S. 84–88.
- Rohrbach, Carmen (2003): Solange ich atme. Ein Lebensbericht ; dramatische Flucht über die Ostsee bis ans "Ende der Welt". 2. Aufl. München: Frederking & Thaler.
- Rosenbaum, Anatol (2006): Die DDR feiert Geburtstag und ich werde Kartoffelschäler. Als Arzt und "Agent" im "Kommando X" des MfS. Berlin: Lichtig-Verl.
- Sachse, Christian (2011): Das illegale Arbeitserziehungslager Rüdersdorf. In: *Horch und Guck* (2), S. 30–33.
- Sachse, Christian (2014): Das System der Zwangsarbeit in der SED-Diktatur. Die wirtschaftliche und politische Dimension. Leipzig: Leipziger Univ.-Verl.

- Sächsisches Staatsministerium (Hg.) (1998): Hinter Gittern. Drei Jahrhunderte Strafvollzug in Sachsen. Begleitband zur Ausstellung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Stadtmuseums Dresden und des Strafvollzugsmuseums Dresden vom 16.7. bis 15.10.1998. Dresden: Löbnitz-Druck.
- Saczewski, Kurt (1976): Unter braunen Teufeln und roten Göttern. Ein deutscher Arbeiter erzählt. Karlsruhe: Wahl.
- Schacht, Ulrich (1986): "Im Gleichschritt". Erfahrungen mit dem politischen Jugendstrafvollzug in der DDR. In: *Kontingent. Magazin. Forum für Ost-West-Fragen* (3).
- Schacht, Ulrich (1989): Hohenecker Protokolle. Aussagen zur Geschichte der politischen Verfolgung von Frauen in der DDR. Ungekürzte Ausg. Frankfurt/Main: Ullstein.
- Schendzielorz, Gerda (1995): Der Garten der Einsamkeit. Hameln: Niemeyer (Edition Richarz, Bücher in grosser Schrift).
- Schlicke, Birgit (2009): Gefangen im Stasiknast. Tagebuch einer politischen Gefangenen im Frauenzuchthaus Hoheneck. Lage: Lichtzeichen-Verl. Online verfügbar unter <http://d-nb.info/998313114/04>.
- Schmidt, Andreas (1986): Leerjahre. Leben u. Überleben im DDR-Gulag. Böblingen: Tykve.
- Schmidt, Karin (2011): Zur Frage der Zwangsarbeit im Strafvollzug der DDR. Die "Pflicht zur Arbeit" im Arbeiter- und Bauernstaat. 1. Aufl. Hildesheim: Olms, Georg (Sklaverei, Knechtschaft, Zwangsarbeit, 7).
- Schmidt-Pohl, Jürgen (2003): Strahlungen in dunkler Zeit. Glaubenserfahrungen aus Haft und Diktatur 1945 - 1989 ; Gedichte und Prosatexte. Schwerin.
- Schröder, Richard (2014): Häftlingsarbeit in der DDR - warum nicht? In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 15.06.2014.
- Schute, Claudia (1999): Schicksal Bautzen. Politische Häftlinge der SBZ/DDR erzählen - junge Journalisten porträtieren. Sankt Augustin: Konrad-Adenauer-Stiftung Journalistische Nachwuchsförderung.
- Schwarzer, Oskar (1999): Sozialistische Zentralplanwirtschaft in der SBZ/DDR. Ergebnisse eines ordnungspolitischen Experiments (1945-1989). Stuttgart: F. Steiner (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, Nr. 143).
- Schwollius, Heinz (2007): Aus der Todeszelle in die Hölle von Bautzen. 1. Aufl. Berlin: Der Berliner Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Bd. 24).
- Skribanowitz, Gert (1991): "Feindlich eingestellt!". Vom Prager Frühling ins deutsche Zuchthaus. Sindelfingen: Tykve.
- Sonntag, Marcus (2011): Die Arbeitslager in der DDR. Univ., Phil. Fak., Diss.--Erfurt, 2010. 1. Aufl. Essen: Klartext Verl.
- Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (1987): Statistisches Taschenbuch der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Stern, Joachim R. (1976): Und der Westen schweigt. Erlebnisse, Berichte, Dokumente über Mitteldeutschland, 1945-1975. 1. Aufl. Pr. Oldendorf: Schütz.
- Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer Politischer Gewaltherrschaft (1998): Wege nach Bautzen II. Biographische und autobiographische Porträts. Dresden: Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer Politischer Gewaltherrschaft.

- Storck, Matthias (1993): *Karierte Wolken. Lebensbeschreibungen eines Freigekauften*. Moers: Brendow.
- Stötzer, Gabriele (2008): Zwangsarbeitsalltag. Nähkommando Esda im Frauengefängnis in Hoheneck. In: *Horch und Guck* (2), S. 36–39.
- Suckut, Siegfried (1997): Generalkontrollbeauftragter der SED oder gewöhnliches Staatsorgan? Probleme der Funktionsbestimmung des MfS in den sechziger Jahren. In: Siegfried Suckut (Hg.): *Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS*. 1. Aufl. Berlin: Links, S. 151–167.
- Tappenbeck, Kurt (1999): *Jenseits von Recht und Menschlichkeit. Erinnerungen eines mecklenburgischen Zeitzeugen*. 2. Aufl. Schwerin: J. Schmidt-Pohl.
- Thiemann, Ellen (2013): *Wo sind die Toten von Hoheneck? Neue Enthüllungen über das berüchtigte Frauenzuchthaus der DDR*. München.
- Trobisch-Lütge, Stefan; Birthler, Marianne (2004): *Das späte Gift. Folgen politischer Traumatisierung in der DDR und ihre Behandlung*. Orig.-Ausg. Gießen: Psychosozial-Verl. Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/hebis-darmstadt/toc/124164641.pdf>.
- Vesting, Justus (2003): "Mit dem Mut zum gesunden Risiko" die Arbeitsbedingungen von Strafgefangenen und Bausoldaten in den Betrieben der Region Bitterfel, Buna und Leuna unter besonderer Berücksichtigung des VEB Chemiekombinat Bitterfeld. Magdeburg.
- Vesting, Justus (2008): "Da habe ich gedacht, das sind lauter wandelnde Leichen". Haftzwangsarbeit in Bitterfeld. In: *Horch und Guck* (2), S. 32–35.
- Vesting, Justus (2012): *Zwangsarbeit im Chemiedreieck. Strafgefangene und Bausoldaten in der Industrie der DDR*. 1. Aufl. Berlin: Ch. Links (Forschungen zur DDR-Gesellschaft).
- Wagner, Rainer (2006): *Mit 15 im Knast. Eine Jugend zwischen politischem Druck und christlichem Glauben*. Nürnberg: VTR (Edition Bildung und Gesellschaft).
- Welsch, Wolfgang (2001): *Ich war Staatsfeind Nr. 1. Fluchthelfer auf der Todesliste der Stasi*. Frankfurt am Main: Eichborn.
- Welsch, Wolfgang (2009): Im Teufelskreis des Traumas – Traumafolgen nach politischer Haft in der DDR. In: *Trauma und Gewalt. Forschung und Praxisfelder* 3 (4), S. 355–359.
- Werkentin, Falco (1995): *Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht*. 1. Aufl. Berlin: Links. Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/spk/sbb/recht/toc/153152346.pdf>.
- Whalley, Angelina; Hagens, Gunther von (2005): *Der Grenzgänger. Begegnungen mit Gunther von Hagens*. Heidelberg: Arts & Sciences.
- Widmann, Joachim (1997): "Dich kriegen wir weich". *Berichte aus dem Alltag einer Diktatur*. Bonn: Bouvier.
- Winkler, Karl (1990): *Zur Klärung eines Sachverhalts*. 1. Aufl. Berlin: Aufbau-Verl.
- Wölbern, Jan Philipp (2014): *Der Häftlingsfreikauf aus der DDR 1962/63-1989. Zwischen Menschenhandel und humanitären Aktionen*. 1. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (Analysen und Dokumente der BStU, 038).
- Wunschik, Tobias (1997): Der Strafvollzug als Aufgabe der Deutschen Volkspolizei in den fünfziger Jahren. In: *Archiv für Polizeigeschichte* (3), S. 74–91.
- Wunschik, Tobias (1999): Das "Organ Strafvollzug" im Ministerium des Innern der DDR. In: Heiner Timmermann (Hg.): *Die DDR. Politik und Ideologie als Instrument*. Berlin: Duncker & Humblot (Dokumente und Schriften der Europäischen Akademie Otzenhausen, Bd. 86), S. 498–505.

Wunschik, Tobias (2000): Der DDR-Strafvollzug unter dem Einfluß der Staatssicherheit in den siebziger und achtziger Jahren. In: Roger Engelmann und Clemens Vollnhals (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. 2., durchges. Aufl. Berlin: Links, S. 467–493.

Wunschik, Tobias (2005): Die Befreiung der Gefangenen im Juni 1953. In: R. Engelmann und I. S. Kowalczyk (Hg.): Volkserhebung gegen den SED-Staat: eine Bestandsaufnahme zum 17. Juni 1953: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 175–204.

Wunschik, Tobias (2009): Hauptabteilung VII: Ministerium des Innern, Deutsche Volkspolizei. Berlin (Anatomie der Staatssicherheit : Geschichte, Struktur und Methoden ; MfS-Handbuch).

Wunschik, Tobias (2014): Knastware für den Klassenfeind. Häftlingsarbeit in der DDR, der Ost-West-Handel und die Staatssicherheit (1970-1989). 1. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (Analysen und Dokumente der BStU, 037).

Zeidler, Manfred (1994): MfS-Sonderhaftanstalt Bautzen II. Dresden: Hannah-Arendt-Inst.

Zilli, Timo (1993): Folterzelle 36 Berlin-Pankow. Erlebnisbericht einer Stasi-Haft. Sonderaufl. für die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin. Berlin: Hentrich.